

Landtags-Marschall: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion. Ich bringe die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche gegen die Anträge sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge sind angenommen.

Meine Herren! Die nächste Sitzung ist morgen um 10 Uhr. Ich schließe die Sitzung. (Schluß der Sitzung 5 1/2 Uhr Nachmittags.)

Vierzehnte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 2. December 1881.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat, betreffend das Gesuch des Kirchenvorstandes zu Heinsberg um Gewährung einer Unterstützung von 20 000 Mark zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphus-Pfarrkirche daselbst.

Referent: Abgeordneter Graf von Hoensbroech. (L. M. 163.)

2. Referat, betreffend: 1) eine an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtete Petition einiger Bewohner von Hannebach um Ausbau von Straßen von Adenau über Kempenich nach Oberjiffen und von Mayen nach Kempenich und Hannebach; 2) eine an den Provinzial-Landtag gerichtete Petition zweier Bewohner von Wolscheid (Bürgermeisterei Kempenich) um Bewilligung einer Beihilfe zur Herstellung von Straßen zwischen Brohl, Mayen und Mendig.

Referent: Abgeordneter Mund. (L. M. 164.)

3. Referat, über die sub 2 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets von dem hohen Landtage erforderte gutachtliche Aeußerung darüber, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist und bejahenden Falles auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann zc.

Referent: Abgeordneter Bremig. Korreferent: Abgeordneter Freiherr Felix von Loë. (L. M. 125.)

4. Referat, betreffend die Frage des Anschlusses der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz an die Landschaft der Provinz Westfalen.

Referent: Abgeordneter Courth. (L. M. 170.)

5. Referat zu dem Antrage des Abgeordneten Heuser und Konsorten auf Emanuirung eines Gesetzes wegen Zahlung der Brand-Entschädigungsgelder an die Hypotheken-Gläubiger.

Referent: Abgeordneter Pelzer. (L. M. 178.)

6. Referat, betreffend Revisions-Verhandlungen zu der Rechnung über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Provinzial-Irrenanstalten pro 1879. (L. M. 174.)
7. Referat, betreffend die Dechargirung der Baurechnung über die Instandsetzung der Direktor-Wohnung im Landarmenhanse zu Trier.
Referent: Abgeordneter Theisen. (L. M. 175.)
8. Referat, betreffend die Aufnahme der Kommunalstraße von Gelsenkirchen nach Steele unter die Provinzialstraßen.
Referent: Abgeordneter Kreuzberg. (L. M. 176.)
9. Referat, bezüglich der Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1879.
Referent: Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven. (L. M. 177.)
10. Referat über die Bittschrift der Stadt Crefeld, die Textil-Industrie betreffend.
Referent: Abgeordneter Limbourg. (L. M. 179.)
11. Referat, betreffend die Errichtung einer Siegbücke an der Beuel-Overath'er Provinzialstraße zwischen Siegburg und Siegburg-Mülldorf.
Referent: Abgeordneter von Bönninghausen. (L. M. 183.)
12. Referat, betreffend die Petition des Kirchen-Vorstandes in Godesberg um Beihülfe zur Restauration einer Kapelle.
Referent: Abgeordneter Kaesen. (L. M. 184.)
13. Referat, betreffend Petition um Uebernahme der Straße Roggendorf-Londorf auf Provinzialfonds.
Referent: Abgeordneter Wunderlich. (L. M. 191.)
14. Referat, betreffend die Petition der Gemeinden Kreuzau und Winden um Unterstützung zur Herstellung von Brückenrampen und Regulirung des Roer-Flusses aus Provinzialfonds.
Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee. (L. M. 212.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. Ich bitte den Herrn Protokollführer, zu verlesen. (Geschicht.)

Zu der ersten Nummer des Protokolls möchte ich die Bemerkung machen, daß ich in der letzten Sitzung vergessen habe, auszusprechen, daß selbstverständlich der Hilfskassen-Direktor als Landesrath, ebenso wie die Landes-Bauräthe mit zu den oberen Beamten gezählt werden, welche hier in Betracht kommen. Ich konstatiere dies hiermit ausdrücklich. Ist sonst noch etwas gegen das Protokoll zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Meine Herren! Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich Ihnen die Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König verlesen, die mir hier im Konzept vorliegt, betreffend die Wahl des Landes-Direktors. Die Adresse lautet:

„Düsseldorf, den 1. December 1881.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben auf den allerunterthänigsten Antrag der zum 24. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz in der Adresse

vom 11. September 1875 Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 1. November 1875 die von den Ständen vollzogene Wahl des Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landes-Direktor auf eine sechsjährige Wahlperiode zu bestätigen, gleichzeitig auch gestattet, daß der Landes-Direktor Freiherr von Landsberg nach Ablauf seiner Wahlperiode die Amtsgeschäfte so lange fortführe, bis er dieselben einem neu gewählten und von Euerer Majestät bestätigten Nachfolger übergeben könne.

Der Landes-Direktor, Freiherr von Landsberg, ist demnächst am 9. Dezember 1875 in sein Amt eingeführt worden, die auf sechs Jahre normirt gewesene Wahlperiode desselben erreicht am 9. Dezember 1881 ihr Ende.

Es ist daher Aufgabe der zum 27. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz gewesen, in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel 1 des unterm 1. November 1875 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zum Organisations-Regulativ vom 27. November 1871 die Wahl eines Landes-Direktors für eine weitere Wahlperiode vorzunehmen.

Nachdem in der Plenar-Sitzung des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 28. November dieses Jahres bestimmt worden war, daß für diese Wahl das Ende der Wahlperiode auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen sei, in welchem auf Grund einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zum ersten Mal zusammentritt, mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Direktor so lange die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, daß die Dauer der Wahlperiode aber für alle Fälle auf sechs Jahre zu beschränken sei, ist der Provinzial-Landtag demnächst in der Sitzung vom 30. November cr. zur Wahl des Landes-Direktors für die also festgestellte Wahlperiode übergegangen.

Im ersten Wahlgange erhielt von 74 abgegebenen gültigen Stimmzetteln der seitherige Landes-Direktor Freiherr Hugo von Landsberg 39 Stimmen, so daß derselbe für die vornormirte Wahlperiode mit absoluter Majorität gewählt worden ist.

Der Landes-Direktor Freiherr von Landsberg hat durch Erklärung vom heutigen Tage die Wahl angenommen.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät gestatten sich die treugehorjamsten Stände daher unterthänigst zu bitten, Eure Majestät wollen in Gnaden geruhen, der Wiederwahl des Landes-Direktors Freiherrn Hugo von Landsberg für die vom 27. Provinzial-Landtage festgestellte Wahlperiode die Allerhöchste Bestätigung Allergnädigst zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
Allerunterthänigste treugehorjamste
Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz."

Ist gegen diese Fassung der Adresse etwas zu erinnern? — Da dies nicht geschieht, so erkläre ich die Adresse für genehmigt und werde sie abschreiben lassen.

Wir treten in die Tages-Ordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist das Referat, betreffend das Gesuch des Kirchenvorstandes zu Heinsberg um Gewährung einer Unterstützung von 20 000 Mark zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphus-Pfarrkirche daselbst. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Das vom Ausschuß festgesetzte Referat, betreffend das Gesuch des Kirchenvorstandes zu Heinsberg um Gewährung

einer Unterstützung von 20 000 Mark zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphus-Pfarrkirche daselbst lautet wie folgt:

„Der I. und IV. Ausschuß pflichtet dem Urtheil des Provinzial-Verwaltungsraths vollständig bei, daß eine sofortige Bewilligung des Gesuchs unzulässig sei, weil die vorliegenden Pläne nicht die genügende Garantie für die kunsthistorische Behandlung der Restaurationsarbeiten bieten, in Erwägung aber, daß die St. Gangolphus-Kirche ein bedeutendes Interesse biete, und daß es durchaus wünschenswerth sei, die Restaurationsarbeiten in korrekter Form weiter geführt zu sehen, beschloß der I. und IV. Ausschuß einstimmig, dem Provinzial-Landtag den Antrag vorzulegen:

„Ein hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphus-Pfarrkirche zu Heinsberg einen einmaligen Beitrag bis zur Höhe von 20 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu gewähren, falls die bestehenden Bedenken gegen die kunsthistorische Behandlung der Arbeiten durch die noch zu liefernden Nachweise ihre volle Erledigung finden.“

Meine Herren! Auch bezüglich dieses Gesuches ist der Grundsatz festgehalten worden, daß wir im Allgemeinen nur solche Gesuche für Restauration von Kirchen bewilligen, bei denen es sich um ein kunsthistorisches Interesse handelt. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß nicht in der Lage befunden, sofort diesem Gesuche zu entsprechen. Aus dem beiliegenden Material, das Ihnen vorzutragen zu weitläufig wäre und welches im Ausschuß eine gründliche Erörterung gefunden hat, geht hervor, daß diese St. Gangolphus-Pfarrkirche zu Heinsberg wirklich ein bedeutendes historisches Interesse für die Provinz hat, auf der anderen Seite ist die Prestationsunfähigkeit der Gemeinde durch die weiteren Belege ganz klar und unwiderleglich nachgewiesen. Daher hat der Ausschuß, trotzdem er sich nicht in der Lage befunden hat, dem Gesuch direkt zu entsprechen, sich doch bewogen gefunden, das Gesuch in soweit zu berücksichtigen und auch Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen, als er den Antrag gestellt hat,

„es wolle der Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, für den Fall, daß der genügende Nachweis geführt wird, daß die Restauration in einem künstlerischen und der ganzen historischen Entwicklung der Kirche entsprechenden Sinn ausgeführt wird, einen Betrag bis zur Höhe von 20 000 Mark zu gewähren“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Es dürfte sich bei der allgemeinen Neigung, die hier im Landtage vorherrscht, die alten Bauwerke der Provinz unter den Schutz desselben zu nehmen, doch empfehlen, daß wir im nächsten Landtage eine Pauschalsumme für diesen Zweck auswerfen, da wir als Folge der einzelnen stückweisen Bewilligungen nicht recht übersehen können, wie groß die Summe dieser Bewilligungen ist. Wir haben in den letzten Wochen sehr viele alte Kirchen unterstützt. Ich enthalte mich weitergehender Erörterungen darüber, die Majorität hat darüber entschieden und sie wird, wie ich gar nicht bezweifle, auch diese Pfarrkirche wieder als ein außerordentlich bedeutendes kunsthistorisches Bauwerk erklären und die Bewilligung dafür machen. Aber das möchte ich doch dem verehrlichen, oder wie der Ausdruck in der letzten Zeit heißt, dem hohen Verwaltungsrath (Heiterkeit) anempfehlen, daß er vor Beginn des nächsten Landtags eine Zusammenstellung macht, was er denn eigentlich in Bezug auf Unterstützungsanträge für derartige Baudenkmäler beabsichtigt.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solmacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich glaube, daß, da die meisten Referate des Verwaltungsraths gedruckt vorgelegt haben, man daraus wohl ersehen konnte, was verlangt wurde. Ich halte, was der Herr Abgeordnete von Eynern verlangt, eine generelle Bestimmung, wieviel man da geben will, für recht schwierig, denn das richtet sich, ganz abgesehen von den größeren oder minder dringenden Bedürfnissen in den einzelnen Jahren, nach der jeweiligen Lage des Ständefonds, also auch danach, wie oft der Landtag zusammenkommt. Kommt er alle Jahre zusammen, so ist natürlich weniger Geld da, als wenn er alle zwei Jahre zusammentritt, ferner richtet es sich danach, wieviel Geld in diesen Jahren verdient worden ist. Das indessen scheint mir allerdings auch zweckmäßig zu sein, daß dem Ausschuß, in dem diese Fragen zur Verhandlung kommen, gleich eine Addition vorgelegt wird, wieviel ungefähr beantragt wird, und wieviel für diese Zwecke überhaupt disponibel ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Werner hat das Wort.

Abgeordneter von Werner: Ich wollte meinerseits nur aussprechen, daß ich dem, was der Herr Abgeordnete von Eynern soeben gesagt hat, vollständig beipflichte. Was den vorliegenden Fall betrifft, so handelt es sich allerdings um eine sehr arme Gemeinde, eine Gemeinde, die, wie wir von dem Herrn Referenten gehört haben, nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln das in Rede stehende prästiren zu können. Da wir uns nun einmal auf der schiefen Ebene der bedeutenden Unterstüzungen befinden, so möchte ich auch in diesem Falle, um nicht inkonsequent zu sein, Sie bitten, die beantragte Unterstüzung zu bewilligen. Sollte der Betrag von 20 000 Mark zu hoch erscheinen, (Rufe: Nein, zu niedrig!) so möchte ich mich auf andere Fälle beziehen, in denen die Unterstüzungen noch höher bemessen waren. Ich erlaube mir meinerseits die Bitte, den Ausschuß-Antrag anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, dem Gedanken des Herrn Abgeordneten von Eynern, der ja im Allgemeinen ein richtiger ist, noch eine etwas weitere Auslegung zu geben. Wir werden uns nach der vorgestriegen Berathung wohl alle das Zeugniß geben, daß wir zuweilen Beschlüsse finanzieller Natur fassen, ohne über die finanzielle Lage der Provinz im klaren zu sein. Ich sage das nicht von den Herren im Verwaltungsrath, die gewiß im klaren sind, aber wir übrigen befinden uns in vielen Fragen ganz im unklaren, nach meiner Ansicht wäre es ein dringendes Bedürfniß, daß der Provinzial-Landtag künftig eine Budgetkommission habe. Ich meine nicht eine Budgetkommission, die wir wählen, sondern eine Budgetkommission, die von dem Herrn Landtags-Marschall zusammengesetzt wird, meinerwegen eine ganz kleine Kommission von 5 Mitgliedern, aus jedem der fünf Ausschüsse eines, die in der Lage wäre, die Gesamtlage zu übersehen, und bei derartigen Vorkommnissen, wie vorgestern, wirklich ein Gutachten abgeben könnte. Ich glaube, die Sache würde keine Schwierigkeiten machen. Ich wollte dem Herrn Landtags-Marschall diesen Gedanken empfehlen; ich habe mit anderen Herren darüber gesprochen, die dieselbe Ansicht theilen wie ich.

Landtags-Marschall: Auf das, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë soeben gesagt hat, möchte ich antworten, wie ich glaube, daß sich dies für den nächsten Landtag wird machen lassen; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung muß ich mir natürlich vorbehalten. Was den Wunsch des Herrn Abgeordneten von Eynern betrifft, gleich von vorne herein über die Höhe der vom Provinzial-Verwaltungsrath gemachten Vorschläge Aufklärung und wo möglich eine Zusammenstellung zu erhalten, so möchte ich bemerken, daß die uns angeborene Bescheidenheit uns davon abhalten muß, dem Provinzial-Landtage über die von ihm erbetenen Bewilligungen schon

im Voraus eine Zusammenstellung zu machen, da es ja doch nur ganz zaghafte Vorschläge sind, die der Verwaltungsrath dem hohen Hause macht. Ich glaube also nicht, daß ein Vorwurf den Provinzial-Verwaltungsrath trifft, daß er keine Zusammenstellung seiner Vorschläge im Voraus geliefert und nicht gleich von Anfang dem Landtag mitgetheilt hat, in welcher Höhe der Ständefonds für die vom Verwaltungsrath beantragten Bewilligungen in Anspruch genommen wird. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Solche Zusammenstellung sich selbst zu machen, ist übrigens, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann, so schwierig nicht und auch nicht so mühsam; es bedarf dazu nur eines Besuchs auf dem Bureau des Herrn Oberbürgermeisters Hammers.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich bin weit entfernt davon, dem Verwaltungsrath einen Vorwurf machen zu wollen. Dazu bin ich auch viel zu klug, denn wenn ich das thun wollte, so hätte ich sofort eine Niederlage in Aussicht, dann sprängen sofort 15 Mann auf und schlugen mich mit ihren Reden nieder. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß in den ersten 8 Tagen unserer Berathungen noch immer Anträge eingehen, daß deßhalb eine Zusammenstellung von vorneherein absolut nicht fertig zu stellen ist. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Werner hat das Wort.

Abgeordneter von Werner: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, meine Herren, daß, wenn heute Herr Friederichs in der Lage ist, sich eine Zusammenstellung machen zu können, dies doch nicht der Punkt war, auf den Herr von Eynern, wenigstens wie ich meine, hinweisen wollte. Wir haben in der gedruckten Uebersicht nur 113 Positionen, es sind bis jetzt aber im Ganzen schon circa 200 Vorlagen, wenn ich recht gezählt habe, bereits gemacht worden. Von diesen sind eine große Anzahl erst nachträglich eingegangen; es fehlt uns daher von vorneherein jede Uebersicht. Meine Herren! Ich meine, es könnte uns doch bei Beginn der Session eine Vorlage gemacht werden, wieviel an Unterstützungen und sonstigen Bewilligungen von uns gefordert wird. Ferner möchte ich dringend wünschen, daß dasjenige, was gestern Herr von Grand-Ry bereits angedeutet hat, in Ausführung gebracht würde, daß nämlich überhaupt die Vorlagen nicht zu spät an das Haus herantreten. Es entgeht uns Allen sonst das Mittel, uns zeitig über die Angelegenheiten, welche hier verhandelt werden sollen, zu informiren. Ich weiß nicht, ob dazu eine Aenderung der Geschäfts-Ordnung nothwendig ist. Wahrscheinlich ist dies der Fall, aber wenn dies auch sein sollte, so würde dies doch besser sein, als wenn wir so unvorbereitet in die Verhandlungen eintreten müssen.

Landtags-Marschall: Auf das, was der Herr Abgeordnete von Werner soeben gesagt hat, muß ich erwidern, daß die Ausführung dieses Wunsches auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Ich hätte schon gestern auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry antworten sollen, ich benutze jetzt diese Gelegenheit, um es zu thun. Die Anträge an den Landtag, die im Provinzial-Verwaltungsrath vorberathen werden, kommen zumeist erst in den letzten Tagen vor Zusammentritt des Landtags oder gar während der Landtagssession hier ein, wie sollen wir also schon vorher eine Zusammenstellung dessen machen, was an Sie herantritt? Von Seiten des Verwaltungsraths kommen ja zu jedem Landtage ungefähr dieselben Verwaltungs-Vorlagen, wenn nicht ausnahmsweise größere Organisationsarbeiten und darauf bezügliche Anträge vorliegen, im Uebrigen kommen aber erst in den letzten Wochen alle die Vorlagen, Anträge und Petitionen von

draußen. Es ist also unmöglich, den Mitgliedern des Landtags schon vorher eine Mittheilung über die Vorlagen, die an den Landtag eingebracht werden, zu machen. Ich hatte schon längst den dringenden Wunsch, dies zu thun; es scheiterte aber jedesmal an der Unmöglichkeit. — Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Der Gedanke, den Herr von Eynern hier ange-regt hat, scheint mir etwas sehr Berechtigtes in sich zu schließen; ich theile indeß die Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls, daß es nicht möglich ist, auf dem Wege, den Herr von Eynern und Herr von Grand-Ny vorgeschlagen haben, in der Sache voranzugehen, daß es sich aber empfehlen wird, alle diese Dinge, sie mögen vorher an den Verwaltungsrath gekommen, oder erst während des Landtags eingegangen sein, zusammen zur Berathung zu stellen. Dann sind wir in der Lage, nach dem Maße unserer Mittel abzuwägen, was wir in Summa für diese Zwecke, die von einzelnen Herren des Hauses für Luxusbedürfnisse gehalten werden, verausgaben können, und dann sind wir ferner in der Lage, das zu erreichen, was der Herr Kollege Feutges meines Erachtens mit vollem Recht im Ausschuß einmal betonte, daß jeder mit möglichst gleichem Maße gemessen werde. Aus der Gesamt-Summe, von welcher dann gegen die letzten Tage unserer Berathungen feststehen wird, daß wir sie überhaupt ausgeben können, läßt sich dann jedem das Seine zu theilen, es wird dann so leicht keiner übervorthelt werden. Das scheint mir der richtige Weg der Abhilfe zu sein. Die Vorlagen, die Sie verlangen, sind überflüssig, denn es ist richtig, was einer der Herren Vorredner gesagt hat: wir sind in den letzten Tagen des Landtags stets in der Lage, mit leichter Mühe die Zusammenstellung dessen zu machen, was von uns gefordert wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Die Bedenken und Wünsche, die hier ausgesprochen werden und die das Resultat der Erfahrungen sind, die in dieser Session gemacht worden, habe ich zum großen Theile schon gestern betont. Ich habe damit in Verbindung gebracht — ich glaube, es ist der einzige Weg, der eine dauernde und sichere Abhilfe schafft — eine Aenderung der Geschäfts-Ordnung hinsichtlich mancher Bestimmungen. Eine Revision der Geschäfts-Ordnung wurde von mir erbeten, man hat dagegen eingewendet, daß es dazu einer Abänderung des Gesetzes bedürfe, es kann zugleich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Eynern diese zur Erledigung kommen, nach den gemachten Erfahrungen ist sie nothwendig, um die Dinge in eine festere und sichere Bahn zu bringen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Darüber muß ich mir alles Weitere vorbehalten, ich kann darüber jetzt unmöglich eine bestimmte Antwort geben, aber ich muß konstatiren, daß ich nicht mit Allem einverstanden bin, was der Herr Redner in dieser Sache angeregt hat. Qui tacet consentire videtur paßt auf mich in diesem Falle nicht, aber es ist in diesem Augenblicke wirklich zu schwer, alle einschlägigen Fragen und Verhältnisse zu übersehen. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich möchte nur eine thatsächliche Bemerkung machen. Der Herr Kollege Werner hat über die Höhe der zu bewilligenden Summe gesprochen. Dieselbe muß sich natürlich nach dem Betrage der ganzen Restaura-tions-Arbeiten richten. Die Kosten für die ganzen Restaura-tions-Arbeiten belaufen sich nach dem vorläufigen Anschlage auf 60 000 Mark. In Bezug auf diese Summe sind 20 000 Mark für die kleine Gemeinde gewiß nicht zu hoch gegriffen. Ich bitte Sie daher, auch Ihrerseits dem Provin-zial-Verwaltungsrath diese Summe voll und ganz zur Bewilligung zu überweisen.

Landtags-Marschall: Wir sind also jetzt wieder in die Tages-Ordnung eingetreten. Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schliesse ich die Diskussion und bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit großer Majorität angenommen.

Der zweite Punkt der Tages-Ordnung ist das Referat des V. Ausschusses, betreffend

1. eine an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtete Petition einiger Bewohner von Hannebach um Ausbau von Straßen von Ahenau über Kempenich nach Oberzissen und von Mahen nach Kempenich und Hannebach;
2. eine an den Provinzial-Landtag gerichtete Petition zweier Bewohner von Wolscheid (Bürgermeisterei Kempenich) um Bewilligung einer Beihilfe zur Herstellung von Straßen zwischen Brohl, Mahen und Mendig. Referent ist der Herr Abgeordnete Mund.

Referent Abgeordneter Mund: Ehe ich das Referat des V. Ausschusses über die beiden Petitionen, die hier vorliegen, verlese, wird es zur Motivirung des ganz kurzen Referates wohl angezeigt sein, daß ich mir erlaube, den hohen Landtag daran zu erinnern, was bereits im 26. Provinzial-Landtag in Betreff dieses Straßennetzes beschlossen worden ist. In seiner Sitzung vom 5. Mai 1879 hat sich der vorige Landtag mit diesem Gegenstande beschäftigt und dabei die Uebernahme des Ausbaues des fraglichen Straßennetzes abzulehnen beschlossen, dagegen den Verwaltungsrath ermächtigt, für die Strecke von Mahen und Niedermendig nach Oberzissen die Zusicherung der Uebernahme nach erfolgtem vorschriftsmäßigem Ausbau zu ertheilen, auch zugleich das Maximum der Prämie von 4 Mark pro laufenden Meter in Aussicht zu stellen. Den Ausbau des Kommunalweges von Hannebach über Wolscheid nach Nieder-Dürrenbach hat der Landtag auf den Fonds für Kommunal-Wegebau verwiesen und aus diesem eine angemessene Beihilfe in Aussicht gestellt. Inzwischen ist in der Sache weiter Nichts geschehen, Bau-Projekte sind nicht weiter eingereicht worden, konnten also auch nicht zur Beschlußfassung kommen. Es liegen dem Landtag nun zwei Petitionen vor: die eine, datirt vom 8. August aus Hannebach von einigen Bewohnern dieser Gemeinde ist an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtet; die zweite, unterzeichnet von nur zwei Einwohnern aus Wolscheid, das in der Bürgermeisterei Kempenich liegt, ist unter dem 25. Oktober d. J. direkt an den Provinzial-Landtag gerichtet. Die Petitionen enthalten eben absolut nichts weiter, als den erneuerten Ausdruck des Wunsches, daß doch mit dem Ausbau dieser Wege vorgegangen werden möchte. Das kann natürlich nur geschehen, wenn in dem Sinne der Beschlüsse des vorigen Landtages von den Gemeinden vorgegangen wird. Der V. Ausschluß konnte also mit diesen beiden Petitionen nur so verfahren, wie das kurze Referat, das ich zu verlesen jetzt die Ehre haben werde, beantragt:

Der V. Ausschluß hat von den beiden vorstehend bezeichneten Petitionen, welche weiteres Material zur Beurtheilung der Sache nicht beibringen, Kenntniß genommen und beehrt sich, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle, unter Bezugnahme auf die vom 26. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 5. Mai 1879, rücksichtlich des hier in Rede stehenden Straßennetzes gefaßten Beschlüsse, beide Petitionen dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Kenntnißnahme und eventuellen Berücksichtigung überweisen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich muß zunächst das Zugeständniß machen, daß ich die Ortschaften Hannebach und Wolscheid bisher nicht gekannt habe und erst aus dem Protokoll der Ausschuß-Sitzung erfahre, daß diese Ortschaften existiren, aber sie haben jetzt nach ihrer Bekanntschaft ein ganz besonderes Interesse für mich. Es handelt sich um Petitionen, die aus diesen Ortschaften an die Provinzial-Verwaltungsbehörden gelangt sind und die das Ressort des Straßenwesens betreffen. Derartige Petitionen kommen während der Dauer dieses Landtags und überhaupt sehr reichlich ein und vermehren die Arbeit derjenigen Beamten, die im Straßenwesen beschäftigt sind, in ganz hervorragender Weise. Ich möchte aber auch die Meinung aussprechen, daß die Kräfte, die unsere Straßenverwaltung besitz, genügend sind, um alle diese vielfachen Anforderungen schnell und sachgemäß zu erledigen. Nun habe ich heute in der Zeitung gelesen, daß der Leiter des Straßenwesens, Herr Landesrath Fritzen, sich in den Reichstag hat wählen lassen, also 4 bis 5 Monate im Jahre von der Verwaltung abwesend sein muß; für diese Zeit wird ihm also ein Ersatz gestellt werden müssen. Ich möchte den Verwaltungsrath oder die Mitglieder des Verwaltungsraths fragen, da ich ja voraussetzen darf, daß diese Wahl nicht erfolgt ist, ohne daß vorher der Herr Landesrath Fritzen sich die nöthige Urlaubszeit ausbebeten hat, um die Pflichten dieses neuen Mandats zu erfüllen, ob der Verwaltungsrath uns die Versicherung geben kann, daß trotz der Abwesenheit dieses Herrn das Straßenwesen in genügender Ordnung in seiner Verwaltung bleiben wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich muß auf diese direkte Frage antworten, daß die eben erwähnte Wahl des Herrn Landesraths Fritzen in den Reichstag, resp. dessen Absicht zur Uebernahme eines solchen Mandats mir erst vor kurzem zur Kenntniß gekommen ist und daß Herr Landesrath Fritzen vorher keine Mittheilungen an uns hat gelangen lassen. Ich bedaure dies außerordentlich, das kann ich hier nicht verschweigen; ich hoffe aber, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Lage sein wird, alle etwaigen Schäden, die der Provinzial-Straßenverwaltung durch diese Abwesenheit des ersten Decernenten entstehen könnten, auszugleichen und die Verwaltung in Ordnung zu halten. Näheres von Seiten des Verwaltungsraths jetzt zu antworten, werden die Herren wohl nicht verlangen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob die Sache, die von dem Herrn Abgeordneten von Eynern hier vorgebracht wird, so nahe mit unseren Verhältnissen zusammenhängt, daß es nothwendig wäre, hier den Verwaltungsrath zu ersuchen, Auskunft über die Angelegenheit zu geben und Remedur zu schaffen. Herr von Eynern hat wiederholt dem Verwaltungsrath sein Vertrauen bekundet, er hätte es auch hier ruhig demselben überlassen können, falls es nöthig erschien, dafür zu sorgen und Mittel zu finden, die Straßen-Verwaltung in der Höhe zu halten, wie sie bisher war. Ich muß mich nur über Eins wundern, darüber nämlich, daß Herr von Eynern es für nothwendig erachtet, die freie Entschließung eines Beamten darüber, was er zu thun und nicht zu thun hat, namentlich bezüglich derjenigen Freiheit, die allen Beamten garantirt ist, sich der öffentlichen Vertretung zu widmen, einer Kritik zu unterwerfen und sie indirekt zu beeinträchtigen. Ich möchte ganz besonders betonen, die Beamten haben das Recht, der Landes-Vertretung beizuwohnen und zwar, ohne daß ihnen dazu Urlaub erteilt wird. (Rufe: Die Staatsbeamten.)

Nach meiner Meinung bezieht sich diese Bestimmung auf alle Beamten, ich glaube aber, daß selbst dann, wenn das nicht der Fall wäre, Niemand dem Beamten sein Recht verkümmern dürfte, seinerseits, wenn er will, sich der öffentlichen Vertretung zu widmen. Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß gerade von den Parteifreunden des Herrn Abgeordneten von Eynern in

dieser Beziehung jedesmal das Recht der Beamten in ganz besonderer Weise betont und vertheidigt worden ist. Als es sich um die Betheiligung der Richter an den politischen Versammlungen, um die Stellvertretungskosten dieser Herren handelte, waren es gerade die Parteifreunde des Herrn von Eynern, ich erkenne das gerne an, die zu Gunsten der Freiheit dieser Beamten den indirekten Druck auf dieselben bekämpft haben, umso mehr muß ich mich über das Verhalten des Herrn von Eynern in diesem Falle wundern; ich möchte wünschen, daß der Herr Abgeordnete von Eynern sich der Traditionen seiner Freunde erinnere.

Landtags-Marschall: Ich muß zunächst als Vorsitzender dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny antworten, daß, soviel mir die Sache bekannt ist, nur den Staatsbeamten gesetzlich die Freiheit vorbehalten ist, eine Wahl zum Reichstage oder Abgeordnetenhaus pure und vorbehaltlos anzunehmen. Dann möchte ich aber auch erjuchen, daß diese Angelegenheit hier nicht zu einer weiteren Debatte führen möchte, die nach meiner Ansicht leicht einen Ausdruck der gegenüber stehenden Ansichten hierher bringen würde, der in unserer Provinzial-Vertretung bisher fern gehalten worden ist und der nur zu leicht unangenehme Gefühle mit sich bringen könnte. Ich bitte also den Herrn Abgeordneten von Eynern, wenn er jetzt antwortet, dies gefälligst berücksichtigen zu wollen. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich bin vollständig damit einverstanden, ich will die Sache gar nicht weiter ausspinnen, ich muß nur dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny, der mich wirklich nicht verstanden hat, ein Wort entgegenen. Es ist mir gar nicht eingefallen, die Freiheit der Entscheidung irgend eines Beamten zu beeinflussen. Ich habe mich nur erkundigt ob, wenn ein Herr 5 Monate von hier abwesend ist, die Verwaltung, der er vorsteht, noch in gutem Stande bleiben kann. Darauf hat mir der Herr Landtags-Marschall eine Antwort gegeben, die mir genügend ist. Das übrige geht ausschließlich den Verwaltungsrath an und nicht uns, denn wir haben die Anstellung von derartigen Beamten hier nicht vorzunehmen, wohl aber haben wir das Recht zu fragen, ob eine längere Vakanz eines Postens nicht zum Nachtheil der Geschäfte der Provinz ausfällt, und dies Recht habe ich ausgeübt. Ich habe also in keiner Weise irgendwie auf die Entscheidung eines Beamten Einfluß üben wollen, ich habe am allerwenigsten, wie das der Herr Abgeordnete von Grand-Ny thut, hier irgendwie Parteigrundsätze und Parteistellungen in die Debatte hinein bringen wollen. Wir haben das Gott sei Dank bisher hier fern gehalten und ich bin der Letzte, der damit anfangen wird, dem Herrn Kollegen von Grand-Ny auf diesem Wege zu folgen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Mit Rücksicht auf die Wünsche des Herrn Landtags-Marschalls und weil ich überzeugt bin, daß die Sache nicht hierher gehört, und bedaure, daß sie angeregt worden ist, — ich hielt mich da aber für verpflichtet, darauf zu antworten, — enthalte ich mich jetzt jeder weiteren Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten von Eynern. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Wir fahren also fort. Wünscht noch Jemand zu der hier vorliegenden Frage das Wort? — Der Herr Abgeordnete Kreuzberg hat das Wort.

Abgeordneter Kreuzberg: Wie ich gehört habe, hat diese Frage schon dem letzten Provinzial-Landtag vorgelegen, ich glaube auch, zu jeder Zeit ist die Nothwendigkeit der Berücksichtigung dieser armen Bewohner, die es sehr ernst mit dieser Frage nehmen, anerkannt worden. Wie ich gehört habe, wie ich positiv weiß, haben die betreffenden Bürgermeister schon eine ansehnliche Summe dafür gesammelt, um die Vorarbeiten machen zu können, aber die Summe ist nicht hinreichend genug, um das Nöthige zu schaffen. Wenn also diese Bewohner mit einer Petition

kommen, — der Herr Referent hat uns eben vorgelesen, daß sie dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Berücksichtigung empfohlen wird, — so möchte ich den Provinzial-Landtag ersuchen, den geäußerten Wünschen möglichst entgegen zu kommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Mund: Das Entgegenkommen, welches der Herr Vorredner wünscht, hat der vorige Landtag schon in dem ausgiebigsten Maße zu Theil werden lassen; es ist ja bereits in Nr. 2 der Beschlüsse des vorigen Landtags ausgesprochen, daß man zur Herstellung dieser Wege das Maximum der Prämie von 4 Mark auf den laufenden Meter geben wolle; in dieser Beziehung kann bestimmungsmäßig das Entgegenkommen wirklich nicht weiter getrieben werden. Wenn uns erst ein bestimmtes Bauprojekt von Seiten der Gemeinden vorgelegt ist, so wird die vom Ausschusse dem hohen Landtage zur Annahme empfohlene eventuelle Berücksichtigung eintreten können, aber auch erst dann, nicht früher. Bisher sind wir absolut nicht in der Lage, mit den Petitionen, die bloß die gewöhnlichen Nebensarten über das Wünschenswerthe und Nothwendige der Wege enthalten, was gar nicht bezweifelt wird, irgend etwas anzufangen. Ich möchte dem hohen Hause empfehlen, es bei der Annahme unseres kurzen Antrages bewenden zu lassen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu dieser Angelegenheit das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Den nächsten Punkt der Tages-Ordnung setze ich im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des VI. Ausschusses und dem Herrn Referenten und Herrn Korreferenten für jetzt und bis auf Weiteres von der Tages-Ordnung ab. Zur Geschäfts-Ordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Es besteht hier eine kleine Unklarheit, ich glaube, daß der Herr Marschall hat sagen wollen, daß Nr. 3 bis zum Schluß der heutigen Tages-Ordnung ausgesetzt wird.

Landtags-Marschall: Ich habe nicht gesagt: „von der Tages-Ordnung abgesetzt“, sondern: „für jetzt von der Tages-Ordnung abgesetzt“.

Wir kommen zu dem Referat des VI. Ausschusses, betreffend die Frage des Anschlusses der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz an die Landschaft der Provinz Westfalen. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Die gegenwärtige Sache liegt so einfach, daß es mir zweckmäßig erscheint, zunächst das Referat zu verlesen.

Referat des VI. Ausschusses, betreffend die Frage des Anschlusses der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz an die Landschaft der Provinz Westfalen lautet:

„Dem VI. Ausschusse ist ein Allerhöchster Erlaß vom 7. d. M., betreffend die gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtages über die Frage des Anschlusses der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz an die Landschaft der Provinz Westfalen und die Herabsetzung der statutenmäßigen Beleihungsgrenze für diese Landschaft von 150 Mark auf 100 Mark Grundsteuer-Reinertrag, überwiesen worden.“

Der gedachte Anschluß wird von den landwirthschaftlichen Vereinen der betreffenden Kreise seit längerer Zeit angestrebt; die Kreistage sowie die sämmtlichen Behörden beider Provinzen befürworten denselben; die Landschaft selbst hat beschlossen, demselben stattzugeben.

Der VI. Ausschuß ist der Ansicht, daß den besagten Kreisen die Wohlthat des gewünschten Anschlusses nicht verjagt werden dürfe mit Rücksicht darauf, daß in der hiesigen Provinz ein ähnliches, den Realkredit vermittelndes Institut zur Zeit noch nicht besteht. Da die Gründung eines solchen indessen auch hier beabsichtigt wird, in welcher Beziehung bereits Verhandlungen schweben, so befürwortet der Ausschuß eine Modification dahin, daß der Anschluß an die Landschaft der Provinz Westfalen nur so lange genehmigt werde, bis in der Rheinprovinz ein ähnliches Institut geschaffen ist.

Der zweite Antrag auf Herabsetzung der Beleihungsgrenze ist von der Landschaft ausgegangen, um einem vielfach hervorgetretenen Verlangen entgegen zu kommen und einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Der Ausschuß nimmt diese Begründung als richtig an.

Hiernach beantragt der VI. Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle sein Gutachten dahin abgeben:

„daß der Anschluß der rheinischen Kreise Rees, Mühlheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Duisburg an die Landschaft der Provinz Westfalen, sowie die Herabsetzung der statutenmäßigen Beleihungsgrenze von 150 Mark auf 100 Mark wünschenswerth erscheint; daß indessen der Anschluß an die Landschaft der Provinz Westfalen nur so lange genehmigt werden möge, bis in der Provinz ein ähnliches Institut geschaffen ist.“

Meine Herren! In Münster besteht die westfälische Landschaft, die ein Verein von Grundbesitzern ist, um den Realkredit für seine Mitglieder zu vermitteln. Die landrechtlichen Kreise unserer Provinz haben den Anschluß schon lange angestrebt, sämmtliche Behörden haben sich dafür ausgesprochen und in dem Ausschuß war darüber auch keine Meinungsdivergenz, daß das Gutachten dahin gehen solle, daß der Anschluß wünschenswerth sei, da eben ein Bedürfnis dafür vorliegt. Ebenjowenig herrschte eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß es zweckmäßig erscheine, die Beleihungsgrenze von 150 auf 100 Mark herabzusetzen, damit auch den kleineren Grundbesitzern geholfen werden könne, wie das die Landschaft gewünscht hat. In dem Ausschuß wurde nur ventilirt, ob es zweckmäßig sei, den Zusatz beizufügen, daß der Anschluß nur so lange genehmigt werde, bis in der hiesigen Provinz ein ähnliches den Realkredit vermittelndes Institut geschaffen sei. Gewiß ist es wünschenswerth, daß wenn hier ein solches Institut wirklich ins Leben gerufen wird, die 4 Kreise, die zu der Provinz gehören, diesem Institut angeschlossen werden, man war aber zweifelhaft, ob nicht, wenn eine Modification in dieser Hinsicht ausdrücklich ausgesprochen würde, die Staatsregierung vielleicht Anstand nehmen könnte, den Anschluß überhaupt zu genehmigen, der sehr dringend von den betreffenden Kreisen gewünscht wird. Die Majorität des Ausschusses war indess der Ansicht, daß der Zusatz unpräjudizirlich sei; die Staatsregierung werde ohne Zweifel den Anschluß auch gut heißen, ohne formell eine solche Bedingung beizufügen, sie sei dann aber doch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wirklich ein solches Institut auch hier in's Leben trete, der Rückanschluß eintreten solle, natürlich unter Aufnahme von Uebergangsbestimmungen.

Landtags-Marschall: Ich stelle die Anträge des VI. Ausschusses zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Waldthausen hat das Wort.

Abgeordneter Waldthausen: Meine Herren! In den betreffenden Kreisen besteht der Wunsch, daß der Anschluß an Westfalen perfekt werde. Man hat dabei nicht die Absicht verfolgt, sich von der Rheinprovinz loszutrennen. Die Rheinprovinz hat einstweilen ein solches Institut nicht, und man kann auch nicht übersehen, bis wann diese ein solches Institut haben wird. Ich fürchte nur, daß der Vorbehalt, der hier gemacht ist, nicht wird zur Ausführung gebracht werden

können: wenn einmal die Einrichtungen getroffen sind und ein Theil der Gutsbesitzer sich dieser Landschaft angeschlossen, und Pfandbriefe genommen hat u., so weiß ich nicht, wie der Anschluß überhaupt rückgängig zu machen ist. Ich will keinen besonderen Antrag stellen, ich will nur meine Bedenken in dieser Beziehung aussprechen, ich glaube, wenn wir einmal an Westfalen angeschlossen sind, daß wir in dieser Beziehung zur Rheinprovinz nicht wieder zurückkehren können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Maas hat das Wort.

Abgeordneter Maas: Meine Herren! Ich bitte Sie, den gestellten Antrag pure ohne jede Bedingung anzunehmen. Ich muß bemerken, die Loslösung von Westfalen wird nicht so schwer sein, es ist nur eine freie Vereinigung mehrerer Grundbesitzer, die sich auf diese Art einen Kredit verschaffen wollen; die Landschaft in Westfalen ist entgegengekommen, man hat sofort den Anschluß genehmigt. Ich zweifle nun nicht, daß wenn der Antrag mit diesem Zusatz angenommen wird, die Westfalen den Anschluß gestatten werden, aber ich glaube, wie auch Herr Waldthausen schon gesagt hat, daß man vielleicht doch auf diese oder jene Schwierigkeit stoßen wird, und um dies zu vermeiden, und da nicht vorauszusetzen ist, daß, bevor das Rheinische Hypotheken-Verfahren geändert wird, eine ähnliche Landschaft gegründet werden kann, die Sache aber auch nicht so gefährlich ist, — es hat in allen Verordnungen geheißen: „Für die ganze Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg“, warum sollen also diese Kreise Rees und Duisburg in Geldsachen so unbedingt an das Rheinland angeschlossen werden und den Kredit nicht wo anders suchen dürfen, — so bitte ich, den Antrag pure, wie er gestellt ist, anzunehmen, eventuell aber doch den von dem Herrn Referenten gestellten Antrag.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Gerade der letzte Gesichtspunkt, der von dem Herrn Abgeordneten Maas hervorgehoben worden ist, ist derjenige, von dem aus ich Sie dringend bitten muß, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Bereits haben diese Kreise Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Rees und Duisburg dadurch, daß sie seit 60 bis 70 Jahren nicht dasselbe Recht gemeinsam mit der Rheinprovinz haben, einen Sondercharakter empfangen, sie werden in der nächsten Zeit, vielleicht noch heute hören, daß abermals davon die Rede ist, diese Kreise ganz anders zu stellen, als die übrige Provinz, wenn es sich um den Schorlemer'schen Entwurf handeln wird, der für diese Kreise einigermaßen paßt, während er für die übrigen Kreise der Provinz nicht paßt.

Wenn das so fortgeht, wenn wir heute diese Kreise dauernd von uns zur Landschaft einer anderen Provinz abtrennen lassen, so ist die natürliche Konsequenz, daß sie in kurzer Zeit nicht mehr Rheinländer sind, sondern Westfalen. Ich glaube, der Rheinische Provinzial-Landtag, der hier versammelt ist, hat wahrlich die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nicht Theile, die mit unserer Provinz seit mehr als 60 Jahren vereint sind, mehr und mehr auf den Weg kommen, sich von ihr abzutrennen. Das ist der Gesichtspunkt, den ich bei der Sache vertrete und bin ich aus diesem Grunde nur für eine Uebergangsperiode. Das praktische Bedenken des Herrn Waldthausen, daß es schwer sei, wenn einmal die Kreise in die Landschaft Westfalen eingeschlossen seien, wieder den Rückübergang zur Rheinischen Kredit-Gesellschaft zu finden, ist in der Praxis nicht so bedenklich. Wenn wir einmal in der glücklichen Lage sein werden, auch in unserer Provinz ein Kredit-Institut zu haben, — hoffentlich wird das nicht zu lange dauern, — dann werden wir auch diesen Kreisen die Möglichkeit bieten, ihr Kreditbedürfnis bei unserem Institut zu befriedigen, und wenn es dann als Uebergangsbestimmung heißt: von jetzt ab darf in diesen Kreisen kein neuer Darlehns-Vertrag mit der Westfälischen Genossenschaft abgeschlossen werden, die dortigen Eingewohnten müssen vielmehr von jetzt ab mit dem Rheinischen Institut in Verbindung treten, wohingegen die alten Ver-

träge mit Westfalen bestehen bleiben, bis diese Darlehen amortisirt sind, so ist das ein sehr einfaches und klares Verfahren. (Sehr richtig.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich bedauere der Resolution oder dem Antrage des Ausschusses überhaupt nicht beistimmen zu können. Ich wünsche keine Trennung in politischer Beziehung und noch viel weniger in materieller innerhalb der Provinz. Sie wollen für den Kreis Rees und für die anderen Bezirke andere Organisation des Kredits bewilligen, als wie wir hier in der Rheinprovinz einzurichten beabsichtigen. Zudem ist der große Uebelstand vorhanden, daß die Westfälische Landschaft eine Vereinigung von Grundbesitzern bildet, während wir hier beabsichtigen, unser Kreditinstitut zum Wohle und zum Vortheil der Provinz unter der Regide der Provinzial-Verwaltung einzurichten; aber augenblicklich schon, meine Herren, können sich die Kreise jenseits des Rheines, wo das alte Landrecht gilt, die schon im Besitze der Grundbuchordnung sind, sobald die Ausgabe der Rheinprovinz-Obligationen im erhöhten Maße stattfindet, an unsere bestehenden Kreditinstitute wenden. Ich sehe vor der Hand, wie unser neues Statut lautet, kein Bedürfnis ein, daß wir Pfandbriefe für die Rheinprovinz ermöglichen. Hier im §. 1 unseres Statutes steht:

„Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, — dafür werden meistens die Gelder genommen, — sowie die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hilfskasse für die Rheinprovinz errichtet“.

Also ein Mann, der sein Grundeigenthum verkaufen müßte, wenn er nicht Geld bekäme, wird seinen Grundbesitz in der Familie erhalten, wenn er ein Darlehen von der Provinzial-Hilfskasse bekommt. Also Diejenigen, die in den dortigen Kreisen Kredit suchen, können jetzt schon an die Provinzial-Hilfskasse gehen und dort Darlehen erhalten, also ihrem Bedürfnisse entsprechen. Dasjenige, was in der Hilfskasse gewonnen wird, kommt der ganzen Provinz zu Gute, und wie wohlthätig solche Zinsüberschüsse sind, davon haben wir uns in diesem Landtage auf das vollste überzeugt. Ich bitte, da kein Bedürfnis vorliegt, den Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen, sonst wäre ich eventuell für den Zusatz.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! In dem Gedanken, welcher vom Herrn Kommerzienrath Waldthausen gestreift wurde, liegt nach meiner Ansicht der Schwerpunkt der ganzen Frage. Verhehlen wir uns das nicht und machen wir uns keine Illusionen darüber wenn der Anschluß dieser Kreise an die Westfälische Landschaft perfekt wird, so ist damit der erste Schritt der vollständigen Trennung dieser Kreise von der Rheinprovinz geschehen. (Sehr richtig!) Ich weiß nicht, ob dieser weitere Gesichtspunkt in der Kommission nach allen Seiten hin erwogen worden ist. In dieser Beziehung haben mich die Ausführungen des Herrn von Heister nicht vollständig befriedigt. Ich möchte daher den Herrn Referenten um Auskunft darüber bitten, in welcher Weise dieser Gesichtspunkt in der Kommission behandelt worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Maas hat das Wort.

Abgeordneter Maas: Meine Herren! Ich möchte doch entgegen, daß dieses keine Trennung der Kreise nach der Provinz Westfalen hin ist. Es ist eine freie Vereinigung, die Provinz Westfalen hat mit dieser Sache gar nichts zu thun, absolut gar nichts. Es ist ein Institut, welches dort in's Leben getreten ist, das seinen eigenen Direktor hat u. s. w. Dem Herrn Limbourg

möchte ich entgegenen, wenn ich ihn richtig verstanden habe, daß die Provinzial-Hülfskasse etwas ganz anderes ist und etwas ganz anderes bezweckt, als die Landschaften, von denen derjenige, der in Geldverlegenheit ist, sich Pfandbriefe holen kann. Die Landschaft in Westfalen beleihet Güter bis zu einem gewissen Betrage des Reinertrags. Ich möchte also sagen, meine Herren, daß das hier gar nicht zutrifft, und wenn Sie, wie ich höre, den Antrag nur mit dem Zusatzantrage des Herrn Referenten annehmen wollen, so möchte ich denselben dringend empfehlen, denn, meine Herren, die Verhältnisse sind bei uns nicht derart, daß man so leicht das Geld haben kann. Wie mir der Landrath des Kreises Essen z. B. gesagt hat, sind ihm in letzter Zeit viele Anfragen zugegangen, ob die Sache noch nicht bald perfekt sei. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Antrag an.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Im Ausschuß sind allerdings die Bedenken, welche Herr Graf von Hoensbroeck angeregt hat, aufgetaucht, und gerade die Modification ist ein Ausfluß dieser Bedenken. Was meine Person anlangt, so theile ich diese Bedenken durchaus nicht. Es ist doch eigentlich bloß ein privatrechtliches Verhältniß, wenn ich so sagen soll, welches hier geschaffen wird, keineswegs betrifft es das öffentliche Recht. Es ist, wie auch Herr Maas hervorgehoben hat, eine freie Vereinigung von Grundbesitzern, welche nur jetzt die Ausdehnung auf diese Kreise bekommt, so daß also den Grundbesitzern dieser Kreise gestattet wird, sich der Vereinigung anzuschließen. Es wäre nicht viel anders, als wenn dort eine Aktiengesellschaft, eine Hypothekbank sich begründete und die Grundbesitzer der landrechtlichen Kreise dieser beitreten wollten, wozu sie natürlich einer Ermächtigung nicht bedürften. Hier ist allerdings das Kreditinstitut unter Staatsautorität begründet; es ist bisher auf die Provinz Westfalen beschränkt. Mir scheint, was die sonstige Zusammengehörigkeit anlangt, diese Sache politisch nicht von Einfluß zu sein. Was meine Person anlangt, so würde ich es auch für ziemlich gleichgültig halten, ob Sie den Zusatz annehmen oder ablehnen. Später werden unsere Anstrengungen dahin gerichtet sein müssen, wenn wir ein Kreditinstitut von Seiten der Provinz gründen, die Kreise wieder zurückzubekommen, aber, meine Herren, den Anschluß versagen, das geht meines Erachtens nicht an, das wäre im höchsten Grade unbillig und einseitig. Das Bedürfniß ist da, und wenn Sie sich das Statut ansehen, dann werden Sie doch finden, daß es die Darlehen viel mehr erleichtert, als wenn die Betreffenden sich an unsere Provinzial-Hülfskasse wenden. Die Verwaltung geht von den Mitgliedern des Vereins aus, diese haben darüber zu befinden, ob das Darlehen gegeben werden soll, sie haben die Taxe zu machen u. s. w. Das ist doch eine ganz andere Sache, als wenn das Alles amtlich, wenn ich so sagen soll, in die Hand genommen wird. Aber in dem Ausschuß war man der Ansicht, daß es sehr wünschenswerth sei, daß der Provinzial-Verwaltungsrath der Frage der Errichtung einer Rentenbank für die hiesige Provinz näher trete, man war der Meinung, daß aus dem Schooße der Versammlung dazu wohl die Anregung kommen würde. Da solche von anderer Seite nicht gegeben worden ist, so erlaube ich mir, sie aufzunehmen und den Antrag zu formuliren, den Verwaltungsrath zu beauftragen, der Frage der Errichtung einer solchen Rentenbank näher zu treten und dem nächsten Landtag in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten.

Landtags-Marschall: Zunächst habe ich mich zum Wort notirt. Ich möchte Sie im Anschluß an das, was Herr Maas gesagt hat, daran erinnern, daß die hier in Rede stehenden Kreise nicht die einzigen sind, welche kraft ihres Privatrechtes und ihres öffentlichen Rechtes in Bezug auf das Kreditsuchen mehr nach außen hin gravitiren. Der Kreis Neuwied und der ganze Bezirk des alten Ehrenbreitsteiner Justiz-Senates haben altes deutsches Gemeinrecht, dort ist das

Grundbuch eingeführt, die hypothekarischen Verhältnisse sind vollständig so geordnet, daß jede Landschaft, oder wie ein solches Grundkreditinstitut heißt, dort eintreten und Kredit gewähren könnte. Dort würde also die Frage der Abtrennung von der Rheinprovinz in Bezug auf das Kreditsuchen ebenso eintreten können, wie es jetzt hier in diesen Bezirken der Fall ist, und ich glaube es sind noch andere Bezirke vorhanden, die ebenso darüber denken können. Ich meines Theils sehe in dieser Anregung, in dem, was eben der Herr Referent sagte, ein ganz außerordentliches Moment, das uns dahin treiben sollte, alles und jedes zu versuchen, um unsere Gesetzgebung in Bezug auf das Hypothekenrecht auf den Stand zu bringen, wie er in den anderen Provinzen ist, und ich begrüße es auch für meine Person sehr warm, was der Herr Referent vorgeschlagen hat: den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, darin vorbereitende Schritte schon bis zum nächsten Landtage zu thun. — Der Herr Abgeordnete Diege hat das Wort.

Abgeordneter Diege: Meine Herren! Der Herr Referent hat eigentlich schon gesagt, was ich sagen wollte. Was zur Zeit nothwendig erscheint, ist, daß wir in dem Augenblick, wo Sie ein größeres Geldinstitut in der Provinz geschaffen haben in der Voraussetzung, daß das neue Hülfskassen-Reglement durch den Minister angenommen wird, was ich nicht bezweifle, uns nicht 3 oder 4 von den bedeutendsten Kreisen der Rheinprovinz mit allen Geldbedürfnissen abnehmen lassen. Meine Herren, ich muß zugeben, wir haben die Verpflichtung, für die Geldbedürfnisse, welche die Kreise haben, zu sorgen. Warum haben wir es bis heute nicht gethan? Weil wir nicht die gute Grundbuchordnung, die sichere gute Ordnung haben, welche nach dem alten Landrecht da ist. Deshalb müssen wir dafür sorgen, wenn der Minister auch nicht sofort eine neue Hypothekenordnung schafft, daß wir solche Privilegien erhalten, daß wir überall gedeckt sind, und ohne Schaden für die Provinzial-Hülfskasse oder die neu zu bildende Rentenbank Hypotheken geben können. Ich halte es nicht für so bedenklich, wie es von vielen Seiten aufgefaßt wird, daß die Hülfskasse nicht heute weiter gehen und Vorschüsse, Darlehen geben, Hypotheken geben soll u. s. w. So gefährlich ist die französische Hypothekengesetzgebung nicht, ich will aber auf diesen schwierigen Punkt nicht näher eingehen, sondern ich will mich dem anschließen, was der Herr Referent gesagt hat in Bezug auf eine Resolution oder einen Antrag an den Provinzial-Verwaltungsrath, auf das schnelligste dafür zu sorgen, daß wir in der Rheinprovinz, wenn nicht eine andere Hypothekengesetzgebung, so doch ein solches Privilegium durch den Minister beziehentlich durch die Landesgesetzgebung bekommen, daß wir auch hier Rentenbanken mit absoluter Sicherheit errichten können. Das, meine Herren, mußte das sein, was aus den Anträgen der verschiedenen Kreise hätte hervorgehen sollen, nicht aber der Antrag des Ausschusses, und in dieser Beziehung schließe ich mich den Herren Limbourg und von Heister an. Ich möchte vorschlagen, die Kreise abzuweisen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, auf das schnelligste dafür zu sorgen, daß wir in die Lage kommen, selbst solche Rentenbanken errichten zu können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Waldthausen hat das Wort.

Abgeordneter Waldthausen: Meine Herren! Was den politischen Theil anbelangt, so gestatten Sie mir — das Statut ist mir hier zur Hand — daß ich Ihnen drei Zeilen vorlese, Sie werden dann gleich finden, daß von politischen Zwecken gar nicht die Rede: „Unter dem Namen „Landschaft der Provinz Westfalen“ tritt ein Verein von Grundbesitzern der Provinz Westfalen zusammen, um nach den Bestimmungen dieses Statuts den Realkredit für ihre Besitzungen zu vermitteln“. Meine Herren! Sie sehen, daß es sich nicht um ein politisches Institut handelt, das irgend einen Einfluß haben könnte, es ist ein reines Privatunternehmen. Ich halte es für gefährlich, wenn sie heute sagen: wir wollen die Kreise abweisen. Meine Herren! Sie

können das beschließen, es fragt sich nur, was die Kreise machen. Ich kann konstatiren, daß bis jetzt nirgends Bestrebungen hervorgetreten sind, um sich etwa von der Rheinprovinz loszusagen. Wir grenzen an Westfalen, wir haben manches gemeinsame Interesse mit der Provinz Westfalen, aber das fällt bei uns keinem Menschen ein, sich von der Rheinprovinz trennen zu wollen, aber wenn wir hier in einer solchen Weise auftreten, so könnte dies vielleicht das Gegentheil hervorrufen. Was Herr Limbourg in Bezug auf die Landschaft und unser Kredit-Institut gesagt hat, das hat der Herr Abgeordnete Maas schon ganz richtig beantwortet. Eine Landschaft mit Amortisationen, wie sie in Schlesien und Pommern und anderwärts bestehen und damit die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht haben, und unser Kredit-Institut stehen in gar keinem Zusammenhang.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich wollte nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß wir höchst wahrscheinlich schon in wenigen Jahren ein gleichmäßiges Recht in allen Provinzen bekommen werden. Soviel ich weiß, handelt es sich nur noch um das Privat- und Hypotheken-Recht, welches augenblicklich in Vorbereitung ist. Dieses wird den Schlußstein der gleichmäßigen deutschen Reichsgesetzgebung bilden. — Daß man uns aber, wo allgemeine Gesetze in naher Zukunft stehen, noch transitorische Bestimmungen geben sollte, das möchte ich sehr bezweifeln. Ich glaube, bis zum Erlaß dieses deutschen Reichsgesetzes über das Privat- und Hypotheken-Recht müssen wir bei den bestehenden Verhältnissen bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich will zunächst auf die Aeußerungen des Herrn Conze erwidern. Derselbe glaubt, wir würden in wenigen Jahren in der Lage sein, ein gemeinsames deutsches Civilrecht zu haben. Meine Herren, diese Anschauung ist meines Erachtens vollständig irrig. Wir können ziemlich genau berechnen, daß es mindestens noch 8—10 Jahre dauert, bis das neue Civilrecht in der Kommission, die mit der Bearbeitung desselben betraut ist, festgestellt ist. Dann gehen die großen gewaltigen Verhandlungen im Reichstage an. Meine Herren! Nehmen Sie also an, daß über 12 Jahre das neue Civilrecht emanirt wird, dann würde für den vorliegenden Fall erst die Ausführung desselben, die Einführung der Grundbuch-Ordnung kommen, ehe die einzelnen Parzellen, welche in der Rheinprovinz Legion sind, nach ihren Eigenthums-Verhältnissen geprüft sind und in diesen Grundbüchern ihren Platz bekommen, würden wieder mindestens noch 10 Jahre vergehen. Es ist dies noch zu gering gerechnet. Wenn wir also mit voller Bestimmtheit sagen können, daß vor 20—25 Jahren die Grundbuch-Ordnung zur wirklichen Geltung in unserer Provinz nicht kommen kann, so glaube ich, liegt die Veranlassung vor, daß wir zunächst alles thun, um vielleicht auf Grund eines Spezial-Gesetzes durch ein Provinzial-Institut bis dahin den Kredit-Bedürfnissen der Grundbesitzer in der Provinz entgegen zu kommen. Der Herr Abgeordnete Dieke war, wenn ich nicht irre, nicht hier anwesend, als ich die ersten Worte sprach, er hat mich mit dem Herrn Abgeordneten Limbourg in einen Topf geworfen, (Heiterkeit), ich wollte sagen meine Ansicht mit der des Abgeordneten Limbourg, in Wirklichkeit stehe ich ganz anders als der Abgeordnete Limbourg. Herr Limbourg plädirt für Abweisung dieses Antrages, während ich bloß in Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage die Kautel haben will, daß sobald wir ein eigenes Kredit-Institut für unsere Provinz bekommen, von diesem Augenblick an die Kreise wieder für das Provinzial-Institut zurückgewonnen werden. Das ist etwas ganz anders, als wenn der Herr Abgeordnete Limbourg sagt: wir wollen diese Kreise ohne Weiteres abweisen, sie sind auf die Provinzial-Hülfskasse anzuweisen. Meine Herren! Ich würde es für das größte Unrecht halten, wenn wir diesen Kreisen, denen wir augenblicklich nichts Ausreichendes zu bieten haben, verwehren

wollten, an diese Landschaft der Provinz Westfalen sich anzuschließen (Bravo), es wäre dies etwas, was ich nicht auf mich nehmen möchte, denn wir würden den dortigen Grundbesitz, den dortigen Grund-Kredit in einer Weise schädigen, daß die Verantwortung schwer zu tragen sein würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Zur Klarstellung meiner vorhergegangenen Ausführungen einige Worte. Das politische Bedenken, welches ich hervorgehoben habe, ist für mich nicht derart, daß ich mich durchaus ablehnend gegen diesen Antrag stelle, in keiner Weise. Herr Kommerzienrath Waldthausen hat mich hierin mißverstanden. Auf der anderen Seite muß ich ihm doch erwidern, daß, wenn auch in diesem Anschluß zur Landschaft selbst kein politisches Motiv intentirt ist, es doch das ganz natürliche Gesetz der Schwere ist, daß diese Kreise, jemehr sie von Westfalen profitieren, schließlich eben in Westfalen hinein fallen. Ich betrachte in dieser Beziehung den Zusatz, der im Ausschußantrag enthalten ist, gewissermaßen als eine Garantie gegen mein politisches Bedenken. Ich hoffe, daß durch Annahme des Antrages des Herrn Referenten eine noch größere Garantie geboten wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Es ist gewiß zweckmäßig, wenn Sie den Antrag mit der Modifikation des Ausschusses annehmen, daß der Rückanschluß geschehen muß. Dies hat Herr von Heister eben so warm befürwortet, daß ich dazu kaum etwas zu sagen wüßte, als daß Herr Limbourg übersehen hat, daß die Hülfskasse doch bloß jetzt an Private zu gewissen Zwecken Darlehen geben kann, abgesehen von allem übrigen, was ich vorhin erwähnte, daß überhaupt in dem Institut der Landschaft eine größere Erleichterung gegeben ist. Was die Modifikation anlangt, die der Ausschuß beigefügt hat, so wird sie meines Erachtens den Kreisen nicht etwa dadurch schaden, daß der Anschluß verzögert oder nicht gegeben würde. Er wahrt jedenfalls unseren Standpunkt, er spricht unsere eventuellen Wünsche aus. Im Uebrigen empfehle ich die Resolution, die ich mir erlaubt habe zu stellen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die einleitenden Schritte zur Errichtung einer Rentenbank in der Rheinprovinz schon jetzt thut, und dem nächsten Landtag Bericht erstattet.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! In Betreff der Gefahr der politischen Trennung dieser Kreise von der Rheinprovinz bin ich beruhigt, aber wir hören eben, daß der Anschluß an die Landschaft von Westfalen eine Privatangelegenheit ist. Es sind Privatbesitzer, die möchten gern Geld aufnehmen und treten als Privatpersonen der westfälischen Landschaft, dieser größeren Genossenschaft, bei. Gewiß, ich glaube sehr gern, daß die Landschaften ganz gut zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses, ähnlich den Schulze-Delitz'schen und Raiffeisen'schen Kredit-Vereinen, diese für den Personal-Kredit, jene für den Real-Kredit, wirken, aber ich sehe nicht ein, warum der hohe Landtag sich mit einer Privatangelegenheit zu beschäftigen hat. Demnach bitte ich, die Sache abzulehnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Den Gründen, die Herr Limbourg jetzt entwickelt hat, kann ich nicht beitreten, obschon ich prinzipaliter mit ihm übereinstimme. Was ich vorhin ausgeführt habe, will ich Ihnen in einem Antrage vorlegen, der sich wesentlich mit der Ansicht deckt, welche der Herr Referent ausgeführt hat. Ich glaube, der Antrag, den ich mir jetzt erlauben werde, geht weiter und hilft uns weiter. Mein Antrag würde so lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die nöthigen Schritte zu thun, daß die Rheinische Provinzial-Hülfskasse ermächtigt werde, in denjenigen Kreisen der Rheinprovinz, wo die Grundbuchordnung gilt, diejenigen Kredite unter denselben Bedingungen geben zu dürfen, welche diese Kreise durch Anschluß an die Landschaft der Provinz Westfalen erreichen wollen.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich glaube, doch konstatiren zu müssen, daß Herr Limbourg meiner Meinung nach gar nicht weiß, um was es sich handelt. Eine Landschaft und eine Provinzial-Hülfskasse ist ein so himmelweiter Unterschied, daß ich darüber gar kein Wort verlieren will. Was die letztere ist, wissen wir hier im Hause ganz genau, die Landschaft aber entsteht durch ein Zusammentreten von Grundbesitzern zu einem Institut, welches grade dem kleinen Grundbesitzer helfen kann, der nie auf den Gedanken kommt, an die Provinzial-Hülfskasse heranzugehen. Jetzt wird von einigen Seiten gesagt, wir sollten die Leute warten lassen, bis wir mit der Sache fertig wären, da das Bedenken hervortrete, daß uns die Kreise für die Zukunft dauernd verloren gingen. Meine Herren! Wie ist denn die Sache überhaupt an uns herangekommen? Durch den Herrn Minister. Der Herr Ober-Präsident fragt jetzt bei der Rheinprovinz an, ob Sie etwas dagegen einzuwenden haben, wenn diese Kreise eine Zeit lang zu der Landschaft von Westfalen übergehen. Nun möchte ich wissen, wo die Gefahr liegt? Sobald wir fertig sind, wird derselbe Minister, der uns heute darum fragt, uns unser Recht wiedergeben, namentlich wenn wir den wohlverwogenen Nachsatz, den der Herr Referent vorgelesen hat, hinzufügen. Wir sagen: wir erklären uns mit der Sache einverstanden, wenn die Kreise uns nachher wieder zurückgegeben werden. Das sagen wir nicht Privatpersonen, wie vorhin bemerkt worden ist, sondern der Behörde, die uns darum befragt, ob wir das thun wollen oder nicht. Nun möchte ich noch auf Eins aufmerksam machen: Meinen Sie denn, daß, wenn morgen eine Landschaft in der Rheinprovinz wirklich fertig werde, sofort Alles schon in die Landschaft aufgenommen ist? Das geht nach den Vorgängen, die wir aus anderen Provinzen gehört haben, ungeheuer langsam. Der Eine hat eine Hypothek auf so und so viel Jahre hinaus und will oder kann nicht kündigen, der Andere ist durch verwandtschaftliche Pflichten gebunden, ein Dritter hat wieder andere Verpflichtungen, kurzum eine solche Landschaft wird sich ganz allmählig aufbauen, und ebenso allmählig, wie sich das in der ganzen Provinz aufbaut, werden sich die Verpflichtungen in den Kreisen gegen die westfälische Landschaft wieder lösen. Ich glaube, meine Herren, wir verfahren nicht recht, wenn wir heute die Wünsche der drei Kreise ablehnen, denn sie können jetzt im Augenblick, wie der Herr Landrath von Hövel gesagt hat, — ich bin nicht Finanzmann genug, um Ihnen das vortragen zu können, — in dem gegenwärtigen Augenblick sehr günstig abschließen. Die Leute denken an nichts weiter, als an den Anschluß, Alles wartet darauf. Ich glaube, wir thun Unrecht, wenn wir uns dem entgegenstellen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Maas hat das Wort.

Abgeordneter Maas: Ich kann den Ausführungen des Herrn Wolters beitreten, ich verzichte aufs Wort.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich stimme dem Antrag des Ausschusses, wie ich es im Ausschuß selbst gethan habe, vollkommen bei und ebenso der vom Herrn Referenten beantragten Resolution und zwar in der Form, wie er sie gestellt hat. Die Resolution, welche Herr Dieze beantragt hat, ist etwas bedenklich, denn wenn ich ihn beim Vorlesen recht verstanden habe, so involvirt sein Antrag eine Abänderung des §. 1 des Statuts der Hülfskasse.

Es würde da hinein gehören. Er will die Befugnisse, die Zwecke der Hilfskasse für gewisse Theile der Rheinprovinz erweitern. Ich glaube, daß wir darüber in diesem Augenblicke nicht beschließen können. Ferner würde ich es inhaltlich für bedenklich halten, denn wir erstreben eine Gemeinsamkeit für die Rheinprovinz und wollen das grade durch die Klausel bei dem Antrage ausdrücken. Eine derartige Exzeption hier zu machen, würde ich an sich für bedenklich halten. Jedenfalls gehört sie nicht hier hinein, sondern in das revidirte Statut der Provinzial-Hilfskasse.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich wollte grade dasselbe sagen, was der Herr Freiherr von Loë eben gesagt hat; es scheint mir ganz zutreffend. Wir haben nach mühsamer Berathung das Statut der Hilfskasse geschaffen, und nun wollen wir heute durch die Resolution das Ganze eigentlich über den Haufen werfen; das scheint mir nicht anzugehen. (Rufe: Schluß.)

Landtags-Marschall: Herr Waldthausen hat sich noch zum Wort gemeldet. Meine Herren! Es wird von allen Seiten Schluß gerufen, ich glaube aber es ist eine sehr wichtige Sache, die uns hier beschäftigt und ich bin nicht der Ansicht, daß dieselbe schon vollständig aufgeklärt ist. Der Herr Abgeordnete Waldthausen hat das Wort.

Abgeordneter Waldthausen: Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Limbourg antworten, daß die Kreise in dieser Frage wohl einig sind. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß in den Kreisen, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, es sind dies: Essen, Duisburg und Rees, in dieser Frage eine abweichende Ansicht besteht.

Landtags-Marschall: Es stehen also drei Anträge neben einander. Der eine ist der Antrag des Ausschusses, der zweite ist der Ausschuß-Antrag mit der Resolution, die der Herr Referent Ihnen persönlich vorschlägt, und der dritte ist der Antrag des Herrn Dieke. Ferner hat Herr Maas beantragt, den Zusatz des Ausschusses (Abgeordneter Maas: Ich ziehe den Antrag zurück.) Herr Maas zieht den Antrag zurück. Ueber den Antrag des Herrn Abgeordneten Dieke ist eigentlich noch gar nicht verhandelt worden. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat zur Geschäfts-Ordnung das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe mir zur Geschäftsordnung das Wort erbeten. Ich möchte bitten, vor der Abstimmung die einzelnen Anträge noch einmal zu verlesen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich will mich bereit erklären, dem Antrage des Ausschusses unter der Bedingung beizustimmen, wenn als Zusatz das folgende angenommen wird. Ich habe meinen Antrag, den ich eben verlesen habe, nach Rücksprache mit einigen Herren modifizirt, derselbe lautet nunmehr:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bis zum nächsten Landtage Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Kreirung eines Grund-Kreditinstituts für die Rheinprovinz zu ermöglichen sei.“

Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann glaube ich sind wir für alle Fälle gedeckt. Wir kommen den Kreisen entgegen und sind gleichzeitig in der Lage, den Plan eines Grund-Kreditinstituts dem nächsten Landtag vorlegen zu können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Waldthausen hat das Wort.

Abgeordneter Waldthausen: Damit erkläre ich mich vollständig einverstanden. Wenn vorhin gesagt worden ist, es gehe nicht so rasch mit den Landschaften, so glaube ich doch, daß wenn die Rheinprovinz mit einem solchen Institut vorgeht, die Verzögerung keine große Tragweite für unsere Gegend haben würde.

Landtags-Marschall: Ich konstatiere, daß die Resolution des Herrn Referenten und der Antrag des Herrn Dieke, wie er ihn jetzt formulirt und vorgelegt hat, dasselbe ist. Er ist eben nur klarer formulirt. Da der Herr Referent den Antrag nicht schriftlich vorgelegt hat, so ist es sehr gut, daß er jetzt in dieser Weise formulirt worden ist. Es stehen jetzt nur noch, so viel ich weiß, der Antrag des Ausschusses und die Resolution der Herren Courth und Dieke zur Abstimmung. Ich bitte noch einmal den Antrag des Ausschusses zu verlesen.

Referent Abgeordneter Courth: Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle sein Gutachten dahin abgeben, daß der Anschluß der rheinischen Kreise Nees, Müllheim a. d. Ruhr, Stadt und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg an die Landschaft der Provinz Westfalen, sowie die Herabsetzung der statutenmäßigen Beleihungsgrenze von 150 Mark auf 100 Mark wünschenswerth erscheint, daß indessen der Anschluß an die Landschaft der Provinz Westfalen nur so lange genehmigt werden möge, bis in der Provinz ein ähnliches Institut geschaffen ist.“

Landtags-Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so bringe ich diesen Antrag zunächst zur Abstimmung. — Es verlangt Niemand mehr das Wort, ich schließe die Diskussion und bringe diesen Antrag zur Abstimmung und würde dann über die Resolution abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag des VI. Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte nun, die Resolution noch einmal vorzulesen.

Abgeordneter Dieke liest:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bis zum nächsten Landtage Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Creirung eines Grund-Kredit-Instituts für die Rheinprovinz zu ermöglichen sei.“

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: „Beschließen“ könnte wohl wegfallen. „Beschließen, zu beauftragen“ kann dahin zusammengefaßt werden:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen.“

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dieser Resolution in der Fassung einverstanden oder wünscht vielleicht noch Jemand hierzu das Wort? — Ich erkläre, da kein Widerspruch erfolgt, auch diese Resolution hier einstimmig genehmigt, und die Angelegenheit hiermit für erledigt.

Es folgt das Referat des VI. Ausschusses betreffend den Antrag des Abgeordneten Heuser und Genossen auf Emanirung eines Gesetzes wegen Zahlung der Brandentschädigungsgelder an die Hypothekengläubiger. Referent ist der Herr Abgeordnete Pelzer.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Seitens des Herrn Abgeordneten Heuser und einer Reihe von Genossen ist ein Antrag eingegangen, welcher dahin lautet:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen.

Die Königliche Staats-Regierung zu erfuchen, der Landes-Vertretung baldmöglichst die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu machen, dahin zielend:

daß die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutengemäß zur Wiederherstellung der Gebäude verwandt werden müssen oder verwandt worden sind, dem Hypotheken-Gläubiger für seine eingetragene Forderung nach der gesetzlichen Rangordnung haften.

Als Gründe haben die Herren Antragsteller folgendes schriftlich mitgetheilt:

„Die angeregte Bestimmung besteht im Gebiete des preussischen Landrechtes zufolge §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dringliche Belastung der Grundstücke u. vom 5. Mai 1872. Dieselbe ist zur Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger und somit des Real-Kredits auch für den Bezirk des Ober-Landesgerichtes zu Köln dringend erforderlich, zumal in letzter Zeit gerichtliche Entscheidungen dahin ergangen sind, daß, selbst wenn der Versicherte im Schuldtitel den Hypotheken-Gläubiger in seine Rechte gegen die Feuerversicherungs-Gesellschaft subrogirt hat, diese Cession einer formellen gerichtlichen Zustellung an die Versicherungs-Gesellschaft bedürfe, um Dritten gegenüber wirksam zu sein. art. 1690 c. c.“

Meine Herren! Der Uebelstand, um den es sich handelt und für den eben durch den Antrag Heuser und Genossen Abhülfe geschaffen werden soll, ist folgender. Der Hypotheken-Gläubiger hat das Recht, aus dem Werthe des ihm verpfändeten Immobiliars inklusive des Werthes der darauf stehenden Gebäude sich für seine Forderung zu decken, indem er dieses Immobilium zur Subhastation bringt und dann vor den Gläubigern, denen keine Hypothek zur Seite steht, den Steigpreis bis zur Höhe seiner Forderung erhält. Durch den bloßen Zufall des Brandes kann nun dem Hypotheken-Gläubiger der Werth der Gebäude verloren gehen; es treten die Brand-Versicherungsgelder, welche dem Eigenthümer ausgezahlt werden, nicht ohne Weiteres an die Stelle des Werthes, der in dem abgebrannten Gebäude steckte; dieselben werden zu einem Mobilarwerth, auf den alle Gläubiger gleichen Anspruch haben. Dieser Kalamität, daß der Werth, der bisher dem Hypotheken-Gläubiger haftete, letzterem entzogen wird und allen Gläubigern zur gleichmäßigen Vertheilung zufällt, sobald der Brand eintritt und die Brand-Versicherungsgelder dem Eigenthümer ausgezahlt werden, soll durch einen Gesetzentwurf Abhülfe geschafft werden, der dahin geht, daß die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutengemäß zur Wiederherstellung der Gebäude verwandt werden müssen oder verwandt worden sind, dem Hypotheken-Gläubiger für seine eingetragene Forderung nach der gesetzlichen Rangordnung haften. Die Kalamität ist gegenwärtig dadurch noch größer geworden, weil die Reichs-Zustizgesetzgebung ein Pfändungs-Pfandrecht statuirt und den bloßen Chirographar-Gläubiger dadurch in die Lage gebracht hat, wenn er schnell mit einer Arrestbestrickung bei der Hand ist, diejenigen Gelder, die dem abgebrannten Eigenthümer von der Versicherungs-Gesellschaft zu zahlen sind, dem Hypotheken-Gläubiger ganz zu entziehen und Alles für sich in Anspruch zu nehmen. Die Sache ist nun im Ausschuß eingehend berathen und erörtert worden. Ich bemerke im Voraus, daß ich persönlich mit zu den Antragstellern gehöre, daß sich aber im Ausschuß nur 3 Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben und 9 Stimmen dagegen. (Abgeordneter Courtz: 8 Stimmen waren es.) Es mag sein, Herr Courtz hat aber das Referat mit unterschrieben und darin steht 9 gegen 3 Stimmen. Genug, meine Herren, meine Stimme gehört mit zu den 3 Stimmen, ich befinde mich also diesmal bei der Minorität und stehe nichtsdestoweniger wieder auf dem Referentenplatze. (Heiterkeit.)

Um nun allen Ansprüchen, selbst denen des Herrn von Cerde, gerecht zu werden, will ich meine persönliche Auffassung, augenblicklich wenigstens, in absolutes Stillschweigen hüllen und nur das Referat verlesen, dann wird auch Herr von Cerde ohne Zweifel zufrieden sein.

Der Antrag des Abgeordneten Heuser und Genossen unter Nr. 178 der Vorlagen ist dahin gerichtet:

„Die Königliche Staatsregierung zu eruchen, der Landesvertretung baldmöglichst die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu machen, dahin zielend: daß die dem Eigenthümer

zufallenden Versicherungsgeber für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutengemäß zur Wiederherstellung der Gebäude verwandt werden müssen, oder verwandt worden sind, dem Hypothekargläubiger für seine eingetragene Forderung nach der gesetzlichen Rangordnung haften.“

Der VI. Ausschuß, welchem dieser Antrag zur Vorprüfung überwiesen war, erkannte in seiner Mehrheit zwar an, daß eine gesetzliche Regelung der von den Antragstellern berührten Angelegenheit im Sinne des Antrages an und für sich wünschenswerth sein möge; jedoch wurde einerseits bestritten, daß das Bedürfniß einer solchen Regelung ein besonders dringendes sei, weil der Hypotheken-Gläubiger auch bei der gegenwärtigen Gesetzgebung in der Lage sei, auf dem Wege einer mit seinem Schuldner zu vereinbarenden und der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft zuzustellenden Cession der Versicherungsgelder sich hinreichend zu schützen; andererseits wurde auch besonders hervorgehoben, daß bei der Provinzial-Feuer-Societät der angestrebte Schutz für den Hypothekar-Gläubiger bereits durch das mit Gesetzeskraft versehene Reglement dieser Societät bestehe, daß in diesem Umstande ein großer Vortheil für die Provinzial-Feuer-Societät gegenüber der Konkurrenz der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gefunden werden müsse und daß der Rheinische Provinzial-Landtag als oberster Träger der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät nicht berufen sein könne, die Initiative zur Anregung des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen zu geben, welche in ihrer Wirkung den angeführten Vortheil aufheben würden, und zwar das um so weniger, als die Provinzial-Feuer-Societät in manchen Beziehungen, insbesondere durch die ihr gesetzlich obliegende Zwangsversicherung von Gebäuden sich in großem Nachtheile gegenüber den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, für welche ein solcher Zwang nicht bestehe, befinde.

Der Ausschuß stimmte diesen Erwägungen mit 9 gegen 3 Stimmen zu und beschloß:

„Dem hohen Provinzial-Landtage die Ablehnung des Antrages Heuser und Genossen zu empfehlen“.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Antragsteller Abgeordneter Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Der Antrag, dessen Wortlaut Sie eben vernommen haben und der das von mir allerdings nicht erwartete Unglück gehabt hat, im Ausschuß nicht die von mir erwartete Beistimmung zu finden, bezweckt in erster Linie einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit. Die Rheinprovinz, die wir hier vertreten, steht in Bezug auf ihr Recht im Nachtheil gegenüber den übrigen Bestandtheilen des Staates. Die Grundbuchordnung schützt den Hypothekargläubiger für den Fall, daß die verhypothekirten Gebäude durch Brand beschädigt oder zerstört werden, in ausreichendster Weise vermittels des §. 30, glaube ich, des Gesetzes vom 5. Mai 1872, dem Wesen nach dahinlautend, daß die dem Versicherten zufallenden Güter für Früchte, sonstige Zubehör, für abgebrannte Gebäude dem Hypothekargläubiger nach dem gesetzlichen Rang seiner Hypothek haften. Unser rheinisches Recht entbehrt jeglicher Bestimmung, welches den Hypotheken an Gebäuden irgend welchen Rechtsschutz gewährt. Hier tritt an die Stelle des durch Brand zerstörten Gebäudes nicht die Versicherungssumme. Die Hypothekargläubiger als solche haben nicht das geringste Vorzugsrecht an dieser Versicherungssumme. Der dem brandschädigten Hypothekenschuldner zustehende Anspruch auf die Versicherungssumme hat lediglich den Charakter einer dem Mobilienvermögen zugehörigen Geldforderung, die ganz in derselben Weise, wie das übrige Mobilienvermögen ein Deckungsmittel für alle Gläubiger bietet. Nur derjenige Gläubiger, gleichviel ob Chirographar oder Hypothekar-Gläubiger, welcher zuerst den Arrestschlag ausübt oder welcher sich eine Cession erwirkt, und diese rechtzeitig notifizirt, hat eine vorzugsweise Befriedigung. Hier ist nach meiner Auffassung

und nach der Auffassung einer ausgezeichneten juristischen Privatkorporation der Rheinprovinz, — es ist der Notariatsverein — ein schwerer Uebelstand zu finden, der sich unvermerkt in einen schweren Nothstand umgestaltet, sobald die unehrliche Praxis Mittel und Wege gefunden hat, sich diesen Sachverhalt, diese Mängel des Gesetzes zu Nutz zu machen. Meine Herren! Die Wirkung der neuen Civilprozeßordnung ist die durch rechtskräftig gewordene Subdite ersten Rangs in die weitesten Kreise gedrungene Ueberzeugung, daß hier mit den bisherigen Auskunftsmittein nicht mehr auszukommen ist, daß die Rheinprovinz ein Recht hat, hier Hülfe zu fordern, daß es ganz unabweisbar ist, daß die Gesetzgebung bei uns in derselben Weise helfend eingreift, in der sie vor ungefähr 10 Jahren in den übrigen Theilen der Monarchie eingegriffen hat und in der vor Kurzem die Reichsgesetzgebung in Elsaß-Lothringen eingegriffen hat. Meine Herren! Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß die in der Rheinprovinz auf Darlehns-Hypotheken und Kaufpreis-Privilegien an Gebäuden verwendete Kapitalanlage nach Hunderten von Millionen zählt, daß ein so gewaltiges Interesse des ihm gebührenden Rechtsschutzes entbehrt, daß ein solches Interesse sich an Sie in diesem hohen Hause, als seine berufenen Vertreter wendet, dann, meine Herren, weiß ich kaum, wie es möglich sein könnte, daß mein Antrag Ihre Zustimmung nicht findet und wie Sie es von sich abweisen wollen, der Rheinprovinz geholfen zu haben. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich bin Mitunterzeichner des Antrags und bin der Ansicht, daß dadurch in der That einem himmelschreienden Mißstand abgeholfen wird. (Sehr richtig!)

Er ist erst so hervorgetreten durch ein Urtheil des Oberlandesgerichts in Köln, welches in der letzten Zeit ergangen ist. In der Ausschußsitzung bin ich belehrt worden, daß vor langen Jahren in ähnlichem Sinne entschieden worden ist; man hatte aber das alte Urtheil offenbar vergessen und glaubte sich jeder Hypothekargläubiger gesichert, wenn er in dem Brandkataster der betreffenden Feuer-Societät seine Hypothekensforderung hatte eintragen lassen, indem das Statut der betreffenden Feuer-Societät die Bedingung enthielt, daß die Hypothekargläubiger im Falle des Brandes zuerst Berücksichtigung finden sollten. Das Oberlandesgericht hat in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz entschieden, daß das nicht genüge, daß es vielmehr einer förmlichen Zustellung, einer Cession an die Gesellschaft bedürfe. Meine Herren, das kann zu den größten Mißständen führen, wie der Herr Abgeordnete Heuser schon ausgeführt hat. Es kann, wenn die Zustellung versäumt wird, ein Chirographargläubiger zugreifen; dieser hat dann das erste Anrecht, und der Hypothekargläubiger das Nachsehen. Meine Herren, wie Herr Heuser schon gesagt hat, ist im ganzen preussischen Staat nirgend anders eine solche Rechtsunsicherheit, wie bei uns, im Gebiete des französischen Rechts. In Elsaß-Lothringen, wo auch das französische Recht gilt, hat man sich veranlaßt gesehen, ein besonderes Gesetz zu machen; dasselbe ist jetzt im Sinne unseres Antrags ergangen. Man hat sich im Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, wir seien berufen, die Interessen der Provinzial-Feuer-Societät zu vertreten, also dürften wir nicht die Initiative zu einem Gesetz geben, das anderen Gesellschaften ein solches Privilegium einräume. Meine Herren, dieser Standpunkt scheint mir doch sehr einseitig zu sein, wir dürfen gewiß unsere rheinische Provinzial-Feuer-Societät nicht schädigen — ich bin auch weit davon entfernt, so etwas zu thun, aber wenn wir in den Statuten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät eine Bestimmung finden, die sich überaus zweckmäßig für den Realkredit, für den Hypothekargläubiger bewährt hat, warum sollen wir diese nicht verallgemeinern helfen? Wir schädigen dadurch die Provinzial-Feuer-Societät nicht, sondern wir thun dem Realkredit im Ganzen eine Wohlthat. Ich will übrigens bemerken, was

ich im Ausschuß auch schon gesagt habe, daß durch das Urtheil des Oberlandesgerichts sich selbst diejenigen Hypothekargläubiger, welche bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, beängstigt fühlen, und daß wir insofern auch für die Provinzial-Feuer-Societät sorgen. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich habe den Fall auch schon in der Kommission angeführt: die Stadt Düsseldorf hat in der Sparkasse etwa 100 Hypothekensforderungen, fünfzig sind davon bei der Provinzial-Feuer-Societät im Brand-Kataster angemeldet, fünfzig bei anderen Gesellschaften. Als das Urtheil erschien, wurde die Rechtskommission zusammenberufen. Ich plaidirte mit voller Ueberszeugung dafür, daß eine Anmeldung der Forderung, eine Zustellung bezüglich der Hypothekensforderungen, die bei der Provinzial-Feuer-Societät angemeldet seien, nicht nöthig sei, da das Reglement Gesetzeskraft habe, welches die Hypothekargläubiger durch die bloße Anmeldung schütze. Was sagten mir aber die Kollegen in der Rechtskommission? Ich will bemerken, daß außer mir 3 Rechtsanwälte darin sind, ich bin nicht durchgedrungen, die drei anderen Rechtsanwälte, ich sage drei Rechtsanwälte (Heiterkeit), bestanden darauf, daß absolut die Zustellung auch bezüglich der bei der Provinzial-Feuer-Societät angemeldeten Hypotheken zu geschehen habe, da die Gesetzeskraft des Reglements Zweifeln unterliege. Es werden demgemäß die Zustellungen auch in der nächsten Zeit erfolgen, wenn sie nicht schon erfolgt sind. Meine Herren, wenn hier sogar Zweifel sind, so wird es im Interesse unserer Feuer-Societät selbst liegen, daß das Gesetz erlassen wird. Meine Herren, ich gehe noch weiter. Auch die Provinzial-Feuer-Societät gewährt nicht für alle Fälle, selbst wenn es richtig ist, daß deren Reglement Gesetzeskraft hat, woran ich festhalte, Schutz, denn bei den gesetzlichen Hypotheken und bei den gerichtlichen Hypotheken hat der Gläubiger es nicht in der Hand, den Schuldner zur Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät zu zwingen.

Es würde hier gar kein Schutz sein. Ich meine, wir sind auch vollständig berufen, uns heute auszusprechen. Der Justizminister hat es trotz eines Antrages des Notariatsvereins abgelehnt, auf diese Frage einzugehen, eine Ablehnung, die ich absolut nicht verstehe. Freilich ist der Notariatsverein sehr ungeschickt zu Werk gegangen, er hatte, einseitig will ich sagen, beantragt, nur bezüglich der Konventional-Hypotheken, der Hypotheken, welche durch die Akte der Notare geschaffen werden, eine solche gesetzliche Bestimmung zu treffen. Der Herr Justizminister hat dahinter gegriffen und gesagt: weshalb bloß für Konventional-Hypotheken?, so daß sich der Notariatsverein selbst seine Sache verdorben hat. Ich meine, wir sind berufen, für den Realkredit zu sorgen. Der Realkredit ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche es recht klar gemacht hat, welche Lücke wir in der Gesetzgebung haben, erschüttert. Ich habe in der Kommission gesagt und wiederhole es heute: ich bin überzeugt, daß man es in der Rheinprovinz nicht verstehen wird, wenn Sie den Antrag ablehnen. Ich befürworte dringend die Annahme desselben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Nachdem der Herr Vorredner gesprochen hat, kann ich füglich eigentlich das zurückhalten, was ich habe sagen wollen, es ist genau dasselbe. Es ist wohl kein Mensch in diesem Raum, der irgend einen Zweifel hat, daß der Rechtszustand, wie er heute liegt, geändert werden muß. Wenn nun in dem Ausschuß der eine Grund angegeben ist, wir als Landtags-Mitglieder dürften nicht die Initiative zu dem Antrag ergreifen, weil wir in der Rheinprovinz selbst die Provinzial-Feuer-Societät haben, dann muß ich sagen: das ist ein so enger Gedanke, daß ich mich nicht hineinfinden kann. Wird dadurch unsere Anstalt geschädigt, daß wir Andern zu ihrem Recht verhelfen wollen, dann wiederhole ich einfach die Worte von gestern Abend: dann stellen Sie sich auf eine höhere Warte, als auf die Binne der Parteien. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seuf hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Von den Herrn Vorrednern ist bereits anerkannt, daß die gegenwärtige Frage für die Provinzial-Feuer-Societät von einem besondern Interesse ist, Sie werden mir deshalb gestatten, daß ich dieses Interesse hier wahrnehme. Zunächst sagt man, es sei jetzt ein besonderer Nothstand eingetreten, deshalb müßte eine derartige gesetzliche Bestimmung beantragt werden. Meine Herren! Es ist in der letzten Zeit in dieser Beziehung gar nichts weiter geschehen, als daß ein Rechtsgrundsatz, den der frühere Apellhoff und das Obertribunal seit Anfang der vierziger Jahre zu wiederholten Malen ausgesprochen haben, von dem Oberlandesgericht zu Köln von Neuem ausgesprochen worden ist, also etwas Andres, wie bisher bestanden hat, oder ein neuer Anlaß zu einer derartigen gesetzlichen Regelung der Sache ist nicht hervor getreten. Der Nothstand ist auch nicht so groß, als er geschildert worden ist. Es gibt Mittel und Wege, wie die Hypothekar-Gläubiger ihre Rechte sichern können. Sie haben bisher verstanden, es zu thun, sie haben ihre Forderungen bisher bei der betreffenden Versicherungs-Gesellschaft angemeldet, sie haben die Forderung cedirt, und es ist in Hundert und Tausend Fällen bei Brandschäden den Hypothekar-Gläubigern ihr Recht geworden. Ich glaube, ein so großes Bedürfnis, wie hier hervorgehoben worden ist, liegt in der That nicht vor. Der Notariatsverein hat sich an den Herrn Justizminister gewandt, nicht wie Herr Kollege Courth meint, in ungeschickter Weise, denn er hat die Ungeschicklichkeit seiner ersten Eingabe durch eine zweite Eingabe redressirt und doch hat der Herr Minister ihnen geantwortet, daß er ein Bedürfnis zu gesetzlicher Regelung dieser Frage nicht anerkennen könne. Nun, meine Herren, komme ich auf das besondere Interesse, das die Provinzial-Feuer-Societät an der Frage hat. Die Feuer-Societät gewährt den Hypothekar-Gläubigern diejenigen Rechte, die durch diesen Antrag verlangt werden, in der ausgiebigsten Weise. Wenn das von den Herrn Juristen hiesiger Stadt bezweifelt worden ist, so kann ich nur darauf hinweisen, daß im vorigen Jahre ein Urtheil des Reichsgerichts anerkannt hat, daß das Feuer-Societäts-Reglement Gesetzeskraft hat.

In diesem Feuer-Societäts-Reglement ist klar und deutlich ausgesprochen und durch eine Reihe von praktischen Fällen erprobt worden, daß diese Bestimmungen, welche Gesetzeskraft haben, den Schutz den Hypothekargläubigern in ausreichendster Weise geben. Es handelt sich um Schutz nach einer doppelten Richtung hin, einmal in Bezug auf die Art und Weise, wie der Schutz der Hypotheken überhaupt konstituiert wird, und da bestimmt unser Reglement, daß eine einfache Anmeldung der hypothekarischen Forderung bei dem Bürgermeister des Ortes, wo das Gebäude liegt oder bei der Direktion der Societät genügt, um diesen Schutz zu gewähren. Ein Gebäude, bezüglich dessen eine derartige hypothekarische Eintragung vermerkt ist, kann aus der Versicherung nicht mehr entlassen werden. Der Hypothekargläubiger hat das Bewußtsein, daß, wenn er einmal seine Forderung eingetragen hat, das Gebäude dauernd versichert ist. Das ist bekanntlich bei den Privatgesellschaften anders, dort ist die Sicherheit der Versicherung davon abhängig, daß die Prämie vorher gezahlt ist; ohne Prämienzahlung ist keine Versicherung mehr da, während bei der Feuer-Societät eine einmal geschlossene Versicherung, auch wenn die Prämie, die übrigens exekutorisch beigetrieben werden kann, nicht bezahlt ist, dauernd in Kraft und Wirksamkeit bestehen bleibt, so daß der Hypothekargläubiger sicher sein kann, daß das Gebäude, welches ihm verpfändet ist, und wovon er sein Hypothekarrecht bei der Societät angemeldet hat, dauernd versichert ist und versichert bleibt. Das ist der eine Vortheil, den die Feuer-Societät gegenüber den Aktien-Gesellschaften gewährt.

Der zweite tritt im Falle eines Brandes ein. In diesem Falle treten die Brandentschädigungsgelder an die Stelle des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes kraft der Bestimmung des Reglements, also kraft Gesetzes. Wenn der Brandbeschädigte wieder aufbaut, so

werden ihm die Brandschadengelder nur zum Zwecke des Wiederaufbaues bezahlt, und der Bürgermeister des Ortes kontrollirt, daß die Gelder zu diesem Zwecke Verwendung finden. Baut er nicht wieder auf, aus welchen Gründen immer, so treten die Hypothekargläubiger in der Rangordnung, welche ihnen das Gesetz verleiht, ein, um die Brandentschädigungsgelder in Empfang nehmen zu können. Bei den Privat-Versicherungsgesellschaften ist das auch anders, man muß dort seine Rechte durch Cession, durch Zustellung, durch Vertrag sichern. Sie werden, meine Herren, aus dieser ganzen Darlegung erkennen, daß der Vorzug, den die Feuer-Societät hat, ein sehr bedeutender ist, und Sie werden es begreifen, daß ich das keinen engherzigen Standpunkt nennen kann, wenn diejenige Korporation, welche berufen ist, das Interesse der Feuer-Societät zu wahren, welche die höchste Verwaltungsinstanz dieser Anstalt ist, nicht ihre Hand dazu geben will, um die so bedeutenden Rechte der Feuer-Societät aus der Welt zu schaffen. Ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte mir doch auch erlauben, die Frage etwas klarer zu stellen, als dies, wie es mir scheint, von den Herren Antragstellern geschehen ist. Die Sachlage ist von beiden Seiten so erschöpfend behandelt worden, daß ich mir ein Bild darüber machen kann, aber aus den Eröffnungen, die von den Antragstellern gemacht worden sind, habe ich wirklich nicht erkennen können, daß ein so großer Nothstand vorhanden ist. Sie berufen sich auf die Eingabe der Notare und deren Urtheil. Der Herr Vorredner Abgeordneter Seul hat schon darauf hingewiesen, wie leicht es sei, sich durch Cession zu helfen. Meine Herren! Ich möchte noch einen anderen Weg nennen, er ist sehr einfach — daß die Notare Denjenigen, welche Darlehen durch ihre Vermittelung suchen, sagen: ihr werdet die Darlehen viel leichter bekommen, wenn ihr bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert. Wenn das öfters geschieht, meine Herren, so werden das die Häuserbesitzer recht wohl wissen, und werden, wenn sie in der Lage sind, Darlehen suchen zu müssen, bei der Provinzial-Feuer-Societät versichern. Ich gehöre zu denen, die von Herzen wünschen, daß der Uebertritt zur Provinzial-Feuer-Societät im Interesse der Versicherer ein immer größerer werden möge, denn ich begreife nicht, wie es noch so viele Leute gibt, die so gutmüthig sind, ihre Gebäude bei einer Privatgesellschaft zu versichern, während sie viel wohlfeiler und zu viel günstigeren Bedingungen bei der Provinzial-Feuer-Societät versichern können. Meine Herren! Nun stehe ich vollständig auf dem engherzigen Standpunkte, wie ihn Herr Kollege Dieke soeben genannt hat, und zwar stehe ich auf diesem Standpunkte nicht zu Gunsten des Instituts, sondern zu Gunsten der Versicherer. Meine Herren! Das Institut, welches wir haben, zu dessen Vertretung wir berufen sind, ist vor allem ein Institut ganz eminenten Wohlthätigkeit. Ich frage Sie, meine Herren, welche Privatgesellschaft geht in die armen Gemeinden hinein, welche feuergefährliche Gebäude haben? wer geht in eine Stadt hinein, wo die Wasserverhältnisse ungünstiger sind? Es wird den Agenten verboten, in diese hinein zu gehen, die Aachen-Münchener Gesellschaft z. B. verbietet ihnen, solche Städte zu betreten und das sind die, welche wir durchschleppen müssen. Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn das, was die Herren wollen geschieht, was wird dann die Folge sein? Die Folge wird sein, daß mehr Versicherungen bei den Privatgesellschaften genommen werden, weil dort in Betreff der Hypothekensicherheit dann dieselben Verhältnisse bestehen, und dadurch, meine Herren, schädigen wir uns, denn es werden die guten Gebäude sein, welche wir verlieren und diese guten Risiken, die guten Versicherungen sind diejenigen, welche uns in die Lage setzen, auch die Häuser der armen Leute in der Eifel, auf dem Hunsrück und in den gefährlichen

Städten zu möglichst billigen Prämien zu versichern. Meine Herren! Von diesem Gesichtspunkte aus stehe ich allerdings auch auf diesem engherzigen Standpunkte und, meine Herren, ich glaube, in der Provinz werden uns vielleicht die Vertreter der Privatgesellschaften nicht verstehen, aber alle Anderen werden uns verstehen, wenn wir den Antrag des Ausschusses annehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich habe keine Zeit gehabt, mich der Prüfung der Frage zu unterziehen, ob bereits ein Urtheil des Appellhofes zu Anfang der vierziger Jahre denselben Rechtsgrundsatz festgestellt hat, welcher in einem Urtheile des Oberlandesgerichts jetzt vor kurzer Zeit niedergelegt ist und der sich dahin zusammenfassen läßt: die Cession der Versicherungsgelder hat nur dann Bedeutung, wenn sie ausdrücklich der Versicherungs-Gesellschaft selbst — dem Agenten, das genügt nicht — in ihrem Domizile zugestellt worden ist; ist das nicht geschehen und brennt dann das Gebäude ab, so theilen sich alle Gläubiger in die Versicherungsgelder, deren Aequivalent, das Gebäude, bis zur Zeit des Brandes dem Hypothekar-Gläubiger allein haftete. Ich kann nun aus den mir bekannten Kreisen konstatiren — und das sind nicht etwa Kreise von Feuerversicherungs-Direktoren und Agenten, ich habe meines Wissens keine Freunde unter diesen — daß sich darüber weithin ein wahrer Schrecken verbreitet hat; das Recht des Hypothekargläubigers, dem ein Gebäude haftet, hängt in der Luft, wenn es nicht durch Zustellung der Cession der Versicherungsgelder im Domizile der Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu Händen der Feuerversicherungs-Gesellschaft selbst resp. ihres Direktors, nicht ihres Agenten, gesichert ist. Dem gegenüber sagt Herr Seul: der Nothstand ist gar nicht so groß, man kann sich ja helfen durch Cession. Auch Herr von Loë hat gesagt: der Nothstand wird uns künstlich vorgemacht. Zunächst möchte ich darauf verweisen, daß der Notariatsverein des Rheinlandes ganz einstimmig in der Sache vorgegangen ist. Ich theile mit dem Herrn Kollegen Courth vollständig die Ansicht, daß dies Vorgehen etwas einseitig war, indem der Verein nur Schutz für die Konventional-Hypotheken und nicht auch für die gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken nachgesucht hat. Da hat denn gerade der Herr Justizminister hintergegriffen und in aller Kürze den Notariats-Verein damit abgefertigt, daß bei der gegenwärtigen Lage der Civil-Gesetzgebung — es scheint damit auf die kommende Reichs-Gesetzgebung verwiesen zu sein — ein dringendes Bedürfniß zu der in Vorschlag gebrachten Aenderung des Rheinischen Hypothekenrechts um so weniger vorliege, als in der Eingabe selbst ein solches Bedürfniß bezüglich der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche in der vorliegenden Beziehung den eingetragenen Privilegien und vertragsmäßigen Hypotheken gleichzustellen sein dürften, nicht geltend gemacht werde.

Das, meine Herren, ist offenbar ein Fehler des Notariats-Vereins gewesen, daß er einseitig und es scheint fast zum einseitigen Schutze der Interessen des Notariats nur die Konventional-Hypotheken in dieser Weise gesichert haben wollte, nicht aber die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken. Der Notariats-Verein hat auch nicht, wie Ihnen der Herr Feuer-Societäts-Direktor mitgetheilt hat, diesen Fehler in einer zweiten Eingabe rektifizirt, sondern er ist genau auf demselben Standpunkte stehen geblieben, und da hat der Herr Justizminister einfach wiederholt, was er schon einmal gesagt, es liegt kein Bedürfniß zu einer Aenderung vor. Meine Herren! Wenn Sie ein bißchen weiter über die Grenzen der Provinz hinaus blicken, finden Sie, daß man anderwärts gegenüber derselben französischen Gesetzgebung, wie sie bei uns besteht, ein solches Bedürfniß empfunden und anerkannt hat. Ganz genau dieselbe Gesetzgebung besteht nämlich in Elsaß-Lothringen; dort hat man sich aber beeilt, ein anderes Gesetz zu machen, für Elsaß-Lothringen ist am 4. Juli 1881 ein Gesetz erlassen worden, das in seinem ersten Paragraphen — ich will Sie nicht damit aufhalten, die übrigen Details zu verlesen — seinem Wortlaute nach folgendes erklärt:

„§. 1. Die zufolge der Versicherung eines Gebäudes oder von gesetzlich als unbeweglich erklärten Zugehörungen einer Liegenschaft gegen Feuersgefahr dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder gelten in Ansehung der im Augenblicke des Brandes auf dem Gebäude oder der Liegenschaft begründeten Vorzugs- und Unterpfandsrechte als Bestandtheile des unbeweglichen Vermögens und haften den Inhabern dieser Vorrechte nach dem Range der letzteren.“

In Elsaß-Lothringen ist also das Bedürfnis von der Gesetzgebung selbst anerkannt worden. — Ich möchte nun noch eine Mittheilung machen, die mir heute Morgen der Herr Ober-Präsident gemacht hat, und die er mich hier im Hause zur Kenntniß zu bringen ausdrücklich autorisirt hat. Der Herr Ober-Präsident der sich der Ueberzeugung auch nicht verschließt, daß ein wahrer Nothstand in der Provinz bestehe, hat mir gesagt, daß er sich bereits an den Herrn Justizminister um Abhülfe dieses Nothstandes gewendet habe. (Bravo!)

Darauf wird eine Antwort zu erwarten sein, die hoffentlich wenigstens nicht so kurz und so knapp ausfallen und schlechtweg das Bedürfnis in Abrede stellen wird, wie dem Notariatsverein gegenüber geschah. Wäre aber wirklich kein Bedürfnis bezüglich der Konventional-Hypotheken, so kann man das gewiß nicht sagen, daß es irgend eine Hülfe und irgend einen Schutz in dieser Richtung für die gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken gibt. Nun wird uns aber hier deducirt, meine Herren! wir müßten als oberste Träger der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät das Interesse der letzteren wahren, und man will nicht anerkennen, daß es ein einseitiger und engherziger Standpunkt ist, im Interesse dieser Societät eine allgemeine Calamität aufrecht zu erhalten; man sagt, es handle sich dabei um Aufgabe eines Privilegiums der Provinzial-Feuer-Societät. Meine Herren! Ist das ein Privilegium? das ist ein sehr schöner Name, den man dafür erfunden hat, ein Privilegium!

Es besteht ringsum eine gesetzliche Calamität, und weil die Provinzial-Feuer-Societät vermöge ihres Reglements einen Schutz gegen diese gesetzliche Calamität gewähren kann und die Gläubiger der anderwärts versicherten Schuldner schutzlos sind, deshalb nennt man das ein Privilegium der Societät. Meine Herren! Das ist kein Privilegium, daraus Nutzen zu ziehen, daß die Rechte anderer Leute ringsum schutzlos, ich möchte sagen, vogelfrei sind. (Oho!) Ja, meine Herren, die Sicherheit, welche dem Hypothekar-Gläubiger zusteht, ist wirklich geradezu vogelfrei, dem Zufall des Brandes gegenüber. Meine Herren! Ich kann ringsum bestehende gesetzliche Mißstände nicht als ein Privilegium der Provinzial-Feuer-Societät anerkennen, wir sind berufen, wenn wir solche Mißstände in unserer Provinz erkennen, uns mit der Bitte an die Allerhöchste Stelle zu wenden, Abhülfe zu schaffen, und es scheint mir ein ganz korrektes Vorgehen zu sein, wenn der Abgeordnete Heuser und die übrigen Antragsteller sich gerade an diese Stelle gewandt haben, um von hier aus bessere Erfolge in Berlin zu erzielen, als sie der Notariatsverein bisher erzielt hat.

Meine Herren! Ich wiederhole, daß diese meine persönliche Anschauung im Ausschuss in einer sehr geringen Minorität geblieben ist. Der Ausschuss hat geglaubt, wir müßten durch Ablehnung des Antrages die Provinzial-Feuer-Societät sichern. Ich glaube, daß dabei aber ganz insbesondere die Idee, die der Herr Kollege Bremig ausgesprochen hat, mitgewirkt hat, die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften stecken hinter diesem Antrage, und es handelte sich darum, hier die Interessen von Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gegen die Provinzial-Feuer-Societät zu pflegen. Meine Herren! Darum handelt es sich nicht, es handelt sich nicht um die Interessen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, sondern um die Interessen des Publikums, jedes Hypothekar-

Gläubigers und ganz besonders derjenigen, die durch gesetzliche oder gerichtliche Hypotheken geschützt sind. (Rufe: Schluß!)

Vice-Landtags-Marschall: Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Bremig, Heuser, von Heister, Courth und Wolters.

Abgeordneter Bentges: Ich habe mich auch noch gemeldet und zwar nach dem Herrn Abgeordneten Heuser.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Ich gehöre auch zu denen, die meine Herren Kollegen Courth und Dieze die engherzigen genannt haben. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors Seul und auf dem Standpunkt der Ausführungen des Herrn von Loë. Meine Herren, ich würde ja als Mensch, als Jurist und sogar als Advokat den Antrag mitunterscriben haben, wenn meine Stellung als Mitglied des Provinzial-Landtages mich nicht in eine Beziehung zur Provinzial-Feuer-Societät setzte, die mir doch zu überlegen gab, ob es korrekt sei, einen solchen Antrag zu unterschreiben; ich habe es deshalb verweigert. Meine Herren! Nachdem die Provinzial-Feuer-Societät in die Provinzial-Verwaltung übergeleitet war, war es die nächste Aufgabe derer, die an der Spitze der Provinzial-Verwaltung standen, das Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement zu revidiren. Meine Herren! Ich freue mich noch heute darüber, daß mir damals die Ehre zu Theil geworden war, in einer ganz kleinen Kommission diese Revision vornehmen zu dürfen, und §. 58, der das Privilegium, wie ich es heute nenne, — Herr Kollege Pelzer will nicht anerkennen, daß das ein Privilegium ist — enthält ist mit mein Werk. Wir gingen damals von der Erwägung aus, daß angesichts der schweren Verpflichtungen, wie ja schon ausgeführt ist, die keine andere Gesellschaft übernehmen will — sie hat die Verpflichtung, jede Versicherung von Gebäuden zu einem bestimmten Prämiensatz zu übernehmen, mögen sie liegen wo sie wollen — daß angesichts dieser privilegia odiosa, wie ich sie genannt habe, der Schritt gewagt werden dürfe, in dieses Reglement den §. 58 einzuflechten. Meine Herren! Dieser Schritt ist gelungen, denn die königliche Sanction ist erteilt worden, dieses Reglement ist in der Gesetzesammlung erschienen, und hat Gesetzeskraft, wie der erste Gerichtshof anerkannt hat. Meine Herren! Seit der Ueberleitung der Provinzial-Feuer-Societät in die Provinzial-Verwaltung sind wir die obersten Leiter der Provinzial-Feuer-Societät. Ich verweise Sie auf §. 64, worin ausdrücklich steht, daß der Provinzial-Verwaltungsrath, Ihr Organ, also Sie selbst die oberste Leitung über die Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät haben. Damit, meine Herren, denke ich denn doch, ist unsere Stellung eine solche, daß man uns nicht zumuthen darf, unser Privilegium zu schädigen. Meine Herren! Die Adresse ist falsch gewählt. Wenn in Folge der Annahme des Antrages der Erlaß einer solchen Spezialgesetzgebung wirklich eintritt, so ist es doch zweifellos, daß wir damit die Provinzial-Feuer-Societät geschädigt haben, und Sie als bonus pater familias dürfen zu solcher Schädigung nicht die Hand bieten. Meine Herren! Das ist mein Standpunkt. Wäre ich der Provinzial-Feuer-Societät, wie jeder anderen Gesellschaft gegenüber gestellt, so hätte ich den Antrag unterschrieben, aber es verbietet mir die Auffassung meiner Stellung zur Feuer-Societät, einen derartigen Schritt zu thun. Ich will nicht weiter darauf eingehen, ob die Kalamität so groß ist oder nicht, das ist bei der Sache gleichgültig. Ich, meine Herren, wenn ich zufällig einmal in der Lage bin, ein Kapitälchen auf Hypothek geben zu wollen, erkundige mich erst, ob der betreffende bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert ist, und wenn das nicht der Fall ist, so bekommt er von mir nichts. (Heiterkeit.) Das ist eine einfache Weise, wie ich mich zu sichern suche; es kommt leider nur selten vor. (Heiterkeit.)

Das kann jeder andere auch, das ist es gerade, was wir mit dem Paragraphen damals gewollt haben. Wir wollten für die Provinzial-Feuer-Societät ein Privilegium einheimfen — wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf — und das ist geglückt, und nun sollen wir, wo wir das Privilegium haben, Schritte thun, damit es andere auch bekommen. Es kommt mir gerade so vor, als wenn ich ein gutes Geschäft, ein Spezereigeschäft in guter Lage hätte, und es käme Jemand zu mir und sagte: Sieh mir Deine Mittel, gib mir Deine Autorität, Deine Flagge, damit ich neben Dir dasselbe Geschäft etabliren kann. Den würde ich schnöde abweisen. (Heiterkeit. So ist es gerade hier. Wir sind in der glücklichen Lage, den Hypothekargläubigern durch unser Reglement helfen zu können, und nun sollen wir die Hand dazu bieten, daß andern auch das Privilegium gegeben werde. Ich habe im Ausschuß, ich bin einmal ein so unglücklich veranlagter Mensch gesagt: wenn es wirklich nur die Hypothekargläubiger wären, die den Nothschrei an uns richteten, so würde ich mir die Sache doppelt überlegt haben; da ich aber eine so tief liegende Vermuthung hatte, als wenn noch das Interesse der Aktien-Gesellschaften mit im Spiele wäre, so bin ich stutziger geworden, als ich es vorher war. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Meinem unmittelbaren Herrn Borredner ist die Menschlichkeit passirt, daß auch er seine Rede hier an die verkehrte Adresse gerichtet hat. Wenn wir hier eine Versammlung von Genossenschaften wären, dann wäre die Adresse die richtige. (Sehr richtig!)

Wir sind aber die Vertreter der Provinz und wenn Sie, meine Herren, das Interesse, was hier auf dem Spiele steht, das Interesse unseres Rechts, zurückstehen lassen könnten hinter dem Interesse, dem Vortheil, welche vielleicht für die Provinzial-Feuer-Societät in Frage kommen möchten, dann wäre das meines Erachtens sehr bedauerlich. Meine Herren, die Behauptungen, die hier in Bezug auf die rechtliche Natur der Feuer-Societät thatsächlich aufgestellt worden sind, halte ich für sehr bedenklich. Es existirt ein Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1879 über diese rechtliche Natur, und lautet in Bezug auf den Punkt, der uns hier interessirt, etwa folgendermaßen: „das Reglement einer Feuer-Versicherungs-Societät, wengleich durch das Staatsoberhaupt genehmigt und in der Gesetzesammlung publizirt, ist deshalb doch nicht schlechtthin als Gesetz zu betrachten. Die Feuer-Societät hat als eine Versicherung auf Gegenseitigkeit einen wesentlich privatrechtlichen Charakter. Das Reglement dient dazu, um das Verhältniß der Societaire untereinander und gegenüber der Gesellschaft zu regeln, und soweit es diese Regelung zum Gegenstande macht, sind seine Bestimmungen nicht allgemeine Rechtsnormen, sondern Vertragsnormen, die das Verhältniß, so lang es besteht, regieren.“ Meine Herren, damit erscheint dasjenige, was der Herr Abgeordnete Seul gesprochen hat, schon einigermaßen erschüttert, denn daß die Feuer-Societät so ohne Weiteres eine Sicherheit bietet, wie ein klarer einfacher Gesetzes-Paragraph, wie ihn das Gebiet der Grundbuchordnung hat, das halte ich für außerordentlich zweifelhaft. Also zunächst in jure scheint mir dem Herrn Abgeordneten nicht beigespflichtet werden zu können. Nun hat der Herr Abgeordnete Seul ferner gesagt, es sei nichts geändert, — es sei kein neuer Anlaß vorhanden. Meine Herren, das ist unrichtig. Der neue Anlaß ist die neue Civilprozeß-Ordnung. Die neue Civilprozeß-Ordnung hat eine wesentliche Aenderung bewirkt durch den Umstand, daß der Chirographargläubiger das Eigenthum des Schuldners mit Arrest belegt, dadurch ein Vorzugsrecht erwirbt, und der Hypothekargläubiger das Nachsehen hat. Der Fall, den das Oberlandesgericht in Kln entschieden hat, liegt so: „der Hypothekargläubiger, dessen Inscription vom Jahre 1873

datirt, ist einer solchen vom Jahre 1877 mit 22 000 Mark unterlegen, dadurch daß letztere in gesetzlicher Weise notifizirt worden war.“

Nun kommt es mir wirklich vor, als ob das Interesse dieser Kapitalisten, das, wie ich mir in meinem ersten Vortrag anzudeuten erlaubte, nach Hunderten von Millionen zählt, als ein *corpus vile* betrachtet wird, an dem Experimente gemacht werden, wie das rechtliche Verhältniß sich denn eigentlich gestalte. Mein erster Vortrag hat die zur Debatte stehende Frage ohne Rücksicht auf irgend welches spezielle Interesse als eine Frage höherer Ordnung aufgefaßt. Es handelt sich um eine Rechts-Institution der Provinz. Das ist so etwas ganz anders, als wenn es sich um das Wohl und Wehe einer noch so verdienten Gesellschaft handelt, als welche ich die Provinzial-Feuer-Societät bereitwilligst anerkenne. Möge dieselbe unter dem Schutz unserer Rechtsinstitutionen arbeiten, aber es steht ihr nicht zu, eine Negide sein zu wollen an **Stelle** des Gesetzes. Der Herr **Abgeordnete** Seul hat sich hier zur Rede gemeldet gehabt. Wir haben aber den **Direktor** der Feuer-Societät gehört, und **nicht** den Abgeordneten, der berufen ist, mit uns das Interesse der Provinz zu vertreten. Noblesse oblige! Wenn die Provinz eine Societät gegründet hat, und durch diese Societät vielen Hunderten und Tausenden wohlthut, so darf sie dennoch dieses Institut nicht fördern auf Kosten des guten Rechtes vieler Anderen. Sie darf es nicht thun auf Kosten unserer Rheinischen Gesetzgebung, welche ein Recht hat auf treue eifrige Pflege. Vor dem berechtigten Anspruch, welcher heute an dieses hohe Haus herantritt, muß das Sonderinteresse zurückstehen. Noblesse oblige! Meine Herren! Unsere Gesetzgebung hat eine Lücke; deshalb ist die Staatsregierung zu ersuchen, diese Lücke zu beseitigen. Einer guten Sache kann es nur willkommen sein, wenn ein Kontrabiktor vorhanden ist. Das zeigt sich auch auf anderen Gebieten. Die gute Seite des Antrags hat nicht besser beleuchtet werden können, als durch diese oratio pro domo im Sinne der Feuer-Societät, die Sie gehört haben. Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Auf die rechtliche Seite und Bedürfnisfrage will ich in diesem Moment nicht eingehen; sie ist von verschiedenen Seiten klar gestellt. Ich möchte nur den einen Punkt recht scharf hervorheben, daß wir hier die vorliegende Frage nicht zu entscheiden haben, sondern daß durch einzelne Personen eine Petition an uns gelangt ist, der Landtag möge im Sinne dieser Angelegenheit bei der Regierung vorstellig werden. Meine Herren! Das ist ein großer Unterschied. Jeder einzelne von uns, der im Preussischen Landtag wäre, würde dort nach allgemeinen Grundsätzen in der Abstimmung seine Entscheidung treffen, unabhängig davon, daß er im Rheinischen Provinzial-Landtag zugleich Mitglied der obersten Verwaltungsbehörde der Feuer-Societät ist. Aber hier liegt die Sache ganz anders: wir sollen eine Petition einzelner sehr achtungswerther Herren unterstützen, es ist ein Antrag einzelner Personen. (Rufe: einzelner Abgeordnete.)

Sehr wohl, meine Herren, wir wollen uns also darüber verständigen, daß ich einzelne Abgeordnete meine, die mit der Bitte kamen, das Haus möge ihre Anschauung unterstützen. Da tritt doch wohl die Frage an jeden Herrn, wie stehe ich denn zur Provinzial-Feuer-Societät als Mitglied dieses Hauses, und wenn ich als solches zugleich ein Mitglied der obersten Verwaltungsbehörde dieser Societät bin, dann tritt für mich mindestens ein Konflikt der Pflichten ein, da ich ja gerne anerkennen will, was von den verschiedensten Seiten ausgeführt worden ist, daß wir ebenso die Pflicht haben, für die allgemeinen Interessen der Provinz einzutreten. Als Minimum muß also anerkannt werden, daß ein Konflikt der Pflichten für den Einzelnen hier vorliegt und Jeder muß sich sagen: was hältst Du für wichtiger. Es liegt mir fern, es den einzelnen Herren

verdenken zu wollen, wenn sie glauben, ihre Stellung im allgemeinen humanitären Interesse sei eine wichtigere, als ihre Stellung als Vertreter der Interessen der Feuer-Societät. Doch fasse ich unsere Stellung als Verwaltungsbehörde der Societät als die wichtigere und uns näherliegende auf. Meine Herren! Denken Sie sich in einem ähnlichen Konflikt folgendes Verfahren nämlich, daß ein Vormund in Bezug auf das Vermögen seines Mündels allgemeine humanitäre Interessen verfolgen würde, die zwar nicht direkt sein Mündel schädigten, die aber doch den Ertrag des Vermögens einigermaßen herabdrückten. Das ist hier ziemlich dieselbe Sache. Wir sind die oberste Verwaltungsbehörde der Provinzial-Feuer-Societät, wir sind als solche in erster Linie dazu da, deren Interessen zu schützen. Einer der Herren Vorredner hat ferner von der Stellung der Provinzial-Feuer-Societät gesagt, sie sei mehr privatrechtlicher Natur und ihr Interesse könne deshalb gegen das allgemeine Interesse, welches der Antrag vertrete, nicht aufkommen. Meine Herren! Selbstverständlich ist die privatrechtliche Natur vorhanden in dem Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Gesellschaft, aber daß unsere Provinzial-Feuer-Societät, in der Hauptsache wenigstens kein privatrechtliches Institut ist, folgt schon aus dem allgemein gebräuchlichen Ausdruck, der die Provinzial-Feuer-Societäten öffentliche Societäten nennt. Es folgt ferner daraus, daß man allgemein anerkennt, daß ihre Aufgabe nicht allein darin liegt, dem Einzelnen Versicherungen zu geben in der Weise, wie jede andere Gesellschaft, sondern daß ihre Aufgabe und zwar nicht an letzter Stelle die ist, solche Versicherungen zu vermitteln, welche anderwärts wegen zu großer Gefahr nicht zu beschaffen sind. (Rufe: Schluß.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß eingereicht.

Abgeordneter Courth: Ich hatte mich schon lange zum Wort gemeldet, eher als die Herren, welche zum Wort gekommen sind.

Vice-Landtags-Marschall: Ich kann nur nach der Rednerliste, wie sie hier vorliegt, gehen. Es sind noch notirt Herr Courth, Herr Bentges und Herr Wolters. Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt worden, wird der Antrag unterstützt? (Geschieht.)

Er findet ausreichende Unterstützung, ich bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Schluß sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Schluß ist beschloffen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den verhandelten Gegenstand. Ich möchte vorher an den Herrn Landtags-Marschall die Frage richten, ob hier nicht ein Fall vorliegt, der $\frac{2}{3}$ Majorität erfordert, denn es würde wohl nicht anders gehen, als eine Adresse an Se. Majestät zu richten.

Landtags-Marschall: Auf die Anfrage des Herrn Vice-Marschalls erwiedere ich, daß, nach meiner Ansicht aus Anlaß dieses Antrages, falls derselbe vom Landtage angenommen wird, eine Petition an Se. Majestät den Kaiser und König nöthig ist, und für diesen Fall müßte eine $\frac{2}{3}$ Majorität in dieser Angelegenheit beschließen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin ganz damit einverstanden, der Herr Landtags-Marschall hat vollständig Recht, wir müssen uns nach dieser antiken Geschäftsordnung richten. Ich beantrage dann aber, um den Eindruck der Abstimmung zu verstärken, für diesen Fall namentliche Abstimmung.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Referent Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! In dem §. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 heißt es:

„Zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert.“

Die Herren Antragsteller haben nicht beantragt, eine Petition an Se. Majestät zu erlassen, sondern die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Landesvertretung baldmöglichst die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu machen. Wenn Sie im Sinne des Antrags beschließen, so ist meines Erachtens eine Adresse an Se. Majestät nicht am Platze, sondern es wird lediglich der betreffende Ressortminister damit zu befaßt sein. Ueberdies haben die Antragsteller wohl nur ein Gutachten des Landtages über diese Frage bei ihrem Antrag im Sinne gehabt und darauf scheint mir der Schlußsatz des §. 46 zu passen oder wenigstens eine analoge Anwendung finden zu können, worin es heißt:

„Ist diese — nämlich die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen — bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.“

Also ein Gutachten, meine Herren, kann auch dann zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht werden, wenn die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen nicht vorhanden ist; es soll ja eben dann gesagt werden, welche Verschiedenheit der Stimmen vorhanden ist. Aber zunächst sage ich, wir haben es gar nicht mit einer Petition an Se. Majestät zu thun, sondern einfach damit, der Königlichen Staatsregierung, d. h. dem betreffenden Ressortminister die Sache vorzulegen; das wird hier der Justizminister sein.

Landtags-Marschall: Zunächst, meine Herren, muß ich auf das, was Herr von Eynern gesagt hat, antworten, daß wir es nicht mit einem Paragraphen unserer, wie er zu sagen beliebte, antiken Geschäftsordnung zu thun haben, sondern mit dem §. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Dann habe ich dem Herrn Referenten zu erwidern, daß es für den Landtag, wenn er seine Wünsche direkt zum Ausdruck bringen will, nur den Weg der Abfassung einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät giebt. Im anderen Falle haben Sie aber ja den Provinzial-Verwaltungsrath, Sie brauchen ja nur den Provinzial-Verwaltungsrath mit den weiteren Maßnahmen zu beauftragen, wie Sie es auch gestern in einer ähnlichen schwierigen Lage beschlossen haben. Drittens habe ich Ihnen zu sagen, daß unsere Geschäftsordnung in §. 18 Folgendes bestimmt:

„Die Abstimmung geschieht in der Regel durch das Zeichen des Aufstehens. Bleibt das Resultat zweifelhaft oder hält der Landtags-Marschall oder ein Drittel der Versammlung eine namentliche Abstimmung für nothwendig, so geschieht sie durch den namentlichen Aufruf, zu welchem Ende Abstimmungslisten nach alphabetischer Ordnung der Namen anzufertigen sind, und es wird mit jeder Frage um einen Buchstaben des Alphabets fortgerückt.“

Ich habe Ihnen das zunächst nur mittheilen wollen. Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte bemerken, daß wir die Frage, ob $\frac{2}{3}$ -Majorität nothwendig ist oder nicht, vorläufig auf sich beruhen lassen können, bis über den Antrag abgestimmt ist. Wenn die Petition abgelehnt wird, gelangt diese Frage von selbst zur Erledigung.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob der Herr von Eynern auf seinem Antrage auf namentliche Abstimmung besteht?

Abgeordneter von Eynern: Ja, wenn der Herr Landtags-Marschall damit einverstanden ist, oder wenn ein Drittel der Versammlung sich dafür ausspricht.

Landtags-Marschall: Ich bitte Diejenigen, welche für namentliche Abstimmung sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist nicht ein Drittel. Wir schreiten also zur gewöhnlichen Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, resp. für den Antrag Heuser und Genossen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Es sind 26 Mitglieder. Der Antrag des Ausschusses ist also angenommen und der Antrag Heuser und Genossen gefallen. Ich glaube, daß damit auch die Frage wegen der $\frac{2}{3}$ -Majorität ihre Erledigung gefunden hat. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich möchte Sie fragen, ob wir jetzt vielleicht die Vertagung bis heute Nachmittag vornehmen wollen. (Zustimmung.) Es ist jetzt $1\frac{1}{4}$ Uhr, wann wünschen Sie hier wieder einzutreten, um 4 oder 5 Uhr? (Stimmen: Um 4 Uhr.) Ich bitte also die Herren, hier um 4 Uhr wieder zusammen zu kommen. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Ich bitte die Herren vom vereinigten I. und IV. Ausschuss um $\frac{1}{4}$ vor 4 Uhr sich im Ausschussszimmer einzufinden zu wollen.

Landtags-Marschall: Ich bitte aber die Herren pünktlich zu sein, damit wir nicht vor leeren Bänken anfangen. (Pause.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Meine Herren! Ich habe in Folge der Anträge des Herrn von Eynern über die Höhe der Summen, die aus dem Ständefonds durch die Bewilligungen des jetzt versammelten Landtags entnommen werden, eine Zusammenstellung machen lassen. Danach beträgt die ganze Summe der diesmal gemachten Bewilligungen 451 000 Mark, es war ein Bestand von 610 000 Mark vorhanden, es bleibt ein Bestand von 160 000 Mark disponibel. Diesem Betrage aber wachsen vom 1. Januar 1881 ab jährlich mindestens 150 000 Mark zu, wobei die jährlichen Bewilligungen für die Archive, Museen, den Museums-Baufonds und die Industrieschule in Crefeld bereits abgezogen sind. Der Ständefonds wird hiernach am Schluß der Etatsperiode, am 1. April 1884 voraussichtlich circa 650 000 Mark betragen. Die für den Neubau der Museen erforderlichen Beträge sollen, soweit sie aus dem Museums-Baufonds nicht gedeckt werden, aus dem Ständefonds nur vorschußweise entnommen werden. Diese Beträge sind natürlich nicht mitgerechnet. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Ich glaube, meine Herren, daß das Verhältniß sich noch etwas günstiger gestaltet. Es sind in der Zusammenstellung angeführt: die Obstbaumzucht mit 60 000 Mark, dieser Betrag ist aber in fünf Jahresraten zahlbar, also in der nächsten Etatsperiode nur $\frac{2}{5}$; ferner ist die Willibrodikirche in Wesel mit 50 000 Mark, zahlbar in sechs Jahresraten, bereits voll aufgeführt. Die entsprechenden Summen wachsen also dem Bestande nach zu.

Landtags-Marschall: Allerdings hat der Decernent, der die Aufstellung gemacht hat, dazu gesagt, er habe ein möglichst schwarzes Bild entworfen, ganz so schwarz würde es nicht ausfallen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich freue mich über diese Mittheilung. Wir sind flott gewesen, aber ich sehe, wir sind nicht zu flott gewesen.

Landtags-Marſhall: Meine Herren! Wir treten wieder in die Tages-Ordnung ein und zwar zunächſt in die zurückgeſtellte Nr. 3 der Tages-Ordnung: Referat über die ſub 2 des Allerhöchſten Propoſitions-Dekrets von dem hohen Landtage erforderte gutachtliche Äußerung darüber, ob und in welcher Weiſe in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten iſt und bejahenden Falles auf welche Art dieſem Bedürfniße Rechnung getragen werden kann. Referent iſt der Herr Abgeordnete Bremig, Korreferent der Herr Abgeordnete Felix von Loë. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Meine Herren! In der Sitzung des Preußiſchen Abgeordnetenhanſes vom 26. November 1879 kam der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alſt auf Annahme eines Geſetz-Entwurfs, betreffend die Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen in der Provinz Weſtfalen und den Rheinischen Kreiſen Eſſen, Mühlheim a. d. Ruhr und Duisburg zur Verhandlung. Es wurden vom Abgeordnetenhanſe zwei Reſolutionen gefaßt und zwar die eine, den Schorlemer'schen Antrag der Königlich Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweiſen, dem nächſten Landtage nach Anhörung des Provinzial-Landtages einen Geſetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Vererbung der Landgüter in der Provinz Weſtfalen u. ſ. w. behufs deren Erhaltung im Sinne des erwähnten Antrags regelt. Dieſe Reſolution ging alſo lediglich die Provinz Weſtfalen an. Die zweite Reſolution lautet: Die Königlich Staats-Regierung zu erſuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen, ſoweit für ſie dieſes Bedürfniß für Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervortritt, nach Anhörung der Provinzial-Landtage Geſetzentwürfe in gleichem Sinne, wie der vorliegende Antrag, den beiden Häuſern demnächſt zur Beſchlußfaſſung vorzulegen. Auf Grund dieſer Reſolution hat nun das Allerhöchſte Propoſitions-Dekret in ſeiner Nr. 2 den Ständen der Rheinprovinz geſagt:

„Unſeren getreuen Ständen wird aus Anlaß eines Beſchlusses des Hauſes der Abgeordneten vom 3. December 1879, betreffend den Erlaß eines Geſetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Weſtfalen und in den Rheinischen Kreiſen Rees, Eſſen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr, die Aufforderung zugehen, ſich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher Weiſe in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten iſt, und bejahenden Falles, auf welche Art dieſem Bedürfniße Rechnung getragen werden kann.“

Sie, meine Herren, ſollen alſo ſich gutachtlich darüber äußern, ob und in welcher Weiſe das angeregte Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in der Provinz hervorgetreten ſei. Die Behandlung der Sache wurde dem VI. Ausſchuß zugewieſen. Dieſer hat in mehrtägiger Berathung die Frage geprüft, und es haben ſich in dem Ausſchuß zwei Strömungen geltend gemacht. Ich darf Sie auf das gedruckte Referat des genannten Ausſchusses verweiſen, es bedarf alſo wohl nicht der Verleſung, es iſt in Ihren Händen.

Ich habe in dem Ausſchuße die Anſicht vertreten, daß in der Provinz ein ſolches Bedürfniß zur Aenderung der Erbfolge auch in Bezug auf ländliche Grundſtücke nicht hervorgetreten ſei. Ich bin, meine Herren, zu dieſer Anſchauung zunächſt durch meine eigene, jetzt nahezu 40jährige praktiſche Thätigkeit im Juſtizdienſt geleitet worden. Sie werden mir ſagen: das kann ſich doch jedenfalls nur auf das Territorium beziehen, in dem Du gewirkt haſt. Ich nehme das einſtweilen, meine Herren, hin, dann darf ich aber konſtatiren, daß in den 40 Jahren meiner praktiſchen Thätigkeit mir auch nirgend und in keiner Weiſe ein Bedürfniß nach Abänderung der Erbfolge bekannt geworden iſt. Ich habe auch, wie das ja ſelbſtverſtändlich iſt, mit manchen Leuten anderer Bezirke der Provinz in Verbindung geſtanden, und ich kann auch konſtatiren, daß

mir niemals ein derartiges Bedürfnis bekannt geworden ist, wohl aber das Gegentheil, wohl habe ich wiederholt erfahren und wiederholt gehört, daß, so oft und in welcher Art auch theoretische Bestrebungen sich kund gegeben haben, die praktischen Leute, darüber befragt, überall und zu allen Zeiten gesagt haben: Nur nicht rütteln an unserem Recht, man hat sich in das Recht hineingelebt und man hat es lieb gewonnen.

Die andere Strömung in dem Ausschuss, meine Herren, war die, daß zwar nicht für die ganze Provinz ein solches Bedürfnis als vorhanden zu bejahen sei, die Herren waren aber der Meinung, es müsse das wohl für einzelne Theile der Provinz bejaht werden. Auf die Frage, wo die Theile liegen, war es schwer, eine Antwort zu erhalten. Die Herren haben aber geglaubt, es müsse für einzelne Theile der Provinz das Bedürfnis als vorhanden bejaht werden. Ich habe schon im Ausschuss, meine Herren, darauf aufmerksam gemacht, welcher Unterschied in der Beantwortung der uns gestellten, ganz präcisen Frage und dem Gedanken Einzelner liegt, daß nach ihrer Anschauung wohl Manches einer Aenderung bedürftig sei. Das, meine Herren, ist, wie mir scheinen will, nicht die Frage, die wir zu beantworten haben. Ob einzelne in theoretischer Verfolgung der etwaigen oder der vermeintlichen Bedürfnisse der Provinz glauben, es müsse das oder das geändert werden, meine Herren, das mag ja für manches eine gewisse Begründung haben, theoretisch stehen wir nicht alle und nicht in allen Dingen auf demselben Standpunkt, aber wenn ich auf die praktische Frage, wie sie uns gestellt ist, zurückkomme und diese Frage beantworten will, so ist sie meines Dafürhaltens nicht zu bejahen, sondern entschieden zu verneinen. Der ganze Ausschuss, meine Herren, war einstimmig darin, daß das, was dieser Schorlemer'sche Antrag für Westfalen anstrebt, für die Rheinprovinz durchaus als nicht praktisch, als nicht einführbar zu erachten sei. Der Herr Ober-Präsident hat am Schlusse des Schreibens an den Herrn Landtags-Marschall, in dem er das Rescript der Ministerien vorlegt, bemerkt, „daß über den Freiherr von Schorlemer'schen Gesetzentwurf eine gutachtliche Aeußerung sowohl bezüglich der rechtsrheinischen Kreise Nees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, als auch bezüglich der übrigen Theile der Rheinprovinz erfordert wird“.

Man hat von Seiten der Majorität des Ausschusses, wie Sie aus dem Referat ersehen, geglaubt, auch dieser Frage gerecht werden zu sollen, und hat gesagt: die genannten Kreise stehen der Einführung nicht fremd gegenüber, zwei Kreise haben sogar entschieden den Wunsch ausgesprochen, daß der Schorlemer'sche Gesetz-Entwurf bei ihnen auch zum Gesetz erhoben werde, und es ist dann gesagt worden, man müsse den Kreisen überlassen, das des Näheren auszuführen und ihre desfallsigen Wünsche an geeigneter Stelle anzubringen. Meinem Antrage gegenüber, die Frage, wie sie im Allerhöchsten Propositions-Dekret gestellt ist, zu verneinen, hat die große Mehrheit des Ausschusses folgenden Antrag angenommen:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Die Frage des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 31. Oktober 1881 Nr. 2, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist? für einen erheblichen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen“;

in Betreff der zweiten dort gestellten Frage: „auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann“, — eine Frage, die ja natürlich behandelt und beantwortet werden muß, wenn die erste Frage auch nur für einen Theil der Provinz bejaht wird — „zu erklären, daß der in dem von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfe niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der Rheinischen Bevölkerung

entspreche, daß vielmehr dem Bedürfnisse nur durch erweiterte Testirfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerthes die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Eindringen in die vorliegende Materie bei dem Mangel an dem statistischen Material und der Kürze der dem Provinzial-Landtage bemessenen Zeit unmöglich sei, daß endlich auf die Anfrage des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. November d. J. in Betreff der 4 landrechtlichen Kreise zu erwidern sei, daß deren Bevölkerung, soweit ihre Ansicht bekannt geworden ist, sich den Grundsätzen des von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfs gegenüber nicht ablehnend verhält, daß jedoch nur die Kreise Essen und Mülheim die direkte Uebertragung desselben beantragt haben“.

Meine Herren! Es steht also meinem Antrage die Frage, die uns in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret gestellt ist, zu verneinen, der Antrag des Majoritäts-Ausschusses entgegen. Ich habe Ihnen gesagt, meine Herren, daß ich für meine Person meine gutachtliche Aeußerung auf meine praktischen Erfahrungen gestützt habe, soweit ich solche zu machen im Stande gewesen bin, ich kann aber zu meiner Freude konstatiren, daß in den Berichten, die die Regierungen in dieser Frage an den Herrn Ober-Präsidenten eingereicht haben, meine Anschauung eine vollständige Bestätigung findet. Sie gestatten, meine Herren, Ihnen in Kürze, dasjenige vorzulegen, was sich in den Berichten für meine Anschauung findet. Die Regierung zu Aachen berichtet an den Herrn Ober-Präsidenten:

„Euer Excellenz beehren wir uns in Erledigung des verehrlichen Reskripts vom 31. December v. Js. Nr. 10 339 gehorsamst zu berichten, daß nach der übereinstimmenden Aeußerung aller von uns vernommenen Landräthe ein Bedürfniß nach anderweiter gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Bauerhöfen im hiesigen Bezirke in keiner Weise hervorgetreten ist. Die gesammte Bevölkerung legt den größten Werth auf die Beibehaltung der unbeschränkten Theilbarkeit und Vererbbarkeit des Grundbesitzes und wünscht dringend dies althergebrachte Recht nicht alterirt zu sehen. Der Gesetz-Entwurf des Freiherrn von Schorlemer-Alst wird in unserm Bezirke von der Bevölkerung mit ebenso großer Einmüthigkeit als Entschiedenheit bekämpft.

Wir unsererseits sind gleichfalls der Ansicht, daß dieser Gesetz-Entwurf für die hiesigen Verhältnisse nicht passend ist.

Die Berichte des Landraths zu Jülich (Flachland) und des Landraths zu Montjoie (Gebirgsland) beehren wir uns in Abschrift zur hochgeneigten Kenntnißnahme hierneben gehorsamst mit vorzulegen.“ So die Regierung zu Aachen. Die beiden Berichte der ebengenannten Landräthe liegen vor, es würde mich einstweilen zu weit führen, Ihnen dieselben zu verlesen, aber es ist darin des Weiteren ausgeführt, wie sehr man mit dem dormaligen Zustand der Dinge auf Grund der Rheinischen Civil-Gesetzgebung zufrieden ist.

Die Regierung zu Koblenz, meine Herren, berichtet folgendermaßen:

„Euer Excellenz beehren wir uns auf den seitwärts bezeichneten hohen Erlaß gehorsamst zu berichten, daß wir in Betreff der qu. anderweiten gesetzlichen Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen die gutachtlichen Aeußerungen der sämmtlichen Landrathsämter unseres Verwaltungsbezirks eingefordert haben.

Bis jetzt liegen uns zwar nur die Berichte der Landräthe der Kreise Aidenau, Ahrweiler, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Mayen und Neuwied vor. Allein dieselben befassen übereinstimmend, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen der Entwurf des Freiherrn von

Schorlemmer ausgeht, nämlich die Hofwirthschaften im Gegensatz zur Parzellarwirthschaft, und resp. arrondirte Bauerngüter mit 75 Mark Katastral-Reinertrag im hiesigen Bezirk nicht, oder nur selten vorkommen. Das gegenwärtige, im Bereich des bürgerlichen Gesetzbuches, wie im Gebiete des Gemeinen Rechts (linke und rechte Rheinseite unseres Bezirks) gültige Erbrecht, welches die gleichmäßige Vertheilung der Erbschaft unter die Kinder vorsieht, beherrsche ausschließlich das Rechtsgefühl der Bevölkerung, Klagen darüber seien ebensowenig hervorgetreten, als Wünsche nach Statuirung einer anderen Erbfolge in Betreff des bäuerlichen Grundbesitzes.“

Dieser Bericht spricht sich also vollständig verneinend aus.

Die Regierung zu Köln hat in ihrem Bericht vom 1. Mai 1880 gesagt:

„Durch Euer Excellenz hohen Erlaß vom 31. Dezember pr. sind wir zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber veranlaßt worden, inwieweit ein Bedürfniß nach anderweiter gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen unseres Bezirks hervorgetreten sei und in welcher Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden könne.

Nach dem hier geltenden Recht hat jeder Erbe Anspruch auf gleiche Erbquote, und ferner unbedingt auf Naturaltheilung der Erbschaft, sofern Grund und Boden in Frage kommt. Dies Recht gilt auch für die Erbfolge in den Bauernhöfen, wobei wir übrigens von vorn herein bemerken müssen, daß ein Bauernstand als ein von den übrigen sichtlich gesonderter Stand, hier nicht existirt, und ebensowenig, oder doch nur in höchst verschwindender Zahl, eigentliche geschlossene Bauernhöfe, wie in andern Gegenden und speziell in Westfalen, hier vorhanden sind.

Kann nämlich schon wegen des eben angeführten hier geltenden Rechtes und wegen der durch nichts eingeschränkten Theilbarkeit des Grundbesitzes von irgend welchem stabilen Besitze kleiner Landgüter von wenigen Morgen nicht die Rede sein, so verdienen auch diejenigen neben den Rittergütern allerdings noch vorhandenen größeren Güter, welche seit langer Zeit dieselben Besitzer haben, zum allergeringsten Theil nur den Namen von Bauernhöfen, weil deren Besitzer, Adelige, Kaufleute, Korporationen u. meist gar nicht einmal auf dem Lande wohnen und selbst wirthschaften, sondern solches Pächtern überlassen.

Dieser vorbezeichnete Rechtszustand entspricht aber auch, wie wir in Uebereinstimmung mit fast allen Landrätthen unseres Bezirks glauben annehmen zu müssen, den Anschauungen und Wünschen der hiesigen Bevölkerung, wofür schon der Umstand spricht, daß testamentarische Festsetzungen über die Vererbung des Grundbesitzes äußerst selten vorkommen. Die Folge davon ist, daß der kleinere Grundbesitz beim Tode des Erblassers entweder unter die Erben naturaliter getheilt, oder sei es im Ganzen, sei es von einzelnen der Erben, die ihren Antheil nicht behalten können oder wollen, verkauft wird. Durch diese häufigen Theilungen und Verkäufe des Grundbesitzes wird allerdings der Parzellirung des Bodens großer Vorschub geleistet, auf der anderen Seite aber wird dadurch auch sozusagen Jedem Gelegenheit geboten, Grundbesitz zu erwerben, beziehungsweise den bereits besessenen zu arrondiren und es ist bekannt, in wie] ausgedehntem Maße von solcher Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, und wahrlich nicht zum Schaden der Allgemeinheit; denn jeder einzelne Morgen Land in der Hand des kleinen Mannes ist ein Schutz gegen die Ideen von Gleichheit und allgemeiner Theilung, und ist ein ebenso konservatives Moment, wie anderswo die Erhaltung des angestammten Familien-Besitzes! Daß außerdem in Folge dieser starken Parzellirung eine viel intensivere Bewirthschaftung des Bodens, und die Ernährung einer viel größeren Bevölkerung auf kleinem Gebiet, eine größere Anspannung der Steuerkraft ermöglicht wird, darauf dürfen wir nur nebenbei hier hindeuten“. Daran werden noch weitere Ausführungen geknüpft, um zu dem Schlusse zu kommen: „Nach allem diesem müssen wir in Uebereinstimmung

mit den Landrätthen unseres Bezirks die Frage, ob ein Bedürfniß nach anderweiter gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Bauerngütern hier vorhanden sei, ehrerbietigst verneinen.“

Die drei Regierungen sprechen sich also vollständig verneinend aus, daß ein solches Bedürfniß hervorgetreten sei. Die Regierung zu Düsseldorf hat in einem sehr ausführlichen pro memoria die theoretischen Fragen behandelt, sie hat den Schorlemer'schen Gesetz-Entwurf einer Kritik unterzogen, sagt aber dann: „In den französisch-rechtlichen Landestheilen unseres Bezirks, hat derselbe bei den Behörden und landwirthschaftlichen Organen eine nahezu einstimmige Ablehnung erfahren. Man beruft sich daselbst auf den in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangenen Begriff der allgemeinen Erbtheilung des französischen Rechts; auch wird im Allgemeinen behauptet, daß die Natural-Theilung ländlicher Besitzungen im Erbganze, ja selbst daß Subhastationen durch Ueberschuldung wegen Abfindung der Miterben verhältnißmäßig selten vorgekommen seien, da in der Regel durch Testament oder Verfügung unter Lebenden, sowie durch freie Vereinbarung der Erben die lebensfähige Erhaltung ländlicher Besitzungen in der Familie gewährleistet und den Nachtheilen der Erbtheilung somit vorgebeugt werde.“

Es ist sodann die Regierung zu Trier, die auch in einem sehr ausführlichen pro memoria über einzelne Gesetzes-Veränderungen, die sie für ersprießlich erachtet, sich ausspricht, die aber dann doch in einen präcis gefaßten Satz sagt: „Insbesondere muß die Konstituierung eines Auerbenrechts ab intestato im Sinne des Schorlemer'schen Entwurfs, welches dem Rechtsgefühl der hiesigen Bevölkerung geradezu widerspricht, unbedingt ausgeschlossen erscheinen, zumal auch der Grundbesitz hier nicht aus den im Laufe der Jahrhunderte historisch gewordenen, organisch zusammengewachsenen Bauernhöfen besteht, sondern aus stets wechselnden, zufällig vereinigten Grundstücks-Komplexen“, und an einer andern Stelle, am Schluß heißt es — es sind da pia desideria in Bezug auf die Veränderung gesetzlicher Bestimmungen des Code angegeben: „Eine solche Modifikation würde aber nicht durch ein Spezial-Gesetz, wie es der Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 3. December ins Auge gefaßt hat, sondern nur gleichzeitig mit einer neuen Kodifikation des gesammten Civilrechts, wie eine solche für das deutsche Reich bereits der Erörterung unterliegt, erreicht werden können. Eine Regelung durch Spezial-Gesetz wäre äußersten Falls nur hinsichtlich der Vorschläge unter I und II möglich.“

Es wird sich nachher vielleicht Gelegenheit bieten, darauf zurückzukommen, es ist die Pflichttheil-Berechnung, die man geändert wünscht und die auch von der Majorität des Ausschusses als ihr Antrag aufgestellt ist, und ebenso ein freieres Recht der testamentarischen Dispositions-Befugniß.

Sie sehen also, meine Herren, daß die sämmtlichen fünf Regierungen — ich darf sagen: die sämmtlichen fünf Regierungen — übereinstimmend der Frage verneinend gegenüberstehen, ob ein Bedürfniß für eine Abänderung des Erbfolgerechts in der Provinz hervorgetreten sei. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat auch noch die sämmtlichen Berichte der einzelnen Landräthe beigelegt, es würde aber zu weit führen, die einzelnen Wünsche und Hoffnungen, die darin ausgesprochen sind, hier des Näheren zu erörtern. Demnach, meine Herren, glaube ich, daß aus dem Material, soweit es bis jetzt uns vorliegt, ich mit gutem Recht sagen kann: Ich finde für meine persönliche Anschauung die vollste Bestätigung in den Berichten der Königlichen Regierungen. Es ist das Gesetz, wie wir es seit nahezu 80 Jahren haben, was man so sagt, der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen, und Sie würden, meine Herren, durch Abänderung des Erbfolgerechts, sei es im Allgemeinen, sei es in Bezug auf ländliche Immobilien, in das Rechtsbewußtsein des Volkes einschneiden, was meines Erachtens nicht zum Wohle, wohl aber zum Fluche der Bevölkerung gereichen würde. (Widerpruch.)

Meine Herren! Wenn Sie in der Praxis erfahren, wie die Erben sich stellen, wenn ein Vater oder eine Mutter von dem jetzt bestehenden Recht, ein Kind auf das Pflichttheil zu setzen, Gebrauch macht, was für Verwünschungen ihnen in das Grab nachfolgen! — In den allersehrsten Fällen werden Sie bei uns erfahren, daß ein Vater oder eine Mutter ein Kind auf das Pflichttheil setzt, es müßten dann ganz besondere Gründe dazu vorliegen in der Person, um die es sich handelt, und wenn es geschieht, ich wiederhole den Ausdruck: der Fluch der benachtheiligten Kinder in das Grab hinein ist die Folge. — Wenn Sie dieses Recht noch mehr erweitern wollten, so würden Sie in den Familien keinen Segen, sondern Zwietracht säen. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen und den der Majorität des Ausschusses zu verwerfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Korreferent hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Freiherr Felix von Voß: Meine Herren! Wir haben es hier mit einer ganz außerordentlich wichtigen und tief einschneidenden Frage zu thun, und da ist es, wie Ihnen schon der Herr Referent gesagt hat, ganz gewiß zu bedauern, daß uns von der Behörde, die uns zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert hat, nicht ein umfangreicheres Material zur Verfügung gestellt worden ist. Der Herr Referent hat Ihnen einiges von dem Material genannt; es ist geschöpft aus den Berichten der Bürgermeister und der Landräthe, aus denen dann die Regierungen wieder ihre an den Herrn Ober-Präsidenten gerichteten Berichte zusammengestellt haben. Es ist im Ausschuß darauf hingewiesen worden, — ich werde mich bemühen, möglichst getreu das wieder zu geben, was im Ausschuß zur Sprache gebracht worden ist, — welchen Werth eigentlich heutzutage der Bericht eines Bürgermeisters oder Landrathes über die sozialen Verhältnisse im Allgemeinen haben können. Es gibt ja Ausnahmen davon, aber es ist hervorgehoben worden, wie in der größten Mehrzahl der Fälle weder die Bürgermeister, noch die Landräthe mit der Bevölkerung in einem Verband ständen, aus der Bevölkerung so hervorgegangen, daß sie in der Lage wären, die Verhältnisse der Bevölkerung zu kennen. Das würde ja der Fall sein, wenn bei Besetzung der Bürgermeister-Stellen in erster Linie die Gemeinde-Ordnung berücksichtigt würde, es würde der Fall sein, wenn die Landrathsstellen in der Weise besetzt würden, wie das auch die gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie bedingen. Trotzdem also, meine Herren, die königlichen Regierungen sich auf diese Berichte zum größten Theil gestützt haben, ist doch das Material, was wir von dieser Seite bekommen haben, ein nicht so ganz unbedeutendes. Ich werde Ihnen nachher noch einiges andere Material nennen; ich bin zunächst genöthigt, einiges zu ergänzen aus den Berichten der Regierungen, was, namentlich bei der Kürze der Zeit, der Herr Referent Ihnen gewiß nicht hat mittheilen wollen. Die Regierungen von Aachen, Köln und Koblenz — ich fasse dieselben summarisch zusammen — sprechen sich im Allgemeinen gegen den Schorlemer'schen Gesetzesentwurf aus. Das ist überhaupt bei der ganzen Enquete, die bis jetzt stattgefunden hat, festzuhalten. Dieser Schorlemer'sche Gesetzesentwurf ist wie ein Gespenst durch das ganze Rheinland gezogen, und es ist in dem ganzen Rheinland den Leuten die Furcht in die Glieder gefahren, es möchte ein Zwang in der Erbfolge, irgend eine feste Erbfolge in der Provinz eingeführt werden, wir möchten in die alten feudalen Verhältnisse zurückfallen, und unter diesem Eindruck — das geht aus den drei Berichten der drei Regierungen hervor — sind die Aeußerungen erfolgt. Ich habe weiter zu konstatiren, daß die Berichte dieser drei Regierungen im Verhältniß zu der Wichtigkeit des Gegenstandes eine bewunderungswürdige Kürze haben: der Bericht der Aachen'er Regierung über diesen wichtigen Gegenstand ist 1 $\frac{1}{2}$ gebrochene Seiten lang, der von Köln und Koblenz ist ein wenig länger, es muß aber rühmlich hervorgehoben werden, daß sowohl die Düsseldorf'er wie die Trier'sche Regierung mit einer bei weitem größeren Gründlichkeit, wenn auch nicht erschöpfend

— das will ich nicht behaupten — den Gegenstand behandelt haben, und da bin ich so frei, einige kleine Stellen mitzutheilen, um das Referat, welches Sie eben gehört haben, nach dieser Richtung hin zu ergänzen.

Die Düsseldorf'sche Regierung theilt die Frage in zwei Theile, nämlich inwiefern der Schorlemer'sche Gesetzentwurf namentlich für die rechtsrheinischen Theile von Wichtigkeit sei und inwiefern er für die linksrheinischen Theile von Wichtigkeit sei. Ich erlaube mir zunächst einen Satz weiter fortzusetzen, den der Herr Referent vorgelesen hat. Es handelt sich um die Anwendung des Schorlemer'schen Gesetzentwurfes auf die rechtsrheinischen Kreise. Es heißt: „Wie wir bereits mittelst unsers, den Erlaß eines Konsolidationsgesetzes betreffenden Berichts vom 18. Mai pr. I. III A 1076 hervorzuheben die Ehre hatten, hat sich die Vererbung der geschlossenen Höfe in den nördlichen Distrikten unseres Bezirks noch in ausgebreitetem Maße und mit einer Zähigkeit erhalten, welche sich beispielsweise im Kreise Essen, selbst unter den ganz anders gearteten Bedingungen einer alle Lebensverhältnisse beherrschenden Industrie als ein im Volke historisch entwickelter Trieb zur Erhaltung des Familien-Eigenthums darstellt“ — meine Herren, der Satz ist nicht zu Ende, ich will nur einschalten, ich glaube, daß diese Leute, die mit solcher Zähigkeit daran festhalten, auch zu den praktischen Leuten gehören, auf die sich der Herr Referent am Eingange seines Referates bezogen hat — „und um so mehr auf die Umwandlung seines gewohnheitsrechtlichen Charakters in feste gesetzliche Normen hinweist, als die freie Theilbarkeit des Bodens und die außerordentlich schwankenden Verkaufs-Werthe desselben inmitten einer so starken Bevölkerung, wie hier, dem Güterschlusse offenbar manigfache Gefahren bereiten müssen.“

Meine Herren! Die königliche Regierung sagt also, die Bevölkerung habe dort mit großer Zähigkeit an den alt hergebrachten Verhältnissen, trotz der Gesetzgebung festgehalten und es sei wünschenswerth, daß dieser Stimmung der Bevölkerung in Form eines Gesetzes Ausdruck gegeben werde. Ich will Ihnen die langen weiteren Ausführungen nicht vorlesen, die königliche Regierung sagt, sie bedaure sehr, nicht umfangreicheres statistisches Material mittheilen zu können, sie würde für den Regierungsbezirk Düsseldorf solches Material eingefordert haben, sie setze aber voraus, daß der Minister bei der Wichtigkeit der Sache, eine solche Enquete für die ganze Rheinprovinz ansetzen würde, sie habe daher in die Sache nicht eingreifen wollen. Am Schlusse ihres Berichtes spricht die Regierung von Düsseldorf von den anderen Theilen und sagt: „In den französisch-rechtlichen Landestheilen unseres Bezirks, hat derselbe bei den Behörden und landwirthschaftlichen Organen eine nahezu einstimmige Ablehnung erfahren“. Das ist der Satz, den der Herr Referent auch vorlesen hat. Der Bericht fährt fort: „Man beruft sich daselbst auf den in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangenen Begriff der allgemeinen Erbtheilung des französischen Rechts; auch wird im Allgemeinen behauptet, daß die Naturaltheilung ländlicher Besitzungen im Erbganze, ja selbst daß Subhastationen durch Ueberschuldung wegen Abfindung der Miterben verhältnißmäßig selten vorgekommen seien, da in der Regel durch Testament oder Verfügung unter Lebenden, sowie durch freie Vereinbarung der Erben die lebensfähige Erhaltung ländlicher Besitzungen in der Familie gewährleistet und den Nachtheilen der Erbtheilung somit vorgebeugt werde.“

Meine Herren! Sie sehen, die königliche Regierung sagt, die Bevölkerung suche sich auf andere Weise gegen die Schäden der durch den Code civil bedingten Erbtheilung zu schützen; ich glaube, das sind wieder die „praktischen Leute.“ Der Bericht fährt fort: „Wir können uns vorbehaltlich eines nach Ausführung der Enquete abzugebenden definitiven Urtheils der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich empfiehlt, auch für die linksrheinischen Kreise unseres Bezirks, wo die ländliche Produktion noch nicht durch vorwiegende Industrie verdrängt worden ist, den Güter-

schluß durch die Gesetzgebung mehr, als bisher zu schützen, denn es läßt sich nicht verkennen, daß in zahlreichen Fällen, wo eben nicht durch Testament, Schenkung oder freie Vereinbarung der Miterben dafür gesorgt ist, daß der Uebernehmer des Guts nach Abfindung der Miterben noch existenzfähig bleibt, diese Existenz gefährdet werden muß, weil der der gleichen Erbtheilung gesetzlich zu Grunde zu legende Verkaufswert eines Landgutes den Rentenwert in der Regel sehr erheblich übersteigt, und einen falschen Maßstab über den wirtschaftlichen Werth des Gutes abgibt.“ Meine Herren! Ich denke, da sind wieder diese beiden Punkte bestätigt, entweder schützt sich die Bevölkerung neben dem Gesetz her gegen die als schädlich erkannten Folgen desselben — oder, so sagt die Regierung, wo sie das nicht kann, da muß eine neue gesetzliche Regelung den großen Schäden, die durch die französische Gesetzgebung herbeigeführt sind, zuvorkommen und vorbeugen.

Ich komme zu der Regierung von Trier, die auch mit recht anerkennenswerther Gründlichkeit, wenigstens im Vergleich zu den drei genannten Regierungen, sich ausspricht, um auch hier Einiges kurz vorzulesen. Ich kann den ganzen Bericht eben nicht vorlesen, dazu ist er zu lang, ich muß aber doch etwas länger ausholen, ich könnte sonst unklar werden. Die Regierung von Trier sagt: Bei uns hat seit jeher eine kleine Parzellen-Eintheilung bestanden, daneben waren große Flächen Holzungen, Deben und Weiden, ja selbst von Ackerland im Besitze der Gemeinden und Geshöferschaften, die kleinen Eigenthümer benutzten diese nebenbei als Viehtriften u. s. w., und sie fährt dann fort: „Daneben war es — gleichfalls abweichend von der sächsischen Stammes- sitte — nicht Regel, daß der Grundbesitz des Vaters ungetrennt auf ein Kind vererbte; die Theilung des Grundbesitzes wie des Mobilars war vielmehr vorherrschend. Der gebirgige Charakter des Landes, durch welchen Nutzbarkeit und Werth der einzelnen Grundstücke je nach Lage und Boden- beschaffenheit ein außerordentlich verschiedener ist, sowie ferner der Umstand, daß schon der Sonder- Grundbesitz des Erblassers aus vielen im Gemeindebanne zerstreuten Parzellen zu bestehen pflegt, führte ferner dazu, daß die mehreren Erben, wenn sie überhaupt zur Real-Auseinanderetzung schritten, sich nicht mit der Vertheilung der Nachlaß-Grundstücke nach den vorhandenen Parzellen begnügten, sondern jedes der letzteren in so viele Stücke, als Miterben vorhanden sind, zerlegten.“ Meine Herren! Es wurde also faktisch in der Regel bei jeder Erbtheilung parzellirt, ich habe es als thatächlich zur Schilderung des dortigen Zustandes gehörend angeführt. Die Regierung fährt dann fort: „Alle diese, auf häufigen Wechsel und Zersplitterung des Grundeigenthums drängenden Momente sind unter der Herrschaft des französischen Rechts nur noch in ihrer Wirkung verstärkt. Es ist dadurch, wie wir in dem Berichte vom 23. September v. J., I A. 12954, über die Nothwendigkeit der Konsolidation darzulegen uns erlaubten, allmählich ein Zustand erwachsen, welcher dem einzelnen Landwirth jede Art des Fortschrittes im rationellen Betriebe, beim Ackerbau, in der Viehzucht, in der Pflege der Wiesen und namentlich in der freien Wahl für Art und Zeit der Bestellung, wie der Ernte auf's Aeußerste erschwert, wenn nicht unmöglich macht.“ Also die Regierung sagt, daß diese Parzellirung einen rationellen landwirthschaftlichen Betrieb kaum zuläßt. Der Bericht fährt fort: „Ein Bedürfniß zur Aenderung dieser Zustände liegt unzweifelhaft vor.“ (Hört! Hört!)

Die Regierung spricht sich dann gegen eine Aenderung durch Zwang aus, ich will dies nicht vorlesen, denn darüber sind wir Alle einig, sie sagt: „Insbefondere muß die Konstituierung eines Anerbe-Rechts ab intestato im Sinne des Schorlemer'schen Entwurfs, welches dem Rechtsgefühl der hiesigen Bevölkerung geradezu widerspricht, unbedingt ausgeschlossen erscheinen, zumal auch der Grundbesitz hier nicht aus den im Laufe der Jahrhunderte historisch gewordenen, organisch zusammengewachsenen Bauernhöfen besteht, sondern aus stets wechselnden, zufällig vereinigten Grund-

stücks-Komplexen.“ Sie ist also gegen den Zwang, sie fährt dann fort: „Diese durch irgend welche (auch nur eventuell beim Mangel eines Testaments eintretende) Zwangsvorschriften für alle Zukunft zusammenzuhalten, wäre gewiß nicht zu rechtfertigen. Es kann sich vielmehr für die Gesetzgebung nur darum handeln“ — meine Herren! Ich bitte Sie, diesen Satz etwas genauer zu hören — „die positiven Hindernisse zu beseitigen, welche das französische Recht der freiwilligen Zusammenhaltung des einmal vereinigten Grundbesitzes bereitet und zu diesem Behufe namentlich dem Grundbesitzer eine ausgedehntere Freiheit der Disposition mortis causa einzuräumen, wie solche ihm durch das französische Ehe- und Erbrecht gewährt wird.“ Sie fährt dann recht klar fort:

„Die revolutionäre Ueberstürzung, welchem der code civil seine Entstehung verdankt, zeigt sich auch darin, daß — während gegenüber der früheren Gebundenheit durch Lehn und Fideikomiß-Nexus die größtmögliche persönliche Testirfreiheit gesichert werden sollte — diese formell durch das Verbot gemeinschaftlicher Testamente und Erbverträge und materiell durch Konstituierung eines dem Prinzipie der „Gleichheit“ hulldigenden abnormen Pflichttheilsrechts in einem Maße beschränkt wurde, wie es der germanischen Rechtsentwicklung stets fremd geblieben.“ Sie sagt also: man hat von Freiheit geredet und hat Beschränkung eintreten lassen. „Das Gleichheitsprinzip hat ferner (ebenfalls entgegen dem germanischen Prinzipie der Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten) dahin geführt, daß das komplizirte Gewohnheitsrecht der Weltstadt Paris schablonenmäßig als allgemeine Norm des ehelichen Güterrechts, somit auch für das Landvolk aufgestellt wurde, für dessen einfache Verhältnisse es am wenigsten paßt“. Meine Herren! Ich glaube, ich habe Ihnen genug daraus vorgelesen. Am Schlusse steht das, was Ihnen der Herr Referent mitgetheilt hat, die königliche Regierung weist allerdings darauf hin, daß ein gleichartiges bürgerliches Erbrecht für das ganze Reich in Aussicht stehe und ob es nicht gerathen sei, bis dahin zu warten; aber, meine Herren, aus der verlesenen Stelle werden Sie erkannt haben, daß sowohl die Regierung von Düsseldorf, als diejenige von Trier sich auf das ausführlichste dahin ausspricht, daß ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge bestehe; die königlichen Regierungen sprechen sich namentlich im Sinne eines freierlichen Erbrechts aus.

Wir haben hier noch anderes Material, es ist nicht sehr viel, aber es ist doch einiges dabei, was auch noch zu der Kategorie der „praktischen Leute“ zu rechnen ist. Der Kreis Rees hat sich sehr eingehend mit der Frage befaßt, sowohl der dortige Landrath, als die Lokal-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins. Dieselben sprechen sich auch auf das Entschiedenste gegen die feste Successions-Ordnung des Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfes, aber für eine veränderte Gesetzgebung zur Erhaltung des bäuerlichen Besitzes aus. Der Direktor der dortigen Lokal-Abtheilung, der Bürgermeister Arntzell von Ringenberg hat zur Klarstellung der Sache einen ganz praktischen Gedanken gehabt; er hat sich an einen großen Theil der Notare der Rheinprovinz gewendet und an dieselben einen Fragebogen zur Beantwortung verschickt. Es ist eine Menge von Antworten eingegangen, ich will sie nicht alle vorlesen, ich will nur zwei Fragen aus diesem Fragebogen anführen und dann ein paar Antworten mittheilen. Die erste Frage geht dahin: „Ist es Regel, daß Bauergüter erst nach Absterben der Eltern und zwar mit oder ohne Testament auf die Nachkommen übergehen oder wird in der Regel der Hof bei Lebzeiten der Eltern einem der Nachkommen übertragen?“ Da sagt z. B. aus dem Kreise Moers der Notar Houben in Moers: „Die Güter werden in der Regel bei Lebzeiten der Eltern übertragen.“ Die Eltern suchen also bei Lebzeiten die nachtheiligen Folgen der Erbtheilung des französischen Gesetzes zu umgehen. Aehnlich sprechen sich der Notar in Geldern und einige andere Notare aus, während z. B. der Notar Bassen in Grevenbroich auf diese Frage antwortet: „Es kommt in hiesiger Gegend nur höchst

selten vor, daß Hofgüter zu Lebzeiten der Eltern an eins der Kinder abgetreten werden.“ Das sind die beiden Kategorien, meine Herren, ich habe Ihnen zwei Aeußerungen vorgelesen, in denen sich diese beiden Kategorien von Antworten der Notare widerspiegeln. Dann heißt eine Frage, es ist Nr. 8 oder 9, folgendermaßen: „Wenn weder ein Testament noch ein Gutsüberlassungsvertrag vorhanden, wird dann der Hof in der Regel verkauft oder subhastirt oder parzellirt? oder einigen sich die Erben in der Regel dahin, daß einer derselben das Gut übernimmt? Derselbe Notar aus Grevenbroich — ich will wieder zwei Gruppen vorlesen — sagt: „In den meisten Fällen wird das Gut parzellirt, d. h. in natura zwischen den Kindern getheilt; wohnen diese aber zerstreut, so daß ihnen die Selbstbewirthschaftung nicht möglich, und es ist einer der Betheiligten in der Lage, das Gut übernehmen zu können, so erfolgt käufliche Uebertragung an den betreffenden Betheiligten, im anderen Falle gemeinschaftlicher Verkauf des ganzen Gutes an einen Fremden.“ Also die Regel, meine Herren, ist danach entweder Parzellirung oder Verkauf an einen Fremden, wenn nicht ein einzelner Erbe durch andere glückliche Umstände in der Lage ist, den Hof zu übernehmen. Die Notare weiter rheinabwärts, wie ich Ihnen vorgelesen habe, aus Moers, Geldern u. s. w. sprechen sich dahin aus, daß in der Regel inter vivos zwischen den Eltern und den Kindern Uebertragsverträge abgeschlossen werden. Am klarsten legt das der Notar von Herßen aus Goch dar, er legt die Form der Akte bei, in der das gewöhnlich gemacht wird, und da ist es in der Regel — Sie können das alles hier einsehen — ein Kaufakt; die Eltern verkaufen einem der Söhne das Gut zu einem ermäßigten Preise, da sie aber erkennen, daß die französische Gesetzgebung ihnen im Wege steht, so kommt sehr häufig hinterher noch ein Testament, welches sagt: wenn die anderen Kinder nicht zufrieden sind, so werden Sie auf das Pflichttheil gesetzt.

Also: entweder kommt der Hof oder das Ackergut, der elterliche Besitz, zum öffentlichen Verkauf resp. Parzellirung oder bei Lebzeiten der Eltern sucht man das französische Gesetz zu umgehen und sich auf andere Weise gegen die Schäden desselben, gegen die erstere Eventualität zu schützen.

Meine Herren! Wir sind in der glücklichen Lage gewesen, in der Kommission in der Majorität zu sein, die aus 9 Personen bestand, gegenüber einer Minorität von dreien, und dabei auch zu den „praktischen Leuten“ zu gehören, von denen der Herr Referent gesprochen hat. Wir haben zu alledem, was wir in dem vorliegenden Material gefunden haben, auch unsere eigenen Erfahrungen genommen, und haben alles das bestätigen können, was wir hier in den Antworten der Notare gefunden haben: entweder kommt es zum Verkauf und zur Parzellirung oder es werden bei Lebzeiten derartige Verträge gemacht, wie sie vorher bezeichnet wurden. Meine Herren! Das gibt Ihnen den Beweis, daß unsere Erbrechts-Gesetzgebung einen ganz wesentlichen Einfluß auf den Grundbesitz hat, und es fragt sich nur: ist dieser Einfluß ein schädlicher oder ein solcher, wie er der Natur und den Verhältnissen entspricht.

Die Majorität im Ausschuß, meine Herren, hat die Absicht gehabt, in dem Antrage die wirkliche Situation in der Rheinprovinz, allerdings in wenigen Worten, zum wahren Ausdruck zu bringen.

Ich möchte nun gleich zwei Gruppen in der Rheinprovinz unterscheiden. Wenn z. B. die Regierung in Koblenz sich gegen den Schorlemer'schen Gesetzentwurf und gegen eine neue gesetzliche Regelung ausspricht, so glaube ich, daß sie zum großen Theil von ihrem Standpunkt aus völlig in ihrem Recht ist. Ich unterschreibe das vollständig, was der Herr Referent aus dem Berichte der Koblenzer Regierung vorgelesen hat und was mit anderen Worten auch in dem Berichte der Trier'er Regierung steht, daß dort oben am Rhein und an der Mosel, wo Sie die große

Parzellirung sehen, diese Parzellirung nicht auf der französischen Gesetzgebung, sondern vollständig in der Natur des Landes, in der dortigen Lage beruht.

Meine Herren! Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn wir heute eine neue Gesetzgebung bekommen, dieselbe an den dortigen Verhältnissen beinahe nichts ändern kann und wird; dort wird die Gesetzgebung eine Aenderung nicht erzwingen wollen, aber auch nicht erzwingen können. Wo der Weinbauer vorherrscht, der nur einen kleinen Weinberg und ein paar Morgen Land hat, auf denen er seine Kartoffeln und sein wenig Getreide baut, da kann von einem eigentlichen bäuerlichen Besitze keine Rede sein. Diese Gruppe möchte ich sofort ausgeschieden haben, und ich erkläre für meinen Theil ohne Umschweife, daß ich hier ein besonders erhebliches Bedürfniß nicht anerkenne, wenn ich auch sagen muß, daß ich ihnen die Wohlthat, welche wir uns wünschen, auch gönne, weil ich dies für richtig halte; aber ein großes Bedürfniß liegt dort nicht vor, ebensowenig wie in dem Theil des Grundbesitzes, der von den größeren Städten beherrscht wird, also 3 bis 4 Meilen um die Städte herum, wo man Blumen zieht, wo man Kappus und anderes Gemüse baut.

Es handelt sich daher nur noch um den dritten Theil, vorzugsweise um das Flachland, das den größten Theil der Rheinprovinz bildet. Da paßt das, was wir soeben gehört haben, da treten jene beiden oben genannten Folgen ein: entweder tritt der Verkauf und die Parzellirung ein, oder die Eltern haben sich vorher durch Verkaufsverträge und andere Uebertragungsverträge gegen diese Folge zu sichern gesucht.

Sehen wir uns die erste Folge an: es kommt zum Verkauf oder zur Theilung. Wenn es zur Theilung kommt, so kommt es in der Regel auch zum Verkauf. Was ist die Folge, wenn es zum Verkauf kommt? Die Folge ist, daß entweder der große Grundbesitz das Verkaufsobjekt ankaufte, oder es kauft es das große Kapital, oder es kommt in die eigentliche Güterschlächtereie hinein. Ich, meine Herren, für meine Person, bin ein Feind von allem Drei, auch des ersten Falles, denn dann tritt ein, was wohl Niemand von uns wünschen kann, nämlich, daß große Latifundien gebildet werden. Ich glaube, wir Alle hier haben die Ansicht, — und ich kann Ihnen das Werk eines nationalökonomischen Schriftstellers geben, der sich mit großer Ausführlichkeit darüber ausspricht —: derjenige Stand und diejenige Gesellschaft ist die gesundeste, in der es möglichst viele mittlere Vermögen gibt. Meine Herren! Das ist hier die Aufgabe und die Frage: wie soll der Mittelstand im Grundbesitz erhalten werden? Darum dreht sich die ganze Frage. Das geschieht aber nicht, wenn Theilung und Parzellirung eintritt, oder Verkauf.

Den Verkauf habe ich eben berührt. In den Privatgesprächen über diese Frage, welche die Gemüthler etwas bewegt, sind in diesen Tagen viele Zahlen mitgetheilt worden. Alle diese Zahlen haben gezeigt und bewiesen, daß sich die Zahl der Güter in allen Gegenden der Rheinprovinz, ich spreche namentlich von dem eigentlichen mittleren Grundbesitz, von dem Flachlande, vermehrt hat. Nun ist es immer noch ein Glück, daß trotzdem nicht die aller schlimmsten Folgen daraus entstanden sind und sich immer noch ein guter Mittelstand der Grundbesitzer erhalten hat. Aber es ist eben schon eine Zunahme der Zahl, und lassen wir noch 1 oder 2 Generationen weitergehen, so wird sich daselbe Exempel in erhöhter Progression weiter ausbilden. Das ist also Folge unseres Erbrechtes.

Die andere Folge ist, was auch aus dem Berichte der Notare hervorgeht, daß die Bevölkerung selbst in einem großen Theile der Provinz es anerkannt hat, daß die Gesetzgebung ihr schädlich ist, und daß sie sich dagegen schützen muß. Nun wird doch Niemand zugeben, daß es ein glücklicher und guter Zustand ist, wenn eine Gesetzgebung besteht, namentlich eine Gesetzgebung über

das Erbrecht, den wichtigsten Gegenstand, den es in materieller Beziehung gibt, welche von der Bevölkerung gefürchtet wird und gegen welche die Bevölkerung sich auf andere Weise, auf Nebenwegen, wenn ich so sagen soll, zu schützen sucht.

Sehen wir nach Frankreich, welche Folgen hat in Frankreich die Erbtheilung gehabt? woher kommt es, daß dort Alles in Bewegung ist? Bloß deswegen, weil der Grundbesitzer von seinem Eigenthum entfernt ist, weil diese endlose Parzellirung eingetreten ist. Woher kommt es, daß das Familienleben in Frankreich ruinirt ist, und daß die Folgen eingetreten sind, die ich nicht näher bezeichnen will, die zwar zum Theil von der Irreligiösität, zum Theil aber auch von dieser großen Parzellirung des Grundbesitzes herrühren. Meine Herren! Gehen Sie nach Frankreich und fragen Sie die Franzosen, sie werden Ihnen sagen: von Jahr zu Jahr ist die Zunahme der Bevölkerung eine geringere. Doch ich will darauf nicht näher eingehen. Aus allen diesen Gesichtspunkten, zu denen sich noch manche andere hinzufügen ließen, haben wir in der Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen die Bedürfnisfrage bejahen zu müssen geglaubt. Der Herr Referent hat Ihnen den Wortlaut des Antrages vorgelesen, ich halte denselben in einem Punkte für nicht ganz glücklich. Am Schlusse heißt es wegen der Bedürfnisfrage:

„für einen erheblichen Theil des Grundbesitzes der Rheinprovinz ist diese Frage zu bejahen.“

Meine Herren! Was ist das: „ein erheblicher Theil?“ In dem Ausschusse ist die Frage ventilirt worden: sollen wir mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche ich soeben hervorgehoben habe, die verschiedenartigen Verhältnisse am Oberrhein und am Niederrhein, einen geographischen Strich durch die Rheinprovinz ziehen und sagen: dort ist ein Bedürfnis, dort nicht. Es ist uns Allen aber klar geworden, daß dies eine Unmöglichkeit sei, daß vielmehr diejenigen Objekte, für welche ein Bedürfnis obwaltet und diejenigen, für welche kein Bedürfnis vorliegt, in einem Gemenge mit einander liegen, daß ein solcher Strich gar nicht zu ziehen ist und daß es daher auch nicht möglich ist, zu sagen: für soviel ist ein Bedürfnis vorhanden und für soviel nicht. Deshalb habe ich den Ausdruck „für einen erheblichen Theil“ nicht für einen glücklichen gehalten und ich halte ihn auch augenblicklich nicht dafür. Ich würde nichts dagegen haben, wenn man das Wort „erheblich“ fallen ließe.

Wir haben uns dann im Ausschusse gefragt: wie soll dem Bedürfnis abgeholfen werden? Zwei Dinge standen sich gegenüber: Zwang oder Freiheit. Einstimmig hat die Kommission, wie Ihnen der Herr Referent gesagt hat, den Schorlemer'schen Gesetzentwurf verworfen, weil er eben ein Zwangs-Successionsrecht enthält und weil es, wie der Herr Referent bereits gesagt hat, nach unserer Ansicht den Anschauungen und den Interessen der Rheinischen Bevölkerung nicht entspricht eine Zwangs-Successionsordnung einzuführen. Ich halte — das ist meine Privatansicht — eine solche Zwangs-Succession überhaupt für nachtheilig.

Die Königliche Regierung zu Trier hat, wie Sie gesehen haben, gesagt, daß die revolutionären Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts in ihren Folgen weit über das Ziel hinausgeschossen seien. Das läßt sich nicht in Abrede stellen, revolutionär waren die Bestrebungen von 1789 und der folgenden Jahre, das wird Niemand leugnen wollen, aber es läßt sich daneben auch nicht leugnen, daß diese revolutionären Bestrebungen nicht ein solches Resultat gehabt haben würden, wenn ein gesunder, widerstandsfähiger Bauernstand dagewesen wäre. Ich will mit einem Worte sagen: Das, was man die alten feudalen Verhältnisse genannt hat, war faul geworden, sie brachen zusammen vor dem leiftesten Winde, und weil sie zusammenbrachen und weil ein Widerstand nicht dagewesen ist, um den Anprall auszuhalten, hat eine Ueberstürzung stattgefunden und ist man über das Ziel hinausgeschossen. Die Regierung von Trier sagt: „Man hat Freiheit geredet, aber

den Zwang eingeführt“. Wie wir nun in der Majorität der Kommission den Zwang des Schorlemer'schen Entwurfs nicht haben wollten, ebenso perhorrescirten wir nun auch den entgegengesetzten Zwang; denn die französische Gesetzgebung legt unstreitig den Eltern in Betreff der Verfügung über ihr Vermögen mortis causa einen Zwang auf. Bei Lebzeiten kann Jeder mit seinem Vermögen machen was er will, für den Todesfall soll er es nicht können. Ein derartiger unfreiheitlicher Zwang widerspricht nach meiner Ansicht ebensosehr unseren rheinischen Anschauungen, wie auch den Interessen.

Meine Herren! Wenn wir diesen Zwang beseitigen, welche nachtheiligen Folgen kann es eigentlich haben, und was ist der Zustand, den wir dann herbeigeführt haben? Wenn dieser Zwang beseitigt ist, dann ist es Jedem überlassen, je nach dem er das Bedürfnis erkennt, sich nach seiner Fagon die Sache einzurichten. Ist ein Bedürfnis nicht vorhanden, dann wird von dieser Freiheit gar kein oder nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht werden; wird aber ein großer Gebrauch davon gemacht, dann ist das eben ein Beweis, daß ein solches Bedürfnis in ausgedehntem Maße vorhanden ist. Das ist unsere Ansicht im Ausschusse gewesen.

Man soll es der Bevölkerung selbst überlassen, — ich spreche von der ländlichen Bevölkerung, — sich den Weg zu suchen, der für ihre Bedürfnisse und für ihre Verhältnisse der richtige ist, der zum richtigen, guten Ziele, der zur Erhaltung der Familie führt, der auch zur Erhaltung des Staates führt; denn wenn man einen Faktor unter den verschiedenen Faktoren des Staates hinwegnimmt, ihm den Boden unter den Füßen wegzieht, dann geräth der ganze Staat und die ganze Gesellschaft in's Schwanken. Sie werden gewiß Alle sagen, die Industrie, der Handel und das Gewerbe ist ein nothwendiger Faktor in unserem Staate; aber ebenso nothwendig ist der Grundbesitz; ich glaube beinahe sagen zu dürfen: er ist noch nothwendiger, weil er der Faktor ist, der am meisten erhaltend im Staatsleben wirkt. Wenn Sie den Grundbesitz in Fluktuation bringen, so ist dem Grundbesitz dieser Charakter und diese Nützlichkeit für den Staat genommen.

Ich bitte Sie also, indem ich schließe, meine Herren, entscheiden Sie sich bei der Abstimmung gegen den Zwang nach allen Richtungen hin und sprechen Sie sich aus zu Gunsten der Freiheit auch auf diesem Gebiete, indem Sie den Antrag des Ausschusses annehmen.

Ich habe kurz noch Eins zu erwähnen. Es ist von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten speziell über die Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Essen und Duisburg eine Frage an uns gerichtet worden. Die Kreise Essen sowie Mülheim wünschen unter allen Umständen den Schorlemer'schen Gesetzentwurf zu haben — ob Sie das befürworten wollen, weiß ich nicht, der Ausschuss hat sich nicht darüber ausgesprochen — während Duisburg und Rees den Schorlemer'schen Gesetzentwurf nicht wollen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es haben sich folgende Herren zum Wort gemeldet: von Eynern, Wolters, Wunderlich, Waldthausen, Dr. Mooren, Pelzer und Friederichs. Zunächst hat Herr von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich setze voraus, daß Sie in eine eingehende Besprechung dieses Antrags eingehen wollen; sollte das nicht der Fall sein, sollten Sie wünschen, daß nach den 2 Referenten in Anbetracht der vorgerückten Zeit sofort die Abstimmung erfolgt, so bin ich bereit, auf das Wort zu verzichten. (Paus.) Es scheint das nicht der Fall zu sein. Jedenfalls werde ich versuchen, mich so kurz, wie möglich, zu fassen. Es ist eine Materie so schwieriger und so weitgehender Art, daß es außerordentlich leicht sein würde, einen Vortrag über die Ansichten, die ich darüber gewonnen habe, in sehr langer, stundenweiter Rede auszudehnen. Ich kann bei kürzerer Fassung also nur gewissermaßen eine Art von Extrakt liefern von dem, was

ich über diesen Gegenstand gelernt habe, als derselbe schon vor 2 Jahren dem Abgeordnetenhaufe vorlag und als derselbe nun wieder dem Landtage der Rheinprovinz vorgelegt wurde. Meine Herren! Im Abgeordnetenhaufe hat uns zur Beurtheilung dieser wichtigen Frage nicht annähernd ein so umfangreiches Material zur Verfügung gestanden, wie hier. Wir können dem Herrn Ober-Präsidenten und der Königlichen Staats-Regierung nicht genug dankbar sein, daß sie dem Ausschuß dieses hohen Hauses gestattet haben, von den sämmtlichen Gutachten der Regierungen der Rheinprovinz und der Landräthe der Rheinprovinz und den Gutachten der landwirthschaftlichen Vereine der Rheinprovinz, auf welche die landrätlichen Gutachten zum Theil gestützt sind, Einsicht zu nehmen. Wir haben damit über die Wünsche und Bedürfnisse der Rheinprovinz in unserem Ausschuß ein Bild gewinnen können, wie es in einer solchen Ausführlichkeit, ich glaube, keinem Landtag einer andern Provinz jemals vorgelegen hat.

Meine Herren! Dieses reichliche Material ist von beiden Seiten verwerthet worden, Jeder hat daraus das entnommen, was für seine vorher festgestellten Ansichten ihm am günstigsten erschien. Aber das wird der Herr Korreferent und das wird auch die Majorität des Ausschusses mir nicht bestreiten, die überwältigenden Meinungsäußerungen der Regierungen und der Landräthe gehen dahin, daß eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht wünschenswerth und nicht nothwendig sei. Es sind nur sehr vereinzelte Stimmen unter den Landräthen, die sich im Sinne der von Herrn von Schorlemer gemachten Vorschläge geäußert haben. Und es ist unter den fünfzehn nur eine Regierung, die Regierung von Trier, die sich dem Urtheil dieser Landräthe angeschlossen hat (Unterbrechung. Rufe: Düsseldorf!), Düsseldorf? Düsseldorf mit einer solchen Beschränkung, daß eigentlich nur ein Satz aus dem Gutachten dafür sich deuten läßt, worin es heißt, daß am Ende eine andere Erbfolge ganz wünschenswerth sei; wobei es aber weiter heißt, daß die bestehenden Verhältnisse sich dem doch entgegensetzen. Trier ist somit die einzige Regierung gewesen. Dieses Gutachten ist von einem altländischen Präsidenten verfaßt, und ich kann es gewiß dem Herrn Korreferenten nicht verdenken, wenn er bei seinen übereinstimmenden Ansichten hauptsächlich daraus seine Stützen nimmt. Es sind in diesem Gutachten mancherlei Aeußerungen, die dem Herrn Korreferenten nach seiner politischen Stellung Freude und Vergnügen machen müssen. So z. B. spricht das Gutachten von den revolutionären Grundsätzen des Code; ich habe nichts dagegen, daß hier diese Anschauungen herausgenommen und mitgetheilt werden, wir können ja darüber befinden. Meine Herren! Nun sind wir im Ausschuß in unserer Berathung weiter fortgegangen, die Geister sind recht auf einander geplagt, wie das in den Ausschüssen ganz wünschenswerth ist. Die beiden Parteien haben sich wechselseitig vorgeworfen, die anderen Ansichten seien nicht diejenigen „praktischer Leute.“ Ein gemeinsames Resultat aber ist dennoch aus diesen Berathungen hervorgegangen: die eigentliche Idee des Schorlemer'schen Antrags, durch Zwang eine gebundene Successionsordnung in den Bauerngütern herbeizuführen und eine volle Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß des Besitzers zu bestimmen, ist in den Ausschußberathungen einhellig beseitigt worden, und damit ist eigentlich der ganze Schorlemer'sche Entwurf, denn das ist sein wesentlicher Inhalt, in der Beurtheilung des Ausschusses dieses Landtags gefallen.

Meine Herren! Was übrig geblieben ist, das bezieht sich nur noch darauf, daß, da die Herren der Majorität des Ausschusses sich bereit erklärt haben, dem Wunsch des Herrn Oberpräsidenten zu willfahren, sie dessen Frage beantworten, in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten sei. Meine Herren, das ist eine Frage, die hat mit dem Schorlemer'schen Antrag eigentlich gar nichts mehr zu thun; es ist ein Wunsch des Herrn Oberpräsidenten, den die Herren erfüllen zu müssen

geglaubt haben. Meine Herren, der Antrag, den nun die Majorität des Ausschusses vorlegt, will es der Autonomie des Besitzers überlassen, nach den obwaltenden Verhältnissen Bestimmung zu treffen. Der Antrag kommt somit auf verhältnißmäßig recht Unbedeutendes, auf nichts Anderes heraus, als auf eine Aenderung der Bestimmung des Artikels 913 des code civil, auf eine Abänderung der dort vorhandenen Bestimmungen über das Pflichttheil. Meine Herren, es wird gesagt, daß in einem erheblichen Theil der Rheinprovinz das Bedürfniß nach einer solchen Abänderung der Bestimmungen über das Pflichttheil vorhanden sei.

Der Herr Referent hat ganz richtig den Korreferenten gefragt: wo ist denn das Bedürfniß? Allerdings, dieses Bedürfniß ist in der Besprechung des Ausschusses so zusammengeschrumpft, daß schließlich nur das Flachland am Niederrhein, wie der Herr Korreferent hervorgehoben hat, übrig geblieben ist. In unseren Ausschußberatungen wurde der ganze Oberrhein sofort angenommen, weil darin keine wesentliche Veränderungen gewünscht wurden. Man sagt dann: ja, aber am Niederrhein ist ein Bedürfniß vorhanden. Da ich nun auch am Niederrhein wohne, und das bergische Land einer der größten Theile des Niederrheines ist, ein Land, welches ungefähr ein Fünftel der ganzen Bewohner der Rheinprovinz umfaßt, so konnte ich konstatiren, daß nach meinen Erfahrungen und Kenntnissen ein solches Bedürfniß sich dort nicht geltend gemacht hätte und daß deshalb dieser Landestheil wiederum ausgeschlossen werden müßte. Meine Herren! In unserer ganzen Gegend ist eine Beeinträchtigung der nachgeborenen Kinder etwas, was diejenige Bezeichnung verdient, die der Herr Referent darauf angewandt hat. Die Freiheit des Besitzers, sein Hab und Gut nach seinem Belieben unter die einzelnen Kinder zu theilen, wird dort nicht anerkannt. Die Idee der Gleichberechtigung der Erben an dem Gute der Eltern ist dort in Fleisch und Blut übergegangen, und wenn etwas anderes zwangsweise bestimmt werden sollte, wie das der Schorlemer'sche Entwurf wollte, so würde Zwietracht und Zwiespalt in alle Familien hineingetragen werden. Meine Herren! Es sind die Bestimmungen des code civil, wie sie bestehen, bis jetzt genügend gewesen, die Theilung der Bauergüter zu verhindern, dadurch daß die Familien sich freundlich verständigen. Eine freiwillige Vereinigung findet dort statt und man kann konstatiren, daß auf Grund dieser freiwilligen Vereinigung das Bauerngut gar nicht in einem als beängstigend anzusehendem Maße den Familienbesitz wechselt.

Meine Herren! Ich glaube, es ist richtig, wenn Jeder aus seiner Erfahrung spricht. Ich maße mir nicht an, ein Urtheil zu haben, wie es in Rees und Geldern aussieht, aber ich maße mir wohl ein Urtheil darüber an, wie es in denjenigen Landestheilen aussieht, in denen ich groß geworden bin. Es ist dort eine so glückliche Vereinigung von industriellen und gewerblichen Verhältnissen, eine so glückliche Verbindung von Gewerbe und Landbau, daß der Wohlstand dieses Theiles unserer Provinz aus dieser Vereinigung hervorgegangen ist, und daß die Erbtheilung der Güter, wo sie mittelst Parzellirungen stattgefunden hat zum Segen Denjenigen gereichte, welche mit diesem kleineren Theil des Gutes eine eigene Wirthschaft errichten konnten.

Meine Herren! Mir liegt hier ein Gutachten von Seiten eines Landraths aus diesen Theilen der Provinz vor, von einem Landrath, der, wie Wenige in die landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des bergischen Landes einen Einblick gewonnen hat, ich meine den Herrn Landrath Melbeck von Solingen. Ich will aus seinem Gutachten nur ganz kurz dasjenige vorlesen, was sich auf den Schorlemer'schen Gesetz-Entwurf bezieht. Es heißt da: „Die Verbindung der Bewirthschaftung eines kleinen Gutes mit dem Gewerbebetriebe begründet den Wohlstand und das Glück einer großen Anzahl von Familien. Nach dem Tode des Besitzers findet in seltenen Fällen eine Naturaltheilung solcher Güter statt. Entweder werden dieselben von einem der Erben über-

nommen, oder sie gehen durch Licitation in die Hände dritter Personen über. Eine größere Parzellirung als die gegenwärtig schon bestehende, dürfte nicht wohl zu besorgen sein.“ Weiter heißt es: „Wenn das Gesetz aber in einzelnen Fällen zur Anwendung käme, so würde wegen der dem einen Miterben zu Theil werdenden Begünstigung Zwietracht und Unfriede in den Familien hervorgerufen werden, da der Grundsatz der Gleichberechtigung der Kinder an dem Nachlasse ihrer Eltern sehr tiefe Wurzeln geschlagen hat. Würde das Gesetz aber den Effect äußern, daß die Güter einen größeren Umfang gewännen, so könnte leicht die Folge davon sein, daß der Fleiß, mit welchem der Boden angebaut und die sterilsten Strecken ertragsfähig gemacht werden, einen bedeutenden Abbruch erleidet, was in Betracht der dichten Bevölkerung im Bergischen bedenklich sein würde.“

Meine Herren! Das Urtheil wird, so viel wie ich erfahren habe, und ich habe mich vielfach umgehört, ziemlich von allen Bewohnern dieser Landestheile unterschrieben. Ich für meinen Theil möchte wünschen, daß wir mit Bestimmungen, die die Bestimmungen des Code Napoleon übertreffen, verschont bleiben möchten. Wir sind eben konservative Leute, die mit den bestehenden Zuständen ganz zufrieden sind. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Nun malt sich Herr von Loë, der Herr Korreferent, ein großes Gespenst vor; er hat selbst gesagt, die gegenwärtigen Zustände seien gar nicht derart, daß eine Veränderung stattfinden müsse, die gegenwärtigen Zustände gäben noch keinen direkten Anlaß dazu, aber, sagt er, es wird eine Zeit kommen!! Meine Herren! Das Prophezeien ist immer ein sehr bedenkliches Thun. Ich glaube, meine Herren, wenn wir so lange Zeit unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bestanden haben, so kommen wir damit auch noch weiter. Herr von Loë verweist uns auf Frankreich und führt aus, wie dort die Zustände unter der allgemeinen Erbtheilung unerträglich geworden seien.

Meine Herren! Nehmen Sie mir es nicht übel, man kann immer Alles beweisen, bisher wurden uns in Deutschland die Zustände in Frankreich als die glücklichsten geschildert; dort könne man fünf Milliarden bezahlen; es sei ein unendlich reiches, wir ein armes Land. Thatsächlich ist Frankreich in einer so günstigen Lage, daß es heute 3 Milliarden Ersparniß im Jahr hat, während wir in Deutschland noch immer über unseren mangelnden materiellen Wohlstand klagen. Eine Hauptursache dieses Wohlstandes in Frankreich wird von sehr vielen Nationalökonomern, die ich hier auch anführen könnte, ebensogut wie Herr von Loë Autoritäten angeführt hat, gerade in der Begünstigung der Erbtheilung von Grund und Boden gesucht. Ich glaube, daß wie in Frankreich, so sehr viele Theile der Rheinprovinz in der Begünstigung der Grund- und Boden- theilung in ihrem Wohlstande den besten Beweis liefern, daß die Verhältnisse bei uns nicht ungünstiger sind, und daß wir unter dieser Gesetzgebung nicht leiden. Meine Herren! Ist diese Gesetzgebung der Erbtheilung eine Folge der revolutionären Gesetzgebung vom Jahre 1789? Meine Herren! Die Freiheit der Parzellirung von Grund und Boden muß in allen Theilen der Provinz schon genau in demselben Maße vor dieser Kodifikation des bestehenden Rechts, — es kann der Code Napoleon für diesen seinen Theil nichts anders gewesen sein, — in gleicher Erleichterung bestanden haben, denn die Zerspaltung des Grund und Bodens datirt nicht von 1789, sondern hat lange Jahrhunderte vorher bestanden. Ich überlasse darüber die näheren Ausführungen den Herrn Juristen, die in dieser Beziehung bei Weitem eingehendere Studien gemacht haben, aber thatsächlich datirt das Recht der Erbtheilung nicht erst von dem Augenblick an, wo der Code Napoleon in der Rheinprovinz eingeführt wurde. Wenn wir den Vorschlägen des Herrn Korreferenten folgen, so frage ich, was erreichen wir denn? Wir haben jetzt wenigstens eine einheitliche provinzielle Gesetzgebung, wenn wir aber seinem Vorschlage folgen, dann würden wir eine Art von

Kreisgesetzgebung bekommen, dann würden wir, sage ich, für diese Kreise diese, für jene Kreise jene Erbfolge machen, hier wäre die Testirfreiheit so, dort so! Wir würden demnach statt zu einer einheitlichen Gestaltung des Civilrechts, zu einer Vielgestaltigkeit desselben kommen, und das würde durch ganz Deutschland gehen, womit die Einheit der Nation in kein schönes Licht gestellt werden würde. Wenn die Sache nun so steht, wie ich sagte, wenn konstatiert ist, daß die bestehende Gesetzgebung keine hervorragenden nachtheiligen Einflüsse auf unsere bäuerlichen Verhältnisse gehabt hat, dann, meine Herren, glaube ich, bleiben wir besser als konservative Männer bei dem, was besteht. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich möchte zuerst darauf hindeuten, daß der Herr Vorredner gesagt hat: Vieles, was in den Akten steht, hätte Herr von Loë von seinem politischen Standpunkte aus angesehen. Ich behaupte, daß unsere Gegner auch etwas zu sehr von ihrem politischen Standpunkte aus die ganze Sache betrachten. Ich glaube nämlich, daß wir in der ganzen Diskussion, wenn wir heute vollständig objektiv sein wollten, den Namen Schorlemer ganz fallen lassen könnten. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Wir haben mit Herrn von Schorlemer und seinem Antrage gar nichts mehr zu thun, sondern wir haben heute bloß die Frage zu beantworten: liegt ein Bedürfnis vor, daß eine andere Regelung in der Erbfolge des bäuerlichen Besitzthums eintritt, und da, meine Herren, muß ich gestehen, — ich hoffe, der Herr Vorredner wird mir das nicht übel nehmen, — er hätte uns die ganze Einleitung seines Vortrages eigentlich schenken können, denn diese hatte mit der Sache gar nichts zu thun. Der Schorlemer'sche Antrag ist längst verdammt. Ich möchte bemerken, daß ich ausdrücklich weiß, daß die Provinz Westfalen ihn auch nicht will, sondern daß ein vollständig amendirtes neues Werk in Münster heute schon vorliegt, worüber man nun spricht und debattirt. Der ursprüngliche Schorlemer'sche Antrag ist, mit einem Worte gesagt, nicht mehr da. Ich möchte nun weiter darauf zurückgehen, — ich habe mich soeben noch von dem Datum überzeugt, — daß die sämmtlichen Gutachten der Herren Landräthe, Bürgermeister und der Königlichen Regierungen von Ende 1879 und Anfang 1880 herkommen, wo also von einer weiteren Frage in der Sache noch gar keine Rede war, sondern wo nur pure der gedruckte Schorlemer'sche Antrag vorgelegen hat, und, meine Herren, ich muß gestehen, ich würde wenig Achtung vor unseren Landräthen haben, wenn sie dem Schorlemer'schen Antrag, wie er vorlag, für die Rheinprovinz zugestimmt hätten. Ich nehme es ihnen nicht übel, ich bin ihnen dankbar, daß sie gesagt haben: der Schorlemer'sche Antrag paßt für uns nicht, und daß sie es bei jeder Gelegenheit hervorgehoben haben, er widerspreche auch dem, was seit uralter Zeit in Rheinland in Fleisch und Blut übergegangen ist. Ganz anders aber würden die Auslassungen der Herren Landräthe, Bürgermeister und der Königlichen Regierungen ausfallen, wenn ihnen heute die Frage vorgelegt würde, welche der Herr Ober-Präsident uns vorgelegt hat.

Ich wiederhole also, meine Herren, und ich bitte Sie dringend darum, wenn Sie objektiv bleiben wollen, lassen Sie den Namen Schorlemer fallen und nennen Sie bloß die Frage, die uns heute vorliegt. Sodann möchte ich dem Herrn von Eynern doch erwidern, daß ich nicht der Ansicht bin, daß die Materie, welche uns vorliegt — nicht der Schorlemer'sche Antrag — von so ungeheuer großer Wichtigkeit ist. Es soll ja nach dem, was wir beantragen, in keiner Weise irgend welcher Zwang ausgeübt werden, sondern es soll nur eine Möglichkeit zur Erhaltung der Bauernhöfe geschaffen werden und, meine Herren, wie sehr nothwendig dieses ist, das geht aus dem Berichte des Herrn Landraths Melbeck, wenn er ganz verlesen wird, und gerade aus

dem hervor, was Herr von Eynern gesagt hat. Der Herr von Eynern ist im Bergischen Lande bekannt, ich bin auch im Bergischen Lande bekannt, und ich kann sagen, daß die Theilungen, wie Herr von Eynern richtig sagt, meistens glatt abgehen. Aber warum gehen sie glatt ab? weil sie strikt das Pfllichttheil verändern, indem sie dasselbe ganz anders feststellen, und vor allen Dingen das verletzen, was die französische Gesetzgebung eigentlich gewollt hat. Ich muß das hier mit drei Worten auseinandersetzen, weil gerade Herr von Eynern auf das wohlhabende und ziemlich große Bergische Land zurückgekommen ist. Es geschieht meist so, wie wir es gerade wünschen, daß die Söhne, wenn sie heranwachsen, erklären: einer übernimmt das Gut, — es braucht nicht immer der Älteste zu sein, es kann auch der Jüngste sein. Es kommt nun ja oft auf dem Lande vor, daß ein anderer Bruder, oder eine Schwester nicht heirathen wollen, diese bleiben dann gewöhnlich, wie ich das noch vor 14 Tagen erlebt habe, wo ich eine solche Sache durchzusehen hatte, bei demjenigen der das Gut übernimmt und machen ein Testament, wonach ihr Vermögen dem vermacht wird, der auf dem Gute bleibt. Ein dritter Bruder studirt, in dem vorliegenden Falle, der vor 14 Tagen gespielt hat, ist es ein bedeutender Mediziner geworden; der vierte wird Kaufmann in der Stadt, oder eine Tochter heirathet einen Kaufmann in der Stadt. (Stimme: sie kommen aber Alle unter.) Meine Herren! Es ist gesagt worden, so und so ist es im Bergischen Lande. Ich will den Herren nur an diesem einzelnen Fall den Grund beweisen, wie das dort möglich gemacht wird. Der Mediziner hat studirt, er verzichtet auf jeden Pfennig, das ist ihm von vornherein von dem Vater gesagt worden, er hat auf der Universität flott gelebt (Hört! Hört!) und macht selbst keine Ansprüche. Der Kaufmann hat sich zu Lebzeiten des Vaters mit dessen Hülfe etablirt und auf weitere Ansprüche verzichtet. Auf diese Weise werden die Erben zufrieden gemacht und ist es möglich, daß der Besitz einer Scholle in der Familie bleibt, ohne daß der Uebernehmer des Gutes so überschuldet ist, daß er die Zinsen nicht mehr tragen kann. Dann möchte ich dem Herrn von Eynern noch erwidern, daß es meiner Auffassung nach nicht mehr eine so große Prophezeiung ist, was uns der Herr von Voë gesagt hat: Die Zeit schreitet sehr schnell. Ich glaube, daß ich im Jahre 1873, wenn ich damals gefragt worden wäre, das Bedürfnis nicht anerkannt hätte, aber aus meiner Erfahrung gerade nach dem Jahre 1873, nach dieser Schwindelzeit, kann ich sagen, daß ich nunmehr das Bedürfnis voll anerkenne. Das alte patriarchalische, konservative Verhältniß, von dem Herr von Eynern soeben gesprochen hat, ist vor 1873 allerdings dagewesen; heute sind die Verhältnisse anders geworden, heute ist ein anderer Geist in die Bevölkerung gekommen, und ich weiß nicht, meine Herren, wenn wir uns unter der jetzigen Gesetzgebung nach 10 Jahren wieder sprechen, ob mir dann nicht auch Herr von Eynern Recht geben würde, daß wir besser gethan hätten, heute etwas zu schaffen, dessen Unterlassung uns nach 10 Jahren reut. Das Beispiel mit Frankreich trifft hier nicht zu. Wer Frankreich kennt, weiß, daß Frankreich ein sehr reiches Land ist, das mit uns gar nicht zu vergleichen ist. (Stimme: wodurch?) Durch seinen Naturreichtum, der so groß ist, wie irgend möglich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Sie haben gehört, daß auf die Berichte der Herren Landräthe und Bürgermeister sehr wenig Gewicht gelegt werden könne. Herr von Voë hat das in liebenswürdiger Weise gesagt. Ich glaube aber, das ist viel leichter gesagt, als bewiesen. Denn woher nehmen die Herren ihre Informationen? Sie gehen nicht zu den Professoren und fragen dieselben um Rath, sie gehen zu den Grundbesitzern und zu den landwirthschaftlichen Vereinen und fragen diese, und nach Berathung mit diesen wird geurtheilt. Meine Herren! Ich bin auch ein Bürgermeister (Heiterkeit), aber im Sinne der Gemeindeordnung, ich

will sagen, im Sinne des Herrn Korreferenten und glaube, mein Urtheil in dieser Sache abgeben zu dürfen. Sie haben gehört, was aus einem solchen Volumen Akten referirt werden kann. Der eine Herr Referent referirt in hellen Farben und der andere Referent in schwarzen. Sie mögen beide von ihrem Standpunkte aus Recht haben; für uns, meine Herren, kommt es nur darauf an, daß wir die richtige Mitte finden. Auf mich haben die Referate den Eindruck gemacht, daß erstens der Schorlemersche Gesetz-Entwurf, wie auch schon Herr Wolters gesagt hat, für uns rein unmöglich ist, der ist für uns einfach nicht vorhanden, und zweitens haben sie auf mich den Eindruck gemacht, daß eine Bedürfnisfrage entschieden verneint werden muß. Herr Wolters hat gesagt, es sei schon lange her, daß die Berichte eingefordert seien. Das aber, meine Herren, kann ich Ihnen heute noch als Bürgermeister im Sinne der Gemeindeordnung versichern, daß am Mittelrhein, am Oberrhein und an der Mosel die Einführung eines anderen Gesetzes undenkbar ist. Ich wüßte wahrhaftig nicht, was die Leute mit einem anderen Erbsolge-Gesetze anfangen wollten. In einer Versammlung, die wir vor einiger Zeit hatten, ist auch zum Ausdruck gekommen, daß sich der größte Theil des vierten Standes entschieden dagegen verwahrt hat, daß eine Aenderung in dem Erbsolge-Gesetze vorgenommen werden soll. Ich bitte Sie, was die Bedürfnisfrage anlangt, diese zu verneinen. Sollte hinterher wirklich ein Beschluß zu Stande kommen, in dem modificirten Sinne des Herrn Korreferenten, dann würde ich noch beantragen, daß man so beschließt, wie ich auch im Ausschusse beantragt habe, daß man das Wort „erheblich“ wegläßt und nur sagt: „in einem Theile“.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Als ich vorhin die Nebnerliste aufzählte, habe ich vergessen, Herrn von Heister zu nennen, der sich schon früher zum Wort gemeldet hatte. Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich werde nicht allzulang sein. Die Verhältnisse des Grundbesitzes haben sich bei uns im Laufe dieses Jahrhunderts außerordentlich verändert. Seit Einführung der französischen Gesetzgebung ist bei uns sehr viel Gutes geschaffen worden; es ist auf diese Zeit eine Zeit des allgemeinen Wohlstandes gefolgt, und ist es daher nicht zu verwundern, wenn man in Verwechslung des propter hoc und post hoc geglaubt hat, es hänge dies mit dieser Gesetzgebung zusammen. Meine Herren! Man darf nicht vergessen, daß wir 50 Jahre beständigen Friedens gehabt haben, ich spreche von der Zeit bis 1865, daß eine Ansammlung von Kapital stattgefunden hat, wie man sie früher in Deutschland nicht gekannt hat, daß in dieser Zeit sämtliche Eisenbahnen gebaut worden sind, daß die Industrie zu einer Entwicklung gekommen ist, wie man es vordem in unserem beinahe nur Ackerbau treibenden Lande nicht voraussetzen konnte. Das sind allgemeine Umstände, die auch dem Grundbesitz geholfen haben, die ihn in Verhältnisse gebracht haben, die es ihm erleichterten, die Schwierigkeiten des französischen Erbrechts zu überstehen. Leider haben sich diese Verhältnisse mittlerweile auch schon wieder zum Schlimmeren gewendet und ist es immer noch zu befürchten, daß sie sich weiter zum Schlimmeren wenden. Meine Herren! Dann werden alle die Uebelstände, wie sie im französischen Erbrecht liegen, erst recht zum Vorschein kommen, dann wird sich zeigen, wie selten der Bauer in der Lage sein wird, den bäuerlichen Besitz zu erhalten, der dann entweder, wie schon gesagt worden ist, von Großgrundbesitzern oder Kapitalisten aufgekauft, oder in unzählige kleine Theile zersplittert wird. So werden die auf eigenem Hofe sitzenden mittleren und größeren Bauern allmählich mehr und mehr verschwinden. Nun, meine Herren, liegen die Verhältnisse in unserer Provinz so ungeheuer verschieden, daß der Provinzial-Landtag ein positives Gesetz, wie eine neue Erbsolge-Ordnung, ganz gewiß für uns nicht leicht vorschlagen kann. Ganz anders liegt die Sache, wenn man sich darauf

beschränkt, die Testirfreiheit zu vergrößern. Dann ist eben der jeweilige Besitzer in der Lage, je nach seinen Verhältnissen zu beurtheilen, ob Verkauf, ob Theilung, oder ob die Vererbung auf einen Sohn mit Abfindung der übrigen Kinder für seine Familie am zweckmäßigsten ist und hiernach in seinem Testament Bestimmung zu treffen. Das ist die große Wohlthat dieser Aenderung des Erbrechts, die wir hier vorschlagen, daß in der Weise, ganz anders als bisher, den besonderen Verhältnissen eines jeden Besitzers und jeder Familie Rechnung getragen werden kann. Es ist dabei, wenn von Testirfreiheit in dem Antrage gesprochen worden ist, nicht an die allgemeine Testirfreiheit gedacht worden.

Meine Herren! Wir wollen, heißt es in dem Antrage, eine erweiterte Testirfreiheit, also ein gewisses Pflichtheil, eine den Verhältnissen entsprechende Abfindung der jüngeren Geschwister soll immer bleiben. Wir sind fern davon, fideikommissarische Bestimmungen im Auge zu haben, wir wollen nicht, daß einer der Besitzer werde, und die Andern in der Hauptsache mit guter Erziehung abgefunden werden. Das jetzige Pflichtheil ist nur viel zu groß, wir wollen, daß die künftige Abfindung so bemessen wird, daß die Erhaltung des Hofes in der Familie wenigstens in den meisten Fällen möglich wird. Vor allen Dingen kommt es aber auch auf das an, was im zweiten Absatz des Antrages enthalten ist, daß bis jetzt immer unseren bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechend bei Abschätzungen behufs Erbtheilung der Geschwister der Grundbesitz nach dem Verkaufswertt taxirt werden muß. Es kann nämlich jeder Miterbe die Naturaltheilung oder seine Abfindung nach dem Verkaufswertt des Gutes verlangen. Es ist daher selbstverständlich, daß das Gut verkauft werden muß, wenn die Erben sich nicht über den Preis einigen, und die Folge ist, daß, wenn eines der Kinder aus Treue und Anhänglichkeit an den von den Vorfahren überkommenen Besitz oder im Interesse der gesammten Familie den bestehenden Grundbesitz übernimmt, er dann derjenige ist, der unter den Verhältnissen zu leiden hat und statt Vortheile, Nachtheile von seiner Anhänglichkeit an dem ererbten Besitz davon trägt. Meine Herren! Der Gedanke, der uns hier in dem Antrage beschäftigt, ist auch gar nicht so etwas Abnormes gegen unsere bisherige Gesetzgebung. In derselben ist ausgesprochen, daß gleiche Erbtheilung die Regel sein, aber durch Testament einem jeden Besitzer frei stehen solle, zum Vortheile eines seiner Kinder über die sogenannte disponible Quote zu verfügen. Was heute vorgeschlagen wird, ist nichts anderes, als daß die disponible Quote etwas erweitert werden soll; der Unterschied ist also nicht prinzipiell, der Grenzpunkt der freien Verfügung ist bloß etwas verrückt, und weil wir behaupten, daß für den Grund und Boden bei der bisherigen Engheit der Quote die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie dauernd nicht möglich ist, aus dem Grunde schlagen wir eine Erweiterung der disponiblen Quote vor. Ich möchte jetzt noch auf einige Einwürfe, die gemacht worden sind, kurz antworten. Es hieß vorhin z. B. — ich glaube, der Herr Referent war es — daß, wenn eine derartige gesetzliche Bestimmung bei uns eingeführt würde, der Streit in den Familien in gewaltiger Weise wachsen würde, und daß der Fluch der Kinder den Eltern in das Grab nachfolgen würde.

Meine Herren! Ich will gar nicht sagen, daß das nicht für eine gewisse Uebergangsperiode, namentlich so lange derartige Bevorzugungen einzeln und selten sind, vorkommen könnte. Es ist das demokratische, absolute Gleichheitsprinzip in unsere Bevölkerung so eingedrungen, daß sie sich für die erste Zeit an Entgegenstehendes langsam gewöhnen muß. Meine Herren! Ich gebe das also zu, aber ich meine, man müsse auch die entgegengesetzte Seite der Medaille betrachten, wenn die Erziehung der Kinder heutzutage so vernachlässigt wird, daß wegen einer gewissen Benachtheiligung bei der Erbschaft sie ihren Eltern in das Grab nachfluchen, wenn solche Vorkommnisse möglich sind, so ist in erster Linie eine bessere Erziehung nothwendig, und zu dieser besseren

Erziehung gehört vor Allem die Stärkung der Autorität der Eltern. Was können Sie aber besseres bieten, um die Autorität der Eltern zu stärken, als wenn Sie ihnen größere Testirfreiheit geben! (Bravo! Sehr wahr!)

Herr von Eynern hat dann davon gesprochen, daß das konservative bergische Land, dessen Verhältnisse er genau kennt, dazu zwingt, es ebenfalls von denjenigen Theilen unserer Provinz auszunehmen, für die eine Aenderung des Erbrechts passe. Ich bin auch so glücklich, einen Theil des bergischen Landes zu kennen, allerdings nicht den oberbergischen Theil. Von dem oberbergischen Theil, an den Herr von Eynern denkt, von dem weiß ich aber so viel, daß es des Zusammengehens sämtlicher Parteien bedarf, um die Sozialisten dort einmal zu besiegen. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich will den Gedanken nicht weiter ausführen, weil ich nicht zu weitläufig werden will; aber das will ich doch bemerken, von der konservativen Gesinnung in dem oberbergischen Lande habe ich nicht viel gehört, wohl aber von der sozialistischen und dieser arbeiten wir gerade durch die Erhaltung eines selbstständigen Bauernstandes entgegen. Dann ist uns entgegen gehalten worden, daß der große Wohlstand in Frankreich wohl in dem Erbrechte seine Ursache habe. Meine Herren! Der Wohlstand in Frankreich ist auf sehr vielseitige Ursachen zurückzuführen. Frankreich hat im großen Gauzen eine glückliche Vergangenheit hinter sich. Es war in der Lage, einen einheitlichen Staat seit Jahrhunderten zu bilden, und es konnte deshalb die ganze Gewerthätigkeit in einer Weise durch staatliche Gesetzgebung und direkte Unterstützung gehoben werden, wie dies bei uns nicht möglich war. Denn wir, zerrissen in Hunderte von kleinen Territorien, waren nicht im Stande, der Gewerthätigkeit in solcher Weise zu helfen und deren Aufschwung zu befördern. Wir sind außerdem in der traurigen Lage gewesen, daß Frankreich, worauf ich einen Theil des Wohlstandes von Frankreich zurückführe, seit mehreren Jahrhunderten beständig Raubkriege geführt und unsere wohlhabendsten Provinzen beinahe 2 Jahrhunderte lang ausgesogen und in Trümmer gelegt hat. Nicht zum wenigsten ist auch der Punkt, auf den der Herr Korreferent schon hingewiesen, hier heranzuziehen. Weil das französische Erbrecht die gleiche Theilung ausspricht und Seitens der Besitzer doch wo möglich gewünscht wird, das Gut zu erhalten, so liegt es nicht im Interesse der Betroffenen, viele Erben zu haben. Die Folge ist das skandalöse System, auf welches schon hingedeutet ist, und welches auch ich nicht weiter hier behandeln will. Meine Herren! Nun noch zwei ganz kurze historische Bemerkungen, aus denen man doch lernen sollte. Als das unglückliche Irland, welches uns in der letzten Zeit wieder so vielfach beschäftigt, endlich am Anfang des 18. Jahrhunderts der brittischen Herrschaft nach den heftigsten Kämpfen vollständig unterworfen war, wurde diesem Lande, welches immer ein bäuerliches Land war, um es vollständig zu vernichten, die Testirfreiheit, die es bis dahin besaß, genommen, und eine zwangsweise gleiche Theilung eingeführt. Und zu welchem Zweck geschah es? Es geschah um den dortigen Besitz in kürzester Frist zu ruiniren, und um dieses um so deutlicher hinzustellen, genügt es auf eine Bestimmung hinzuweisen, nämlich auf die, daß ein Besitzer, wenn er zu der anglikanischen Kirche übertritt, auch das englische Erbrecht — wieder die Testirfreiheit — erhalten solle, d. h. er konnte den Besitz ungetheilt auf einen seiner Söhne vererben. Ein zweites historisches Beispiel. Es ist vorhin schon von der französischen Revolutions-Gesetzgebung gesprochen worden; der code ist zwar ein Ausfluß der revolutionären Zeit, aber doch erst nach der eigentlichen Revolution entstanden. Aber, meine Herren, der Konvent hat 1793 ein Erbgesetz erlassen, nach welchem unter sämtlichen Kindern gleiche Erbtheilung stattfinden mußte, und zwar soweit gehend, daß sogar die unehelichen Kinder mit den ehelichen vollständig zu gleichen Theilen theilen sollten. So bestimmte

die revolutionäre Gesetzgebung und weshalb? Weil man einsah, daß man auf diese Weise die immer noch trotz aller Vortheile, die die Revolution hervorgebracht hatte, an Thron und Altar festhaltenden Bauern zu wirtschaftlicher Ohnmacht herunterdrücken konnte. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Waldthausen hat das Wort.

Abgeordneter Waldthausen: Meine Herren! Ich will wirklich kurz sein, ich will Sie nur mit den thatsächlichen Verhältnissen unseres Bezirks bekannt machen. Ich vertrete auch die Kreise Rees und Duisburg, außer Mülheim und Essen; die Verhältnisse in Rees und Duisburg sind mir nicht genau bekannt, wohl aber von Mülheim und Essen. Der Grundbesitz ist in Händen von Fideikommissen, von Bauern und von Industriellen. Meine Herren! Die Besitzer der Fideikommissen können nicht verkaufen, die erwerben und wenn sie vortheilhaft ankommen können, so vermehren sie ihren Besitz; das sehen wir alle Tage. Die Bauern sind bei uns sehr konservativ, der Regel nach nehmen sie schon bei Lebzeiten die Theilung ihres Vermögens vor, sie geben in der Regel dem ältesten Sohn das Gut und finden die anderen Kinder so gut, wie es geht und es die Verhältnisse erlauben, ab. Ich habe bei uns noch nie gehört, daß die anderen Söhne so unzufrieden mit dieser Theilung wären, wie es vorhin hier ausgesprochen wurde. Daß der Vater dem ältesten Sohn solche Vortheile zuwendet, liegt bei uns ganz in den Verhältnissen. Ich behaupte, daß kein Bauernhof bei uns bestehen kann, der nach dem wirklichen Werthverhältniß, wie die Grundstücke bei uns bezahlt werden, und in dieser Höhe von dem ältesten Sohn übernommen werden soll. Die Verhältnisse sind bei uns der Art, daß man die Pachtsumme per Morgen auf 4 bis 8 Thaler annehmen kann, wohingegen der Kaufwerth immer von 300 bis zu 1000 Thaler geht. Wenn also der Vater seinem Sohne das Gut übergeben soll, um dasselbe in dem Besitz der Familie zu erhalten, so ist er verpflichtet, ihm Vortheile zuzuwenden. Meine Herren! Die Industrie ist fortwährend am Erwerben und das wird, ob die Gesetzgebung so oder so ist, seinen Gang nehmen, und Sie werden es, wenigstens im Kreise Essen, erleben, daß die Industrie einen größern Theil des Besitzes hat. Unsere Besitzer der Bauerngüter sind mit dem Schorlemer'schen Gesetzentwurf zufrieden, sie wissen ganz genau, daß man in Münster bereits Aenderungen hat eintreten lassen, aber im großen Ganzen sind sie mit den Bedingungen, die in demselben ausgesprochen sind, einverstanden.

Landtags-Marschall: Der Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten von Solms-Braunfels Herr Dr. Mooren hat das Wort.

Dr. Mooren: Meine Herren! Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Eynern sind in der That ganz richtig und korrekt. Ich besitze eine Denkschrift aus dem vorigen Jahrhundert, geflossen aus der Feder des bekannten Philosophen Jacobi in Pempelfort und gerichtet an die damalige Regierung in Düsseldorf, die schon nachweist, daß die bäuerlichen und industriellen Verhältnisse des bergischen Landes mindestens seit Eintritt des 15. Jahrhunderts so gelegen haben, wie sie heute liegen, indeß der Herr Abgeordnete übersieht einen Punkt: der Schwerpunkt des bergischen Wohlstandes liegt nicht in dem Grund und Boden. Der Grund und Boden bilden nur das materielle Substrat, um darauf den Wohlstand errichten zu können, der Wohlstand des bergischen Landes hat stets in seiner Industrie gelegen. Ich ziehe aber aus der Thatfache, die der Herr Abgeordnete von Eynern anführt, sowie aus den Umständen, die von Seiten unseres Herrn Referenten vorgebracht sind, den allgemein gültigen Schluß, daß es die Konfiguration des Bodens ist, die gestaltend auf die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse einwirkt. Indes, meine Herren, die Angelegenheit, die wir zum Theil in rein theoretischem Lichte betrachten, hat noch eine ganz andere Bedeutung, wir müssen uns die große Tragweite der Frage vorlegen, wie ist es möglich

gewesen, daß der deutsche Bauernstand, der Jahrhunderte lang so viel Elend und Drangsale erduldet hat, wie kein anderer, immer wieder wie ein Phönix aus der Asche erstieg und zu den Zeiten scheinbarer Prosperität dem Zerfetzungsprozeß entgegenzog? Denn der Zerfetzungsprozeß ist da und nimmt jeden Tag größere Dimensionen an. Meine Herren! Um dieser Frage näher zu treten, ich möchte sagen, um die Diagnose präzise stellen zu können, gibt es nur einen Weg, das ist der der historischen Analyse der Symptome, die dazu beigetragen haben, einerseits den Bauernstand immer wieder sich erholen zu lassen, andererseits ihn wieder zu destruieren. Wenn Sie gestatten, meine Herren, so werfe ich einen kurzen historischen Rückblick auf diese Verhältnisse. Es ist Ihnen vielleicht Allen bekannt, daß zur Zeit des Regierungs-Antritts Karls des V. im Jahre 1525 der große Bauernkrieg seinen Anfang in Thüringen durch den Aufstand von Thomas Münzer nahm. Die Schlacht von Frankenhausen beendete diesen Wirrwarr in kurzer Zeit, dann wälzte sich der Aufstand nach Schwaben und Franken, bis endlich die Fürsten, Grafen und Herren des schwäbischen Bundes im Verein mit den Städten die Bauern in der Schlacht von Tuttlingen definitiv besiegten. Es ist unnöthig, in die Details einzutreten, es wird genügen, wenn ich diejenigen Herren, welche sich dafür interessieren, ersuche, das große Werk von Berthold „Geschichte des deutschen Bauernkrieges“ zu studiren, um dort genauere Auskunft zu erhalten. Ich will nur auf Eins aufmerksam machen; die Herren, welche Kunstliebhaber sind, haben auf der Ausstellung vielleicht das große Bild gesehen, welches die Gräfin von Helfenstein darstellt, wie sie vor den Bauern auf den Knien liegt und um das Leben ihres Gemahls fleht. Dies Bild ist ein Bild der socialen Zustände der damaligen Zeit und genügt, um die Greuel zu schildern, welche damals passirten. Ich weiß nicht, ob es Ihnen bekannt ist, daß die Beziehungen der Bauern zu ihren Feudalherren in der Zeit des frühesten Mittelalters wirklich patriarchalischer Natur waren. Die Feudal-Verfassung war lediglich eine Agrar-Verfassung. Es mag wohl sein, daß es den Einen oder den Andern gruseln macht, wenn man von Feudal-Verfassung redet, aber wenn Sie sich in den Geist der damaligen Zeit versetzen, wenn Sie sehen, daß es niemals eine Verfassung gegeben hat, die so korrekt Pflichten und Gegenleistungen gegeneinander präzisirt hat, wie gerade die Feudal-Verfassung, als sie auf der Höhe ihrer Entwicklung stand, so werden Sie mit Staunen und Bewunderung für dieses Institut erfüllt werden. Es ist natürlich, daß nach dem Siege, den die Herren über die Bauern davon getragen hatten, die Zügel fortwährend stramm angezogen wurden. Die Folgen davon machten sich dadurch bemerklich, daß ein großer Theil der schwäbischen und fränkischen Bauern Kriegsdienste in fremden Ländern suchte. In Frankreich, wo die Unruhen zwischen den Liguisten und den Hugonotten bestanden, später in dem Kriege der drei Heinrichs, des Königs Heinrich von Valois, des Herzogs von Guise und des dicken Herzogs von Mayenne erschienen fast nur deutsche Söldner. Es ist charakteristisch, wie Raumer und Ranke nachgewiesen haben, daß jene stolzen Siege von Dreux, Barnac, Montcontons u. s. w., deren die französische Ritterschaft sich rühmt, zu drei Vierteln von unsern deutschen Landsknechten gewonnen worden sind. Dieselben Verhältnisse kehren in der spanischen Zeit wieder. Vor ein paar Jahren wurde mir ein spanisches Werk zugesandt, das eine Reihe historischer Dokumente enthielt, welche bis dahin nicht veröffentlicht waren, es behandelt die Verwüstung der Pfalz mit der Seitens des Marquis Ambrosius von Spinola der General von Cordova beauftragt wurde und bei der die spanische Kavallerie durch den damaligen Baron von Goltstein, einem der Alnherrn des späteren bergischen Ministers exekutirt wurde. Die Verheerungen von Simmern, Kreuznach und Kaiserslautern sind durch deutsche Söldner bewerkstelligt worden, welche den spanischen Namen trugen. Dieselben Verhältnisse finden Sie später am Niederrhein, als die großen Kämpfe zwischen den spanischen Heeren

und den Niederländern stattfanden. Ich will Sie mit diesen Details nicht weiter behelligen, ich bemerke nur, daß ich zufällig im vorigen Jahre eine Reihe von Dokumenten, nämlich aus dem Archive von Issum gelesen habe, die mir zeigten, daß dort volle neunzehn Jahre kein Acker bestellt war, so sehr waren die Fluren unter dem Hufe der Rosse von Freund und Feind niedergetreten. Ich berühre diese Verhältnisse nicht weiter, ich will nur eine einzelne Thatsache hervorheben. Es ist bekannt, daß Deutschland vor dem Beginn des 30jährigen Krieges eine ähnliche Weltstellung einnahm, wie heutzutage England, und es ist charakteristisch, daß Richelieu, als er seine unseligen Hände in die deutschen Händel mischte, seinem Bevollmächtigten, dem Kapuziner Joseph bemerkte: „Handeln Sie mit aller Vorsicht, denn Sie haben es mit Leuten zu thun, die den ganzen Stolz eines deutschen Edelmannes an sich tragen. Civis sum Romanus hieß es.“

Wie die Verhältnisse nach dem 30jährigen Kriege waren, wissen Sie. Ich führe das Schlußwort aus Menzel an, womit er seine Darstellung des 30jährigen Krieges schließt: „So war untergegangen das große Geschlecht und Nichts blieb zurück, als übermüthige Fürsten, grollende Theologen, ein heruntergekommener Adel, zerlumppte Bürger, feige Bauern und trotzige Soldaten“. Die blutigen Nachspiele des 30jährigen Krieges tangirten den Bauernstand in ganz hervorragender Weise. Sie wissen, die Türkenkriege und die Raubkriege sind vergessen, nur der Hofs Hund am Niederrhein erinnert an die damalige bedeutsame Zeit: der große Haushund heißt Sultan und der kleine Aja und der bössartigste Melac. Das ist die letzte Reminiscenz der großen Ereignisse, die damals stattgefunden haben. Melac war der französische General, der die Pfalz verwüstete, und sein Helfer war der Duc de Crecquy, der, als die Bürger von Worms vor ihm auf den Knien lagen und ihn um Schonung anflehten, kaltblütig die Liste von 1100 bäuerlichen Ortschaften hervorzog, die noch vom Erdboden vertilgt werden mußten. Das geschah im Auftrage eines Königs, der die Frechheit hatte, sich den Titel „Allerchristlichster König“ beizulegen. Im vorigen Jahrhundert nahmen wir nach außen hin gewiß einen glänzenden Wendepunkt durch die Thaten Friedrich des Großen und unseren literarischen Aufschwung. Ich will mich kurz fassen, die bäuerlichen Verhältnisse wurden schlimmer, als sie es in den vorigen Jahrhunderten gewesen waren, und es ist dies eine bemerkenswerthe Thatsache, daß der Boden anfang die Ernten zu versagen, weil das Gesetz der Fructification des Bodens noch nicht bekannt war; die Calamität war so groß, daß kaum noch das nöthige Futter für das Vieh zu finden war. Erst nach und nach kam man zu dem Kleebau und die Folge war, daß der Bauernstand wieder zu größerem Wohlstande gelangte. Da kam die französische Revolution.

Die kolossalen Kontributionen, welche nach der Eroberung Belgiens dem Lande auferlegt wurden, übersteigen alle Vorstellung, Belgien und der Niederrhein bezahlten zusammen 220 Millionen Francs. Damals gab es keine Aktien-Gesellschaften, die in die Bresche traten, sondern die Grundbesitzer allein hatten die Last zu tragen, und trotzdem, meine Herren, hat sich unser Bauerstand erhalten. Es ist die Frage: worin liegt es, daß dies möglich war? Es liegt in der Gesetzgebung. Der französische National-Oekonom Leplay macht bereits darauf aufmerksam, daß alle Schriftsteller, welche in dem vorigen Jahrhundert die bestehende Ordnung der Dinge attackirten, niemals und nirgends das bestehende Erbrecht tangirt haben. Selbst Montesquieu, dem wir nicht den Vorwurf machen können, daß er auf einem engherzigen Standpunkt gestanden hat, sagt ausdrücklich: *La loi naturelle ordonne aux pères de nourrir leurs enfants, mais elle ne les oblige pas de les faire héritiers.* Also zu deutsch: Die Eltern haben die moralische Verpflichtung, für das Wohl und für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sie haben aber nicht die Verpflichtung, ihnen Schätze zu hinterlassen. Die Maßregel der Erbtheilung galt in den Gesetzen, die zur

Zeit der Schreckensherrschaft emanirt wurden, nur als eine vorübergehende, von der man ausdrücklich in den beigelegten Motiven sagte, sie können auf die Dauer nicht bestehen, denn es gebe kein Land der Welt, das stark genug wäre, um schließlich ihrer zersetzenden Wirkung zu widerstehen. Als Napoleon I. Murat die Krone von Neapel gab, und dieser sich Sorgen wegen der bevorstehenden Schwierigkeiten machte, bemerkte er ihm zum Troste: Führen Sie den Code und das Erbtheilungsgesetz in Neapel ein, und der Zersetzungsprozeß kommt von selbst. Als ich vor einigen Jahren in Paris Leplat besuchte, den Verfasser des großen Werks: *La Réforme sociale en France*, erzählte er mir, beim Wiener Kongreß hätte Talleyrand durch seine aalgleiche Glätte den Zorn des englischen Bevollmächtigten erregt. Talleyrand aber blieb gleich ruhig und gleich kalt bis der Engländer aufsprang und sagte: „in Gottes Namen behalten Sie Alles, Sie gehen ja doch an Ihrem Erbgesetz zu Grunde“. Diese Wirkung des Erbgesetzes macht sich auch in Deutschland geltend. Ich will mich möglichst kurz fassen, um Sie nicht zu lange aufzuhalten, ich will nur bemerken, im Kreise Kempen gab es, als die Eisenbahn gebaut wurde, nur noch 7 Bauernhöfe, die nicht schwer mit Hypotheken belastet waren. Die Leute haben das natürliche Bestreben, sich auf der Scholle so lange zu halten, wie es irgend möglich ist, weil keiner gern die Gefilde verläßt, worauf er geboren ist. Ich könnte diese Verhältnisse weiter ausführen, ich will sie nur ganz kurz berühren und sagen: es gibt nur eine einzige Möglichkeit der Abhülfe, sie besteht darin, die Testirfreiheit der Eltern herzustellen, denn, meine Herren, darüber geben Sie sich keiner Täuschung hin: die Sache fängt an brennend zu werden, die Reihen der Sozialdemokratie werden nicht bloß durch den armen Teufel gefüllt, auch die Mitglieder der *jeunesse dorée*, die ihr Erbtheil verpraßt haben, der Handwerker, der schlechte Geschäfte gemacht hat, der von seiner Scholle verjagte Bauer, sie alle sind die Faktoren, die mitwirken. Wir haben die natürliche Tendenz und das Bestreben, den Bauernstand zu halten, damit, wenn einst die Katastrophe kommt, wir möglichst viele konservative Bundesgenossen haben, denn die Katastrophe wird kommen. Immer erinnere ich mich der Worte, die Niebuhr als er in Rom Gesandter war im Jahre 1824 an einen Freund schrieb: je mehr ich den Gang unserer Geschichte verfolge, um so mehr dämmert mir der düstere Gedanke, daß die germanische Nation einer ähnlichen Katastrophe entgegen geht, wie diejenige war, die das Sinken des Römerreiches herbeiführte, das unter den Schritten der Barbaren zusammenbrach. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich will bloß von der Gegenwart sprechen und nicht von der Vergangenheit. Ich kenne die linksrheinischen Kreise des Niederrheins, theils weil ich dort selbst Besitz habe, theils weil ich besondere Beziehungen dort habe. Dort gibt es noch geschlossene Bauerngüter, dort ist noch ein Bauernstand. Ich halte das für ein Glück, und stimme dem Antrage des Ausschusses zu, um eben diese Bauerngüter zu erhalten; die Möglichkeit ist dazu gegeben. Meine Herren! Die Frage ist allerdings eine brennende, ich habe nicht gehört, ob der Herr Referent die Auskunft des Notars aus Geldern verlesen hat, wie viel Subhastationen von Landgütern dort in letzter Zeit vorgekommen sind. Sie sehen, wie jetzt die Sachen stehen, es ist nunmehr nicht möglich, die Güter anzuhalten. Das Gut wird bei der Theilung auf den letzten Groschen des Verkaufwerths geschätzt, der Annehmer muß ein großes Kapital aufnehmen, um die übrigen Kinder abzufinden; das Gut kann nicht auskommen, wird subhastirt und geht in die Hände eines reichen Kapitalisten oder eines großen Grundbesitzers über, und der bisherige Annehmer wird sozusagen ein Höriger. Es geht ein Hauptträger der Gemeinde verloren und damit auch ein Hauptträger des Staates. Ich meine, wir dürften wohl die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers darauf lenken, wie denn diesem Zustande, der mir nicht der erwünschte scheint, Abhülfe zu schaffen sei. Ich

halte es nicht für exorbitant, wenn die Testirfreiheit vermehrt würde. Wir haben uns jetzt in den Rheinlanden an die Bestimmungen des Code civile gewöhnt; vor demselben war aber eine viel größere Testirfreiheit. Damit würde schon viel gewonnen sein. Meine Herren! Ich denke mir, wenn eine größere Testirfreiheit geschaffen wird, dann braucht der betreffende Vater noch keinen Gebrauch davon zu machen, und ich denke, er macht davon nur Gebrauch, wenn es Noth thut. Ich zweifle nicht, daß er ein Herz für seine Kinder behalten wird, wie er es auch heute hat. Meine Herren! In diesen Kreisen bestand bis jetzt die Rechtsanschauung, daß es richtig sei, wenn das Gut in der Familie bleibe; es wurden aber die folgenden Kinder darum keine Proletarier und sie sollen es auch nicht werden. In der Regel übernahmen derjenige oder diejenigen, welche bei den Eltern geblieben waren, zu billigen Bedingungen das Gut. Für die übrigen Kinder war aber meist schon anderwärts eine Existenz gegründet.

Durch die Hilfe der Gesetzgebung kann jene Rechtsanschauung wiedergewonnen werden, und das ist es, was ich wünsche; und das kann ja kommen, wie umgekehrt sich jetzt die Anschauung des französischen Rechts — die Errichtung der absoluten Gleichstellung — leider immer mehr gemäß dem materiellen Zuge der Zeit Bahn bricht. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Ausschusses. Eine Bemerkung noch, es ist ein Gedanke des Herrn Abgeordneten Friederichs und ich will denselben wiedergeben, weil Schluß beliebt werden soll. Dieser Gedanke scheint mir sehr schlagend zu sein; er wollte sagen, und ich sage es nun für ihn, daß auch bei der Industrie, dem Handel und dem Gewerbe gesucht werde das Geschäft, die wirthschaftliche Einheit, zu erhalten und zwar im Wege der Association, indem einzelne Söhne einen Gesellschaftsvertrag mit dem Vater abschließen, wodurch die andern Kinder oft eine viel materiellere Einbuße erleiden, als durch eine letztwillige Verfügung möglich ist und wodurch das erreicht wird, was der Besitzer des Bauernguts erstrebt, und was im Interesse des Staats erwünscht ist. (Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Ich ertheile noch dem Herrn Abgeordneten Pelzer das Wort und werde dann schließen.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich werde der vorgerückten Stunde möglichst Rechnung tragen und Sie nicht zu lange aufhalten. Ich stimme Herrn von Eynern darin zu, daß wir es eigentlich heute kaum noch mit dem Schorlemer'schen Entwurf zu thun haben. Darüber ist anscheinend Einigkeit in der Versammlung: der Schorlemer'sche Entwurf ist für unsere Verhältnisse unannehmbar, ich habe wenigstens bis dahin noch keine Stimme weder im Ausschuss noch in diesem Hause gehört, die diesem Entwurf ihre Zustimmung gegeben hätte. Dagegen bestreite ich Herrn von Eynern, daß nun eigentlich die Debatte gegenstandslos geworden sei. Wir sind eben gar nicht nach dem Schorlemer'schen Entwurf gefragt worden; die an uns gerichtete Frage geht vielmehr dahin, ob und in welcher Weise ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen eingetreten ist; darauf sollen wir selbst antworten und uns nicht durch die Regierungen, Landräthe und Bürgermeister, die auch gefragt worden sind, die Antwort diktiren lassen; diese Herren mögen ja ihre eigene Ansicht haben, wir haben aber nicht die Aufgabe, zu zählen, wie viel Bürgermeister und Landräthe auf der einen Seite, und wie viel auf der andern Seite sind und danach unsere Antwort zu formuliren, sondern wir haben selbst zu urtheilen. Ich für meine Person möchte nun von dieser Befugniß dahin Gebrauch machen, daß ich zunächst Herrn von Eynern die Frage, wo eigentlich das Bedürfnis hervor getreten sei, beantworte. Herr von Eynern hat gesagt, darüber sei man im Ausschusse einig gewesen, daß in den gebirgigen Theilen der Provinz ein Bedürfnis nicht bestehe, und auf die Frage, wo im Flachland ein solches Bedürfnis hervorgetreten sei, hätte kein Mensch eine rechte Antwort zu finden gewußt. Es ist das

ein starkes Mißverständniß der Ausschuß-Verhandlungen; der Ausschuß hat in dieser Weise gar nicht die einzelnen Territorien der Provinz unterschieden; sein Antrag bezieht sich auf einen erheblichen oder, — ich habe nichts dagegen, wenn das Wort „erheblich“ gestrichen wird, — auf einen Theil des Grundbesitzes der Rheinprovinz, für welchen ein Bedürfniß nach Aenderung der Erbfolge besteht. Dieser Theil, meine Herren, ist nicht territorial abzugrenzen; es kann ebensowohl ein Grundbesitzer im Trierer oder Koblenzer Bezirk das Bedürfniß fühlen, zur Erhaltung seines Besitzes in der Familie einzelne Kinder im Erbtheile zu beschränken, wie umgekehrt im Flachland mancher Grundbesitzer sein mag, der jedem der Kinder ganz gleichen Theil am elterlichen Nachlaß lassen und nicht einmal von der Verfügungs-Freiheit Gebrauch machen will, die ihm das französische Recht gewährt. Ich antworte demnach dem Herrn von Eynern auf die Frage: wo ist denn das Bedürfniß? Das Bedürfniß war und ist überall im Rheinlande, wie in der ganzen Welt. (Widerspruch.)

Sowohl, meine Herren, das Bedürfniß war überall; es mag der Herr Referent mir darauf antworten, wo in der Welt eine Gesetzgebung die Verfügungsfreiheit der Eltern in der Weise beschränkt hat, wie es unter dem code civil geschehen ist. Ueberall bestanden ganz bedeutend größere Dispositions-Befugnisse der Eltern bis zu den Tagen des code civil. Das römische Recht, meine Herren, welches mehr als die halbe Welt beherrscht hat, setzte die Pflichttheilberechnung auf die Hälfte der Intestaterbportion fest. Nach dem code civil aber kann man nur dann über die Hälfte disponiren, wenn nur ein Kind vorhanden ist; sind 2 Kinder da, so kann man nur mehr über $\frac{1}{3}$ seines Nachlasses verfügen ($\frac{2}{3}$ müssen gleichmäßig vertheilt werden). Sind 3 Kinder da oder mehr, so kann man nur mehr über $\frac{1}{4}$ disponiren.

Das römische Recht hat aber auch noch in anderer Beziehung — ich bitte die Herren, gerade besonders darauf zu achten — der Testirfreiheit in hohem Maße Spielraum gelassen; es gab nämlich nach römischem Recht absolut kein Recht der Erben, Verträge unter Lebenden, die zwischen dem Erblasser und einem der Erben geschlossen waren und welche diesem Erben direkte oder indirekte Vortheile einbrachten, wegen dieser Vortheile anzugreifen. Hatte also der Erblasser einem seiner Kinder ein Bauerngut verkauft, so war es nicht möglich, daß nachher die andern Kinder, die nicht an dem Kauf partizipirten, sich darauf beriefen, dem Käufer sei ein indirekter Vortheil eingeräumt worden, und daß sie nun das Geschäft angriffen, wie sie es nach dem code civil thun können. Drittens gab das römische Pflichttheilrecht keinen Anspruch, irgend ein Nachlaß-Objekt in natura zu bekommen; die Pflichttheilserben mußten sich für den Werth ihres Pflichttheils einfach mit einer Geldsumme abfinden lassen.

In welch schneidendem Gegensatz hat das französische Recht sich über diese Rechtsanschauungen hinweggesetzt! Aber sehen Sie auch zu, was noch heute unmittelbar neben uns Rechtens ist. Nach preußischem Landrecht hat ein Vater, der ein oder zwei Kinder hat, diesen nur $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil zu lassen, über $\frac{2}{3}$ seines Vermögens verfügt er frei; wo 2 bis 4 Kinder sind, da muß er ihnen die Hälfte lassen und erst bei mehr als 4 Kindern muß er ihnen $\frac{2}{3}$ lassen. Er hat selbst, wenn es über 4 Kinder hinauskommt, noch immer die Freiheit der Verfügung über ein volles Drittel seines Vermögens. Meine Herren! Das ist kein so unbedeutender Unterschied. Der Herr Referent wird mir darin beistimmen, wenn er die Güte haben wollte, einmal in einer Liste zusammenzustellen wie groß sich dieser Unterschied für jeden einzelnen Fall gegenüber dem französischen Rechte herausstellt; für meinen Theil verlange ich keine größere Erweiterung der Testirfreiheit, als diese des preußischen Landrechts, und wenn das hier im Hause Beifall finden sollte, so würde ich gern das Amendement einbringen, daß unsere Testirfreiheit auf die des preu-

fischen Landrechts gebracht würde. Als rheinischer Jurist verkenne ich am Wenigsten die leuchtenden Vorzüge des Code; diese Vorzüge liegen in seiner bündigen und klassischen Form, in der er ja gewiß die weitaus meisten neueren Gesetzgebungen übertrifft, sie liegen unzweifelhaft auf manchen Gebieten auch darin, daß er, freilich nicht immer mit zarter Hand, mit einer Masse von unerträglich gewordenen Verhältnissen aufgeräumt hat. Das dankt auch das Rheinische Volk dem Code und deshalb hängt es mit Recht am Code; der Code ist aber, — der Herr Kollege Breinig mag das bestreiten — gerade auf dem Gebiete des Erbrechts und speziell des Pflichttheilrechtes — mit einer gewissen Ueberstürzung vorgegangen. Er hat nicht nur manchen alten Zwang, welcher unerträglich geworden war, beseitigt, sondern er hat selbst hier und da in umgekehrter Richtung Zwang eingeführt, der auf die Dauer noch unerträglicher wird.

Die Folge dieses Zwanges ist der Zeretzungsprozeß, von dem Herr Dr. Mooren mit Recht gesagt, daß er allmählich auch bei uns hervortreten müsse. Glauben wir doch nicht so ganz unbedingt der bei uns hergebrachten frommen Sage, als wäre überhaupt etwas Höheres auf dem Gebiet der Gesetzgebung als der Code in keiner Beziehung zu denken, und thun wir doch nicht, als wenn mit dem Code die ganze Weltgeschichte erst angefangen hätte. So geschieht es wirklich vielfach am Rhein. Wie ist es denn aber praktisch bei uns unter dem Code geworden? Ich behaupte, daß im ganzen Lande, nicht bloß bei den Besitzern der Bauernhöfe, sondern überhaupt unter dem wohlhabenden Theile der Bevölkerung stetig Versuche gemacht werden, gegen den Zwang des Code Napoleon sich zu helfen, so gut wie man kann; vielfach hat dazu die Pietät helfen müssen, die noch in weiten Kreisen gegen das elterliche Besitztum besteht, sie kommt oft vor in altkaufmännischen Familien, wo meist ein Sohn in das elterliche Geschäft früh aufgenommen wird, wo Associationen zwischen Vater und Sohn stattfinden, und wo dem letzteren dadurch oft für das Leben eine bedeutend glänzendere Stellung eingeräumt wird, als seinen Geschwistern, die am Geschäfte nicht partizipiren. Ueberdies läßt die Art der Abschätzung eines kaufmännischen Geschäftes, bei welcher der Werth der Firma nicht mit in Betracht gezogen, und in welcher manche Aktivbestände oft nur zu den minimalen Werthen, die sie für jeden Dritten haben würden, aufgeführt werden, die Zuwendung großer Vortheile an diejenigen Kinder, welche das Geschäft weiter zu führen bestimmt sind, und die leichtere Abfindung der übrigen zu.

Das geschieht aber im Grunde gegen den Willen und gegen den Geist des Code, denn das ist eine Uebervortheilung der Andern; wenn diese es sich gefallen lassen, so geschieht es ja meist, um das elterliche Geschäft zu erhalten. Das aber, was man in kaufmännischen Kreisen nach dieser Richtung hin thut, kommt in viel beschränkterem Maße bezüglich der Bauerngütern vor. Herr Waldthausen hat Zeugniß abgelegt, wie es damit im Kreise Essen zugeht. So geht es vielfach auch in den übrigen Kreisen der Provinz zu; die Leute studiren oft herum, wie sie es machen sollen, an den beschränkenden Bestimmungen des Code vorbeizukommen; sie arrangiren ihren Nachlaß öfter bei Lebzeiten mit den Kindern; letztere lassen es sich manchmal gefallen, verhältnißmäßig spärlich abgefunden zu werden. Aber die Kreise, in denen man dies sich gefallen läßt, werden tagtäglich enger, tagtäglich nimmt die Achtung vor der Familie ab, tagtäglich sucht das Individuum mehr für sich persönlich zu erlangen — in dem Maße, als dies geschieht, als der Luxus steigt und Jeder mitmacht, was sich mitmachen läßt, wird er gleichgültig gegen den Besitzstand und Wohlstand der Familie. Er beruft sich auf den Code, er fordert die Erbtheilung und sucht den letzten Vortheil für sich auszupressen, indem er auf Grund seiner Pflichttheilsberechtigung den elterlichen Hof zum Verkauf bringt. Wenn nun Herr von Eyne rn glaubt, daß wir beabsichtigen, jetzt einer Kreisgesetzgebung das Wort zu reden, statt einer mindestens einheitlichen

provinziellen Regelung, so ist davon, meine Herren, absolut keine Rede, wir wollen nicht für bestimmte Kreise besondere Rechte, sondern für alle Kreise der Provinz eine erweiterte Testirfreiheit; wem diese nicht paßt, braucht keinen Gebrauch davon zu machen. Wir wünschen also nur ein größeres Maß von Freiheit, das Maß von Freiheit, wie es vor dem Code bestanden hat, wie es rings um dem Geltungsbereich des Code besteht auch heutzutage. Dem Herrn Kollegen Bremig aber möchte ich, was seinen Ausspruch angeht, wir sollen nicht eine Freiheit gewähren, die möglicherweise einem Vater oder einer Mutter den Fluch des Enterbten oder in seinem Erbtheil Verkürzten in das Grab hineinbrächte, erwidern, daß es heutzutage wohl öfter vorkommt, daß Eltern den Kindern fluchen müssen, welche sie zwingen, das Erbtheil in vollem Maße herauszugeben, das sie ihnen vernünftiger Weise nicht lassen können, ich möchte lieber diese Kinder vor dem elterlichen Fluch bewahren. Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, der mit dem Feudalwesen, wie dies Einzelne zu glauben scheinen, nichts zu thun hat, der uns einfach ein erweitertes Maß von Freiheit geben will, wie es bisher die Welt getragen hat und wie sie um uns herum trägt; sollte sich das nur unter der Herrschaft des Code nicht tragen lassen? Um Auferlegung eines Zwanges handelt es sich bei diesem Antrage nirgendwo.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen. Erfolgt Widerspruch gegen den Schluß? — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt und schliesse also die Diskussion. Ich gebe zunächst dem Herrn Referenten das Schlußwort und dann dem Herrn Korreferenten.

Referent Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Ich werde so kurz wie möglich sein. Ich kann mich natürlich mit dem Herrn Kollegen Pelzer hier nicht über den Werth des Code civil auseinandersetzen. Nur einen Wunsch habe ich; daß bei unserer jetzigen Gesetzgebung mit dem Bedacht, der Umsicht und der Sachkenntniß zu Werke gegangen werde, wie man zur Zeit der Emanation des Code zu Werke gegangen ist, wir würden dann manches bessere Gesetz bekommen haben. Dann aber, meine Herren, haben sowohl der Herr Korreferent als sämtliche Redner des Majoritätsbeschlusses den Schwerpunkt der Sache so ganz sachte verschoben, aber so zart wie möglich, so daß man zwar keinen fühlbaren Ruck verspürt, aber man hat die Drehung doch schließlich herausgeföhlt (Stimmen: hat mitmachen müssen), nicht mitmachen müssen, Sie sehen, daß ich sie nicht mitgemacht, sondern nur beobachtet habe. Ich verweise immer wieder nur auf den Wortlaut des Allerhöchsten Propositions-Debetes, und wiederhole, worüber wir da gefragt sind. Wir sollen Zeugniß geben, ob, und nicht bloß ob, sondern auch in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge hervorgetreten ist. Der Herr Korreferent verzeiht mir den Ausdruck, und die anderen Herren werden darüber wohl auch nicht schmählen, wenn ich das wiederhole, was ich im Ausschuß gesagt habe: es ist so etwas Volksbeglückungstheorie in dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses. Auf diese Volksbeglückungstheorie konnte man aber nur dann kommen, wenn man wenigstens für einen Theil der Provinz das Bedürfniß als hervorgetreten bezeichnete, in welcher Weise es dort hervorgetreten sein soll, hat man nicht angeben können — denn nur dann, wenn man einen Theil oder die ganze Frage bejaht, kommt man zu der Frage, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden könne.

Meine Herren! Wenn Sie mit mir die Frage nach dem Bedürfniß verneinen, brauchen wir die andere Frage gar nicht zu beantworten. Ich will auf die näheren Verhältnisse nicht eingehen, nicht über Römisches Recht mit meinen Kollegen certiren, darüber haben wir jahrelang auf unseren Bänken geseßen und in unseren Examinas uns auslassen müssen, es wird Sie nicht interessiren, wie viel der Eine mehr von Pandektenstellen weiß, der Andere weniger, aber das Eine wiederhole

ich: nach meiner Auffassung ist in der ganzen Provinz nirgendwo und in irgend einer Weise das Bedürfnis nach einer Aenderung der Erbfolgeordnung hervorgetreten (Oho!), nirgends! Man ist den Beweis schuldig geblieben, daß bei den Leuten, die es angeht, ein Bedürfnis nach Aenderung der Erbfolge-Ordnung sich geltend gemacht hat, und ich bin überzeugt, meine Herren, wenn heute ein Plebiszit extrahirt werden könnte, ^{19/20} von denen, die es angeht, nicht von den Beglückern, würden sagen: wir haben kein Bedürfnis, denn das, meine Herren, kann man doch nicht als ein Bedürfnis nach Aenderung der Erbfolge betrachten, wenn die Familien noch so in sich zusammengehalten sind, daß sie sich freiwillig, wenn es noththut, einigen, und einen größeren Besitz von dem Nachlaß dem Einen wie dem Andern zuweisen.

Das ist Pietät vor der Familie, die wahrlich dadurch nicht gefördert wird, daß sie dem Vater noch eine größere Testirfreiheit geben. Eine Vergrößerung der Testirfreiheit würde aber auch Angesichts dessen, was jetzt thatsächlich geschieht, gar nicht wirken. Dann wollte ich noch einen thatsächlichen Irrthum des Herrn Wolters berichtigen. Die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus haben im November 1879 stattgefunden, im December 1879 ist von Seiten der betreffenden Ministerien das Anschreiben an den Herrn Ober-Präsidenten ergangen, und noch im December 1879 sind von dem Herrn Ober-Präsidenten die Regierungen und im Anschluß daran die Landräthe und Bürgermeister um Aufschluß gebeten worden und darin, meine Herren, ist wegen des Schorlemer'schen Gesetzeswurfes gar keine Frage gestellt worden, sondern sie sind danach gefragt worden, wonach wir heute gefragt werden, und darauf haben sie eine korrekte Antwort gegeben, indem sie gesagt haben: ein Bedürfnis liegt nicht vor. Lassen Sie sich also durch den Popanz des Schorlemer'schen Gesetzeswurfes in der Sache nicht beirren. Der geht uns nichts an, darnach sind wir nicht gefragt worden. Wenn der Herr Ober-Präsident zum Schluß seines Schreibens geglaubt hat, auch auf diese Frage eine Antwort von uns erbitten zu sollen, so mögen Sie, ich habe nichts dagegen, Antwort darauf geben, wie sie am Schluß des Antrags des Ausschusses gegeben ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Korreferent hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ein paar Worte müssen Sie auch mir noch gestatten zur Erwiderung auf den Herrn Referenten. Zunächst ein paar Bemerkungen den anderen Herren, welche gegen den Vorschlag des Ausschusses gesprochen haben.

Herr von Eynern hat mir gegenüber von Prophezeien gesprochen. Meine Herren! Wenn Sie es wünschen, will ich Ihnen die Geschichte aller der Bauernhöfe erzählen, die in meiner nächsten Nähe liegen, dann werden Sie sehen, wie der eine über und über verschuldet, der andere getheilt, der dritte unter den Hammer gekommen ist. Ich möchte nur die Herren bitten, sich einmal an die Landräthe zu wenden und zu fragen, was in den Steuerlisten eingetragen ist. Ich bin lange Landrath des Kreises Cleve gewesen, und wer Cleve kennt, weiß, daß namentlich in der Rheinniederung große Bauernhöfe sind; Herr von Eynern namentlich wird dies wissen — es sind mehrere Elberfelder Herren, welche bedeutende Besitzungen dort haben — aber wer auch die Steuerlisten eingesehen hat, der wird wissen, daß die Besitzer der Höfe sich in sehr vielen Fällen vermöge der Abfindungssumme, welche sie an ihre Geschwister zu zahlen hatten, und in Folge des Schuldzinses, schlechter stehen, als die Pächter der benachbarten Höfe. So stark ist die Folge der Erbtheilung in Bezug auf die Verschuldung. Ich habe daher nicht prophezeit.

Der einzige Redner, der noch gegen den Antrag gesprochen hat, ist der Herr Kollege Wunderlich. Ich habe es vorhin schon gewußt, auch wenn er es nicht gesagt und gezeigt hätte, daß er eine rara avis unter den Bürgermeistern ist, es gilt auch hier wieder, daß die Ausnahme die Regel

bestätigt, und wenn der Herr Kollege dem Gedanken seines Herzens hier Ausdruck geben wollte, ich glaube, er würde meine Worte bestätigen. Wenn ich dann vom oberen Theile des Rheines gesprochen habe, so habe ich selbst gesagt, daß dort ein neues Gesetz keine große Aenderung bewirken würde, da dort die Theilung auch vor der französischen Gesetzgebung bestanden hat.

Der Herr Referent hat mit der Zuversicht, die er wirklich sehr gut zu verwerthen weiß, gesagt, ich sei absolut jeden Beweis schuldig geblieben. Er war, glaube ich, wirklich recht müde nach seinem ersten Vortrage und hat, wie er dort geseffen hat, nicht recht gehört, was ich verlesen habe, namentlich die Aeußerung der Notare nicht.

Der Herr Abgeordnete Courth hat so eben proponirt, die Aeußerung des Notars von Selbern noch mitzutheilen; da muß ich es wohl thun. Zahlen stehen allerdings nicht darin. Es heißt dort ad 1:

„In der Regel übertragen Eltern, oder nach dem Ableben eines Theiles des Elternpaares, sei es Vater oder Mutter, immerhin aber mit Zustimmung der übrigen Geschwister, ihr Bauerngut mit lebendem und todtm Inventar durch Theilung inter vivos an eins ihrer Kinder; eine Uebertragung Seitens des Elternpaares durch Theilung inter vivos ohne Zustimmung sämtlicher Kinder würde ohne rechtliche Folge sein. Uebertragungen Seitens der Eltern an ihre Kinder durch Testament kommen nicht vor.“

Also sie suchen neben dem Gesetz her mit Zustimmung der Kinder das Gut zu erhalten. Dann heißt es über die Subhastationen: „Diese Abstandsbeträge sind in den letzten 25 Jahren nach meiner Anschauung zu hoch gewesen, indem mehr oder weniger der Verkaufswertb einzelner Grundstücke in selbiger Gegend zu Grunde gelegt wurde. Zur Befriedigung dieser Abstände hat der Annehmer sich genöthigt gesehen, sein Gut mit Hypotheken zu beschweren; der Ertrag des Gutes war in den letzten Jahren schlecht, die Zinsen der aufgenommenen Kapitalien konnten nicht bezahlt werden, daher augenblicklich mehr als je die Subhastationen.“ Das ist die Antwort auf die Frage des Herrn Kollegen Courth; eine Zahl ist nicht angegeben, aber mehr als je kamen Subhastationen vor. Im Ausschuß hat der Herr Abgeordnete von Cerde gesagt, der Notar Franoux in Selbern habe 150 Subhastationen in einem Jahre genannt. Die folgende Aeußerung des Notars ist analog. Soviel in Bezug auf die Frage des Herrn Abgeordneten Courth.

Der Ausschuß und namentlich die Majorität hat das Propositions-Dekret vollständig vor Augen gehabt, und ist darüber ganz in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten gewesen. Wir haben, das sehen Sie aus dem Antrage des Ausschusses, nur am Schluß den Schorlemer'schen Antrag für den rechtsrheinischen Theil berührt, weil wir glaubten, der Frage des Herrn Ober-Präsidenten gegenüber nicht unhöflich sein zu dürfen. Der Ausschuß hat sich hier nicht ausgesprochen, sondern nur thatsächlich referirt.

Meine Herren! Warum sind die Herren, die die Ansicht des Herrn Referenten haben, so furchtbar ängstlich vor diesen Aenderungen der Gesetzgebung? Ich kann mir keinen andern Grund dieser Furcht denken, als weil sie glauben, daß die Leute von dem neu zu bietenden Vortheile Gebrauch machen werden; sonst ist kein Grund da; machen sie aber Gebrauch davon, so ist der beste Beweis geliefert, daß sie das Bedürfniß anerkennen. Eine Volksbeglückungstheorie wollen wir allerdings treiben, ich zum mindesten bin ganz der Ansicht: Wenn im Volke — dazu rechne ich mich auch und wir Alle gehören dazu — große Uebelstände hervortreten, so ist eine Beglückungstheorie, um diese Uebelstände zu beseitigen, Pflicht des Gesetzgebers. Wir sind gefragt worden, ob ein Bedürfniß da sei, und wie demselben abgeholfen werden könne; wir haben uns ausgesprochen, und werden uns freuen, wenn in dieser Hinsicht eine wahre Volksbeglückung herbeigeführt wird, d. h.

in der Weise, daß es Jedem möglich ist, sich zu beglücken, wie er will. Das bitte ich auch bei der Abstimmung nicht außer Acht zu lassen: es wird Keiner gezwungen, es soll Jedem überlassen sein, sich den Weg zu suchen. Dann wird sich finden, was das Beste ist, dann wird sich die Rechtsanschauung bilden, es wird sich ein Gewohnheitsrecht bilden, welches vielleicht später in gesetzliche Form gebracht werden kann.

Meine Herren, ich wiederhole, mir ist an dem Ausdruck „erheblich“ nichts gelegen, und ich habe mit mehreren Herren der Majorität des Ausschusses gesprochen, die in der gleichen Lage sind. Wenn Sie das Wort wegstreichen wollen, so ist es mir Recht, da ich keine Grenze angebe und auch nicht angeben haben will. Ich bitte Sie, meine Herren, recht dringend, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Ehnern das Wort.

Abgeordneter von Ehnern: Meine Herren! Ich muß eine Aeußerung des Herrn Kollegen Wolters richtig stellen. Er hat gesagt, daß ich gemeint hätte, der Herr Korreferent habe in diesen Akten von seinem politischen Standpunkte aus gelesen und darnach seine Meinung vom politischen Standpunkt aus gebildet. Das habe ich nicht gesagt. Es ist wichtig, daß das konstatiert wird. Ich habe, so viel ich mich erinnere, und ich glaube, daß ich das, was ich gesagt habe, ziemlich gut hinterher weiß, gesagt, daß er von seinem politischen Standpunkte aus seine Freude über die Ausdrucksweise des Regierungs-Präsidenten von Trier über die revolutionäre Einführung des Code Napoleon an den Tag gelegt habe. Das ist ein wesentlicher Unterschied; es wird mir der Herr Korreferent gewiß nicht übel nehmen, daß ich das gesagt habe. Ich betrachte diese Frage, wenn sie auch eine politische in etwa sein mag, in erster Linie als eine wirtschaftliche Frage, sie ist jedenfalls keine Parteifrage. Es giebt glücklicherweise noch sehr wichtige Fragen, die nicht der Versuchung erliegen, zu Fraktions- und Parteifragen gemacht zu werden. Der Schorlemersche Antrag ist unterschrieben von Mitgliedern aller politischen Parteien des Abgeordneten-Hauses. Dann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete von Heister auf das demokratische Gleichheitsgefühl hingewiesen, was mich befehlen soll, und gesagt, das sei auch hier in diesen Saal eingedrungen. (Widerspruch.)

Ich habe es so verstanden. Geht der Widerspruch auf eine Abwehr des von Herrn von Heister Gesagten, dann will ich bemerken, daß auch ich von demokratischem Gleichheitsgefühl hier in diesem Saal nichts bemerkt habe. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Die Darstellung des Herrn Abgeordneten Courth habe ich, was mich in derselben betrifft, dahin zu ergänzen oder klarer zu stellen, daß wenn ich vor Schluß der Debatte zu Worte gekommen wäre, ich im Weitern auszuführen gedachte, wie in Handel und Industrie ohne Schädigung der Moral in der Familie die Dispositionsfreiheit thatsächlich nur im weitesten Maße ausgeübt wird! Entscheidend für dieselbe ist die Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und dieser werden in der Regel die Werthbestimmungen und die Vertheilung untergeordnet, bezw. angepaßt. — Meine Zweifel sind daher geschwunden betreffs größerer Dispositionsfreiheit für Erhaltung landwirtschaftlicher Einheiten, die nicht unter eigener Lebensfähigkeit bleiben

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter von Heister: Es liegt wohl ein Irrthum des Herrn von Gynern vor. Ich habe bloß von dem Umsichgreifen des demokratischen Gleichheitsgedanken des Code in unserer Bevölkerung gesprochen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte zum Zwecke der Abstimmung Ihre Plätze einzunehmen. Meine Herren! Von meiner Stelle glaube ich, daß eine namentliche Abstimmung in dieser Angelegenheit wohl angezeigt ist. Meine Herren! Wir haben es mit einer königlichen Proposition zu thun, womit sich der Ausschuß befaßt hat, die Abstimmung würde also auch hier gegenüber einer königlichen Proposition die Zweidrittel-Majorität eventuell zu konstatiren haben. Nr. 2 des Propositions-Dekrets heißt es: „Unseren getreuen Ständen wird aus Anlaß eines Beschlusses des Hauses der Abgeordneten vom 3. December 1879, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, die Aufforderung zugehen, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, und bejahenden Falls, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann“. Daraufhin ist von dem Ausschuß folgende Antwort vorgeschlagen:

„Dem hohen Landtag zu empfehlen: 1. Auf die in der Allerhöchsten Proposition gestellte Frage sich gutachtlich dahin zu äußern, daß in keiner Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten sei.“

Das ist der Antrag der Minorität, von der andern Seite ist vorgeschlagen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Frage des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 31. Oktober 1881 Nr. 2, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, für einen erheblichen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen; in Betreff der zwei dort gestellten Fragen, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann, zu erklären, daß der in dem von Schorlemmer'schen Gesetzentwurf niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der Rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürfnisse nur durch erweiterte Testirfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines, den besonderen Rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerthes die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Eindringen in die vorliegende Materie bei dem Mangel an dem statistischen Material und der Kürze der dem Provinzial-Landtage bemessenen Zeit unmöglich sei.“

Meine Herren! Dies sind die zwei Anträge, welche die Minorität und Majorität des Ausschusses Ihnen aus Anlaß der königlichen Proposition vorschlagen. Meine Herren! Ich stelle also nun zunächst die Bedürfnisfrage der Aenderung der Erbfolge überhaupt zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche das Bedürfnis anerkennen, mit „Ja“, und Diejenigen, welche das Bedürfnis leugnen, mit „Nein“ zu stimmen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es stimmen also die sämmtlichen Herren, sowohl diejenigen, welche das Bedürfnis für die ganze Provinz, als auch diejenigen, welche es nur für einen Theil der Provinz anerkennen

und zwar in der Fassung, wie es vom Ausschuß Ihnen vorgeschlagen wird, zunächst mit Ja. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, wenn wir einfach über den Antrag des Ausschusses abstimmen, dann ist die Frage beantwortet. Diejenigen, die mit „Nein“ stimmen, geben damit zu erkennen, daß sie für den Antrag des Herrn Referenten sein würden. Damit ist die Frage auf das Einfachste gelöst.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Der Antrag des Ausschusses lautet doch, daß ein Bedürfniß für einen Theil vorhanden ist? (Ja!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich glaube, es muß getrennt über die einzelnen Sätze der Ausschuß-Anträge abgestimmt werden. (Stimmen: Nein!) Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Ihnen meine Ansicht motivire. Zuerst ist die Bedürfnißfrage zu beantworten; in dieser Hinsicht steht der erste Satz des Ausschußantrags, „der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Frage für einen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen“, der absoluten Verneinung des Herrn Kollegen Bremig entgegen; wir haben also zunächst über diesen Satz abzustimmen. Nachher wird erst über den weitem Antrag des Ausschusses abgestimmt werden können; denn diese Abstimmung ist unmöglich, wenn die Majorität sich für die Bejahung des ersten Satzes ausgesprochen haben wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich fasse noch einmal zusammen; diejenigen Herren, welche den Antrag der Minorität des Ausschusses zu dem ihrigen machen wollen:

„dem hohen Landtage zu empfehlen, auf die in der Allerhöchsten Proposition gestellte Frage sich gutachtlich dahin zu äußern, daß in keiner Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten sei“, stimmen mit Nein, Diejenigen, welche für den Antrag der Majorität des Ausschusses sind:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: Die Frage des Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 31. Oktober 1881 Nr. 2, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, für einen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen“ stimmen mit Ja. Meine Herren! Ich habe die Stimmliste hier vor mir liegen. Ich stehe in derselben an erster Stelle, ich muß wohl zuletzt abstimmen.

Es folgt nunmehr die Abstimmung. Mit Ja haben gestimmt: Sr. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyk, als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten von Solms-Braunfels Dr. Mooren, Arey, Graf Beißel von Gumnich, Bönninger, von Bönninghausen, Freiherr von Bourscheidt, Breuer, Conze, Courth, Freiherr von Dalwigk, Dieze, Freiherr von Erde, Freiherr von Eynatten, Friederichs, Freiherr von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven, Freiherr Friedrich von Geyr-Schweppenburg, von Grand-Rh, von Grootte, von Heister, vom Hövel, Graf Wilhelm von Hoensbroech, Koderols, Kreuzberg, Lautz, Freiherr Eugen von Loß, Freiherr Felix von Loß, Maas, Marcus, Graf von Mirbach, von Monschau, Mund, Nels, Pelzer, Freiherr Raig von Frentz-Garrath, Radermacher, Rautenstrauch, Rosen, Schlick, Freiherr von Scheibler, Seul, Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler, Graf Franz von Spee, Graf

Wilderich von Spee, Freiherr von Spies-Büllesheim, Waldthausen, von Werner, Graf zu Westerholt-Ghyenberg, Landtags-Marschall Wilhelm Fürst zu Wied.

Mit Nein haben gestimmt: Bremig, Croon, von Gyuern, Herrmann, Heuser, Horster, Jagenberg, Jentges, Karcher, Kaesen, Limbourg, Reinhard, Reusch, Röchling, Sahler, Strund, Theisen, Trapp, Troost, Weidt, Wunderlich.

Gefehlt haben Se. Durchlaucht Hermann Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, Freiherr Clemens von Loë, Mattonet, Graf von Nesselrode-Chreshofen, Kumpel, Wolters.

Landtags-Marschall: Meine Herren! 48 ist $\frac{2}{3}$ Majorität, die hier gestellte Frage ist mit 51 gegen 21 Stimmen bejaht. Der zweite Antrag ist nun der:

„auf die Frage, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann, zu erklären, daß der in dem von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfe niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der Rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürfnisse nur durch erweiterte Testirfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerthes die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Eindringen in die vorliegende Materie bei dem Mangel an dem statistischen Material und der Kürze der dem Provinzial-Landtage bemessenen Zeit unmöglich sei.

Bis hierhin, meine Herren, ist es die Antwort auf das Propositions-Dekret. Sollen wir auch hierüber namentlich abstimmen? (Nein.)

Dann bitte ich also diejenigen Herren, welche gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses sind, welchen ich so eben verlesen habe, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es sind 19 Stimmen dagegen, auch hier ist $\frac{2}{3}$ Majorität vorhanden. Der Herr Abgeordnete Courth hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Courth. Ich glaube, daß wir hier auch die Majorität zählen müssen. (Es ist geschehen.)

Bei dieser Abstimmung noch nicht, es ergibt sich schon eine Differenz für die Minorität, diesmal waren es 19, das vorige Mal waren es 21. Wir müssen wohl die Gegenprobe machen.

Landtags-Marschall: Ich bitte die Gegenprobe zu machen und aufzustehen. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit 48 Stimmen gegen 19 angenommen. Meine Herren! In dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten ist noch Folgendes enthalten: „. . . bemerke ich ganz ergebenst, daß über den Freiherr von Schorlemer'schen Gesetzentwurf eine gutachtliche Aeußerung, sowohl bezüglich der rechtsrheinischen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, als auch bezüglich der übrigen Theile der Rheinprovinz erfordert wird“. Daraufhin hat der Ausschuß beschlossen:

„daß endlich auf die Anfrage des Herrn Oberpräsidenten vom 13. November d. J. in Betreff der 4 landrechtlichen Kreise zu erwidern sei, daß deren Bevölkerung, soweit ihre Ansicht bekannt geworden ist, sich den Grundsätzen des von Schorlemer'schen Gesetzentwurfs gegenüber nicht ablehnend verhält, daß jedoch nur die Kreise Essen und Mülheim die direkte Uebertragung desselben beantragt haben“.

Sind Sie mit dieser Antwort an den Herrn Oberpräsidenten einverstanden? (Ja.)

Ich glaube, ich brauche wohl nicht zur Abstimmung zu schreiten. (Nein.)

Hiermit ist diese Angelegenheit erledigt.

Meine Herren! Ich habe noch in Bezug auf einen gefaßten Beschluß des Provinzial-Landtags eine deklaratorische Erklärung zu geben, mit der Sie wohl Alle einverstanden sein werden. Es handelt sich um die Außerkraftsetzung einer Bestimmung im §. 4 der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten. Der Antrag des Herrn Conze und Genossen ist von Ihnen dahin angenommen worden, daß auf den Feuer-Societäts-Direktor und die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — heute Morgen bei der Verlesung des Protokolls habe ich ausdrücklich bemerkt, daß der Direktor der Provinzial-Hülfskasse als Landesrath auch dazu gehört — die Bestimmung, daß sie sich vertragsmäßig verpflichten, sich Konventionalstraf-Abzüge bis zu 30 Mark von ihrem Gehalt gefallen zu lassen, keine Anwendung finden soll. Es bleibt noch deklaratorisch zu bestimmen, daß dieser Beschluß auch auf die bereits angestellten Beamten Anwendung findet, und zu beschließen, daß denselben die ausgestellten Reverse zurückzugeben seien. Es ist eine Deklaration zu dem schon gefaßten Beschluß. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Meine Herren! Wir haben noch mehrere Punkte auf der Tages-Ordnung, wir müssen noch etwas arbeiten, sonst werden wir nicht fertig. Ich möchte die Herren Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths noch darauf aufmerksam machen, daß ich Sie bitte, nach der Plenar-sitzung noch zu einer kurzen Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zusammen zu treten.

Wir gehen also weiter zu Punkt 6 der Tages-Ordnung. Referat, betreffend Revisions-Verhandlungen zu der Rechnung über den Allgemeinen Bedürfnisfonds der Provinzial-Irrenanstalten pro 1879. Referent ist der Herr Abgeordnete Bönninger.

Referent Abgeordneter Bönninger: Ich will nur das Referat vorlesen, welches lautet wie folgt:

„Der III. Ausschuß hat die Revisions-Verhandlungen zu der Rechnung über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Provinzial-Irrenanstalten pro 1879 geprüft und Nichts zu erinnern gefunden, weshalb er beim hohen Landtage beantragt, Decharge ertheilen zu wollen.“

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Decharge gestellt. Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Baurechnung über die Instandsetzung der Direktorwohnung im Landarmenhanse zu Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete Theisen.

Referent Abgeordneter Theisen: Nachdem die vom ständischen Rechnungs-Revisor vor-revidirte und Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Baurechnung über die Instandsetzung der Direktorwohnung im Landarmenhanse zu Trier einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden ist und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der III. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnung zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Decharge gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, und ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses, betreffend die Aufnahme der Kommunalstraße von Gelsenkirchen nach Steele unter die Provinzialstraßen. Referent ist der Herr Abgeordnete Kreuzberg.

Referent Abgeordneter Kreuzberg: Nachdem der petitionirende Bürgermeister von Stoppenberg laut Schreiben vom 17. d. M. an den Provinzial-Verwaltungsrath seine Petition vorläufig zurückgezogen, um weiteres Material zur Begründung derselben zu sammeln, erlaubt sich der V. Ausschuß den Antrag:

„Hoher Landtag wolle über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen.“

(Provo!)

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben.

Der Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung ist angenommen.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses, bezüglich der Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1879. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Referat des V. Ausschusses, bezüglich der Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1879: „Der V. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrags die im Rechnungs-Revisions-Büreau vorrevidirte und Seitens einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1879 einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der V. Ausschuß, beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung zu beantragen.

Die Rechnung schließt ab: mit einer Einnahme von 308 258 M. 11 Pf.

„ „ Ausgabe „ 298 242 „ — „
mit einem Baarbestande von 10 016 M. 11 Pf.

und mit einem Kapitalbestande (4%otiges Depositum bei der Provinzial-Hilfskasse) von 60 000 Mark.“

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Decharge gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, und ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses über die Bittschrift der Stadt Crefeld, die Textil-Industrie betreffend. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Limbourg: Die früher in Crefeld befindliche Webeschule wurde im Jahre 1878 reorganisirt und zu einer königlichen Lehranstalt für Textil-Industrie erhoben. Die Stadt Crefeld hat zu jenem Behufe großartige Opfer gebracht und dadurch ihr Interesse an solchem Institute in höchstem Maße bewiesen. Sie gab nicht allein eine Baustelle im Werthe von 50 000 Mark her, sondern auch noch 150 000 Mark zu den Baukosten und gewährte kürzlich noch 33 000 Mark durch Privat-Subskription zur Erweiterung der Anstalt um eine Schule für Färberei und Appretur. Gleichzeitig wurde ein Stipendienfonds, als „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ für Freistellen gegründet — wirklich eine Leistung, welche bei einem Kommunal-Beischlag von pr. pr. 500% alle Achtung verdient!

Die Schule selbst wird bereits von 74 Schülern besucht; außerdem besteht eine Sonntagschule von 50 Schülern aus dem Weberstande.

Erfreulich ist's, die Erkenntniß zu vermerken, daß die Schule einem tiefempfundenen Bedürfnisse entspricht, „die Bildung des Arbeiters und die Heranbildung desselben zum tüchtigen Werkmeister“. Deutschlands Industrie war auf Abwege gerathen, und das geflügelte Wort „billig und schlecht“ hat Allen die Augen geöffnet.

Es mußte von Grund auf neu gebaut werden: Eine Kommission von zwei Geheimräthen aus dem Handels-Ministerium und aus zwei Mitgliedern der Handelskammer und der Stadtgemeinde Crefeld wurde nach Frankreich entsendet; die Kommission fixirt die Beobachtungen in

einem bemerkenswerthen Referate; den Akten liegt das Programm der neu organisirten Schule bei, sowie ein Abdruck als Prospektus sich in den Händen vieler Mitglieder befindet.

Die neue Lehranstalt bedarf aber noch gesteigerten Besuches, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten, um die hervorragenden Lehrkräfte, welche die Anstalt zieren, auch auszunützen.

Um den Besuch noch vielen vom Wissensdrang beseelten jungen Leuten der arbeitenden Klasse zu ermöglichen, sind weitere Stipendien erforderlich.

Der Provinzial-Landtag hat gerade auf diesem Gebiete seine Sachkenntniß und Bereitwilligkeit dokumentirt; er hat einer ähnlichen, kleineren Anstalt in Remscheid seine Fürsorge zugewandt, er hat den landwirthschaftlichen Schulen und landwirthschaftlichen Lehrkursen seine hohe Protektion angebeihen lassen, er wird auch für die Ausbildung des nothwendigen Hülfspersonals auf dem Gebiete der Industrie, besonders der Textil-Branche, die allein im Bezirke der Handelskammer von Crefeld 33 000 Handstühle beschäftigt, seine Wohlgewogenheit nicht entziehen wollen.

Aus jenem Grunde beehrt sich der kombinirte I. und IV. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage einstimmig vorzuschlagen:

„Aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse auf die nächsten 5 Jahre eine Beihilfe von 6000 Mark der Stadt Crefeld pro Jahr zur Förderung der nützlichen Resultate der Lehr-Anstalt für Textil-Industrie bewilligen zu wollen.“

Vice-Landtags-Marschall: Sie haben den Antrag gehört, ich stelle denselben zur Diskussion. — Es verlangt Niemand das Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses über Errichtung einer Siegbücke an der Beuel-Overath'er Provinzialstraße, zwischen Siegburg und Siegburg-Müllsdorf. Referent ist der Herr Abgeordnete von Bönninghausen.

Referent Abgeordneter von Bönninghausen: Das Referat über Errichtung einer Siegbücke an der Beuel-Overath'er Provinzialstraße zwischen Siegburg und Siegburg-Müllsdorf, lautet folgendermaßen:

„Die Bürgermeister der Stadt Siegburg und der Bürgermeisterei Menden haben unter dem 17. d. M. beim Landtage eine Petition auf Errichtung einer Siegbücke an der Beuel-Overath'er Provinzialstraße zwischen Siegburg und Siegburg-Müllsdorf eingereicht. Diese Petition ist wohl die Folge eines Bescheides des Landes-Direktors vom 19. März d. J., nach welchem die hiesige Verwaltung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beauftragt worden war, die Aufstellung des Brückenprojektes vorzunehmen. Demnächst würde dann, lautete der Bericht weiter, sobald der Fonds zu Straßen- resp. Brücken-Neubauten die entsprechenden Mittel bietet, das fertige Projekt dem Provinzial-Verwaltungsrathe behufs der vorbehaltenen Beschlußfassung über die Ausführung vorgelegt werden und im Fall der Genehmigung der Bau sofort beginnen.“

In dem Antrage wird nun die Wichtigkeit der Beuel-Overath'er Provinzialstraße als Verkehrsstraße dargelegt. Es wird in demselben nachgewiesen, daß diese Straße die Verbindung zwischen dem bedeutendsten Theile dieses großen, 18 Bürgermeistereien umfassenden Kreises und der Stadt Bonn, dem Sitze des Landgerichts, bilde, außerdem diene diese Straße zu einem bedeutenden Binnenverkehr im Siegkreise selbst, namentlich mit der Stadt Siegburg, dem Sitze eines Amtsgerichts, des Landraths- und Hypothekenamts, der Steuerkasse, des königlichen Geschößbetriebes und mehrerer bedeutender industriellen Etablissements.

Dieser bedeutende Verkehr werde bei Siegburg Mülldorf durch eine Schalen-Ueberfahrt sehr erschwert und könne es bei Hochwasser oder Eisgang nicht ausbleiben, daß die Verbindung gänzlich unterbrochen resp. ohne einen Umweg von ca. 4 Kilometer nicht wieder hergestellt werden könne. Während dieser stockenden Verbindung könnten die 300 Arbeiter des linken Siegufers, welche auf dem rechten Ufer ihren Unterhalt finden, nur wenig oder gar nichts verdienen, die die Siegburger Schulen und das dortige Gymnasium besuchenden Kinder vom linken Siegufer müßten zu Hause bleiben und hätten während der Periode der erschwerten Verbindung besonders auch die Kranken darunter zu leiden, schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Sieg bei Siegburg-Mülldorf täglich von mindestens 700 Personen und 50 Fuhrwerken passirt würde und die Unterbrechung eine Kalamität für den ganzen Siebkreis sei.

Der V. Ausschuß hat diese Petition einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen und anerkannt, daß das Fehlen einer massiven Brücke an der qu. Stelle einen Uebelstand bilde und beehrt sich den Antrag zu stellen: daß

1. die Aufstellung des Brückenprojectes thunlichst gefördert und
2. sobald der Fonds zu Straßen- resp. Brücken-Neubauten die entsprechenden Mittel bietet, mit der Errichtung der Brücke über die Sieg an der Beuel-Overath'er Provinzialstraße begonnen werde.

Vice-Landtags-Marschall: Der Antrag des Ausschusses lautet also dahin, daß:

1. Die Aufstellung des Brückenprojectes thunlichst gefördert und
2. sobald der Fonds zu Straßen- resp. Brücken-Neubauten die entsprechenden Mittel bietet, mit der Errichtung der Brücke über die Sieg an der Beuel-Overath'er Provinzialstraße begonnen werde.

Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Ich wollte mir nur das Wort erbitten, um meiner Freude über den vom V. Ausschuß gestellten Antrag Ausdruck zu geben. Ich bitte das hohe Haus demselben zuzustimmen. Ich wollte auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um an den Provinzial-Verwaltungsrath das Ersuchen zu richten, bei weiteren Anträgen die an den Straßen und Brücken-Neubaufonds in der nächsten Etatsperiode gestellt werden, vor allem den Bau der Siegbrücke bei Mülldorf nicht außer Auge zu lassen. Es ist dringend notwendig, daß dem dortigen Uebelstande abgeholfen wird, und wenn weitere Anträge kommen, wodurch der Fonds absorhirt werden könnte, so würde der Fall eintreten können, daß auf lange Zeit bei Siegburg die Uebelstände bestehen bleiben, welche jetzt als solche anerkannt worden sind. Nach der Auskunft, die mir von den oberen Beamten der Provinz geworden ist, ist die Hoffnung, daß die Uebelstände beseitigt werden können, keine sanguinische, da mir die sichere Mittheilung gemacht worden, daß die Mittel des Fonds in der nächsten Etatsperiode den Bau der Siegbrücke erlauben werden, wenn nicht ganz besondere Naturereignisse eintreten sollten. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses als ein Ganzes zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat, betreffend die Petition des Kirchenvorstandes in Godesberg um Beihülfe zur Restauration einer Kapelle. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Die Petition liefert einen durchschlagenden Grund für die Bewilligung eines Zuschusses aus den Mitteln der Provinz nicht.

Die Kapelle ist kein Bau aus grauer Vorzeit, sondern aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts; sie hat vom Anfange dieses Jahrhunderts bis in die jüngste Zeit der katholischen Gemeinde als Pfarrkirche gedient.

Es darf als allgemein bekannt angenommen werden, daß, wenn irgend eine, die Gemeinde Godesberg sich seit Jahrzehnten eines bedeutenden Zuguges, theilweise wohlhabender Familien, zu erfreuen gehabt hat und wenn auch manche derselben nicht dem katholischen Glauben angehören, so haben sie doch durch ihren Aufenthalt der Gemeinde so reichliche Mittel zugebracht, daß der verwahrloste Zustand, in welchem sich die Kapelle, nachdem sie als Pfarrkirche kaum verlassen, befindet, nur dem Mangel an Fürsorge während einer sechzigjährigen Benützung zugeschrieben werden kann.

Eine Erhaltung der Kapelle als Kirche ist nach dem Inhalt der Petition nicht erforderlich; eine Erhaltung als Zierde der malerischen Landschaft wird bei den wohlhabenden Bewohnern, gleichviel, welchen Bekenntnisses, so viel Anklang finden müssen, daß der dazu erforderliche kleine Betrag von 3—4000 Mark nicht als unerschwinglich betrachtet werden kann.

Es wird einstimmig Ablehnung beantragt.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig abgelehnt.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses, betreffend Petition um Uebernahme der Straße Roggendorf-Tondorf auf Provinzialfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Wunderlich.

Referent Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Die Petition behandelt die Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Roggendorf nach Tondorf auf Provinzialfonds. Im Jahre 1855 schon wurden die Gemeinden Roggendorf und Tondorf angehalten, die chausseemäßige Herstellung dieses Weges zu veranlassen. Die Ortschaften weigerten sich Anfangs im Gefühle ihres Unvermögens, und erst die Zusicherung des damaligen königlichen Landraths Graf von Weißel im Jahre 1855, die Uebernahme der Straße in das staatliche Straßennetz zu veranlassen, vermochte die Gemeinden zur Inangriffnahme der Arbeit zu bewegen, sie behielten sich jedoch ausdrücklich vor, daß die Straße selbst und die Unterhaltungskosten der Straße den Gemeinden abgenommen werde. In einem Aktenstück der Nacher Regierung in dem Verzeichniß über die Bezirksstraßen ist diese Straße auch schon aufgeführt, diese Versprechen, die aber damals gemacht sind, sind nicht erfüllt. Die Gemeinden haben in der Zeit öfter, schon am 3. März 1877 an den Provinzial-Verwaltungsrath petitionirt, es war damals ein Formfehler in der Petition und mußte dieselbe zurückgeschickt werden. Nachher ist noch eine Petition hier eingegangen, der IV. Ausschuß lehnte in seiner Sitzung vom 17. April 1877 auch für diese Statsperiode die Uebernahme ab. Jetzt petitioniren diese Gemeinden wiederum, sie haben bei allen ihren vielen Petitionen noch nicht gelernt, den Sachverhalt vollständig klar zu stellen. Es ist nun jedenfalls für die Gemeinde sehr schlimm, daß ihr, trotz solcher halben Versprechen, die Straße nicht abgenommen worden ist, es ist aber von Seiten des Ausschusses gerade, weil die Uebernahmefähigkeit nicht bewiesen ist, weil nicht bewiesen ist, daß sie in das provinzialständische Straßennetz hineinpaßt, folgendermaßen beantragt:

„Die betreffende Petition der Vertreter der Bürgermeistereien Jusselm, Weiher und Tondorf wegen Uebernahme der Gemeinde-Chaussée Roggendorf-Tondorf wurde genau geprüft und beschloß der V. Ausschuß, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

„in Erwägung, daß das Material zur Beurtheilung der Angelegenheit nicht genügende Klarheit biete, die betreffende Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath nochmals zu überweisen, damit nach genauester Prüfung im nächsten Landtage darüber Beschluß gefaßt werden könne“.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Ich habe Ihnen zunächst mitzutheilen, daß hier noch ein Antrag eingegangen ist:

„es wolle dem hohen Landtage gefallen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu autorisiren, — dies soll wohl heißen: zu beauftragen, — die in Rede stehende Straße auf den Provinzial-Straßenfonds zu übernehmen, insofern dieselbe vorher durch die Gemeinden in einen provinzialstraßenmäßigen Zustand gesetzt worden ist“.

Unterzeichnet ist der Antrag von dem Herrn Abgeordneten Mattonet. — Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich verzichte auf das Wort, da ich dasselbe habe ausdrücken wollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Wunderlich: Der Antrag des Ausschusses lautet aber gerade so, es wird dort auch beantragt, die Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel. Es ist nicht dasselbe. Der Antrag des Ausschusses geht daraufhin, die Sache auf 2 Jahre auf die lange Bank zu schieben. Der Antrag Mattonet geht dahin, daß dieser Weg, sobald klargestellt ist, daß er dem gesetzlichen Regulativ entspricht, sofort übernommen werden kann.

Landtags-Marschall: Haben alle Mitglieder die beiden Anträge verstanden, oder soll ich sie noch einmal verlesen? (Nein.)

Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Diskussion und bringe die beiden Anträge zur Abstimmung. Der Antrag Mattonet ist der weitergehende, ich bringe diesen Antrag zuerst zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag Mattonet ist angenommen und der des Ausschusses damit erledigt.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend die Petition der Gemeinden Kreuzau und Winden um Unterstützung zur Herstellung von Brückenrampen und Regulirung des Roer-Flusses aus Provinzialfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee. Ich werde zunächst das Referat des I. und IV. Ausschusses verlesen:

„Die ebenbezeichnete Petition war unterm 24. November vom Herrn Landtags-Marschall dem V. Ausschusse übergeben worden. Da es sich jedoch weniger um eine Unterstützung zum Wegebau, als vielmehr um eine Beihilfe zur Ausbesserung der durch die Roer-Ueberschwemmung entstandenen Schäden handelt, so ist auf Antrag des V. Ausschusses durch den Herrn Landtags-Marschall die Sache unterm 29. November dem vereinigten I. und IV. Ausschusse überwiesen.

Der I. und IV. Ausschuß hat aus den, der Petition beigefügten Nachweisungen ersehen, daß die gedachten Gemeinden zur Regulirung des Koer-Flusses an den in Frage kommenden Stellen als Adjacenten selbst verpflichtet seien, daß diese Gemeinden jedoch arm und mit Schulden belastet, daß überhaupt, wenn nicht in Folge der Petition Beihilfe gegeben würde, die Kommunal-Umlagen in Kreuzau und Winden eine Höhe erreichen müßten, wie sie äußerst selten nur vorkommt und für genannte Dörfer absolut unerschwinglich sein würde. Der I. und IV. Ausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, bei dem hohen Landtage zu beantragen:

derselbe wolle den Gemeinden Kreuzau und Winden zur Herstellung der Rampen an der neuen Koer-Brücke, sowie zur Regulirung des Flusses gemäß den vorgelegten, von der königlichen Regierung genehmigten, Plänen, eine einmalige Beihilfe von 10 000 Mark aus dem Ständefonds bewilligen."

Wünschen die Herren, daß ich die Sache noch genauer auseinandersetze? (Nein.)

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses auf Bewilligung von 10 000 Mark aus dem Ständefonds zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Meine Herren! Wir haben hier noch vom I. und IV. Ausschuß die Vorlage über die Landtags-Defonomie, wie in jedem Jahre. Herr Dieke wird im Namen des I. und IV. Ausschusses Vortrag über die zu machenden Bewilligungen halten.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Am Schlusse eines jeden Landtags ist für diejenigen Beamten, welche eine außergewöhnliche Aufwendung an Mühe, Beschäftigung und Zeit gehabt, eine Extrabewilligung gemacht worden. Im letzten Landtage hat die Gesamt-Aufwendung dafür 1340 Mark betragen, in diesem Jahre schlagen wir Ihnen 1911 Mark in folgenden Positionen vor:

Sekretär Mäurer	600	Mark
„ Rheinert	250	„
Sekretariats-Assistent Bösenberg	125	„
Kanzlist Bartel	100	„
Rendant Bierkötter	100	„
Botenmeister Pourrier	125	„
Vote Schulze	60	„
„ Franken	60	„
„ Diel	60	„
Portier Krähahn	60	„
Vote Besch } für den Landtag à 3 Mark	63	„
„ Dahmen } pro Tag angenommen.	63	„
Frau Pourrier (Garderobe)	75	„
Für 6 Puzfrauen ein Pauschquantum von (zur Vertheilung durch den Botenmeister)	60	„
Den Heizern der Centralheizung (zur Vertheilung durch den Botenmeister)	20	„
Architekt Brand, dem durch die Einrichtung der Räume zc. (Festessen) viele Mehrarbeiten erwachsen sind	50	„
3 (stellenweise auch 4) Schreiber im stenographischen Bureau	40	„
Summe	1911	Mark.